

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8803 –**

Soziale Lage und Absicherung von Solo-Selbstständigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Von den 90er-Jahren bis zum Jahr 2007 nahm die selbstständige Beschäftigung deutlich zu. Die Zahl der Selbstständigen stieg von 4 Millionen (2000) auf etwa 4,5 Millionen Erwerbstätige (2007) an. Nach einer Phase der Stagnation geht die Zahl selbstständig Erwerbstätiger seit dem Jahr 2012 nunmehr zurück. Im Jahr 2014 lag sie bei ca. 4,4 Millionen Personen. Diese Entwicklung wurde und wird maßgeblich getrieben von der Entwicklung bei den so genannten Solo-Selbstständigen, das heißt den Selbstständigen ohne Angestellte. Die Anzahl der Solo-Selbstständigen überstieg seit Anfang des 21. Jahrhunderts die Anzahl der Selbstständigen mit Angestellten (vgl. Klaus Brenke, Selbstständige Beschäftigung geht zurück, in: DIW-Wochenbericht 36/2015, S. 790 ff.; Alexandra Manske, Tine Scheffmeier (2015), Werkverträge, Leiharbeit, Solo-Selbstständigkeit – Eine Bestandsaufnahme, WSI-Diskussionspapier 195, S. 51 ff.).

Unabhängig von den strukturellen und politischen Gründen für den früheren Anstieg und den aktuellen Rückgang ist die Solo-Selbstständigkeit vielfach mit einer prekären Lage verknüpft. So haben Studien gezeigt, dass das Einkommen von Solo-Selbstständigen sehr unterschiedlich ausfällt: Sehr hohen Einkommen stehen sehr niedrige Einkommen gegenüber. Knapp 30 Prozent der Solo-Selbstständigen liegen in einem unteren Einkommensbereich bis 1 100 Euro Nettoeinkommen (Manske/Scheffmeier 2015, S. 67). Klaus Brenke (a. a. O., S. 795) zeigt darüber hinaus, dass seit dem Jahr 2011 der Anteil der Solo-Selbstständigen mit einem Bruttostundenlohn von unter 8,50 Euro (leicht) gesunken ist. Allerdings haben 25 Prozent aller Solo-Selbstständigen lediglich ein Einkommen, das unter diesem bescheidenen Niveau liegt.

Im vergangenen Jahrzehnt ist die Anzahl selbstständiger Frauen gestiegen, wobei es sich allerdings vor allem um Solo-Selbstständige handelt. Zwei Drittel der selbstständigen Frauen arbeiten ohne Angestellte; bei den männlichen Unternehmern sind es 50 Prozent. Der Gendergap zeigt sich auch darin, dass Frauen überwiegend in frauentypischen Branchen und Bereichen ein Unternehmen gründen: persönliche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Pflege, Erziehung (43 Prozent), unternehmensnahe Dienstleistungen (32 Prozent) und

Einzelhandel (7 Prozent) – also in Bereichen mit geringen Ertragschancen und Einnahmen (KfW und bundesweite gründerinnenagentur).

Solo-Selbstständige sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die ausschließlich ihre eigene Arbeitskraft vermarkten und auf die aus dieser Tätigkeit erzielte Vergütung existenziell angewiesen sind. Ihre Lebenssituation ähnelt der Situation von abhängig Beschäftigten. Kollektive Instrumente zur Stabilisierung oder Regulierung der Einkommen gibt es bei ihnen aber kaum oder gar nicht. Instrumente, die etwa Tarifverträgen bei abhängig Beschäftigten entsprechen, fehlen bei Selbstständigen. Lediglich für wirtschaftlich abhängige Selbstständige/arbeitnehmerähnliche Personen können Tarifverträge verhandelt werden (§ 12a des Tarifvertragsgesetzes – TVG). Bei bestimmten freien Berufen regeln Honorarordnungen die Vergütung. Hinzu kommen mögliche Ansprüche aus dem Urheberrecht. Hingegen greift der neu eingeführte gesetzliche Mindestlohn von aktuell 8,50 Euro pro Stunde bei Selbstständigen nicht. Es mangelt daher an gesellschaftlichen Mechanismen zur Garantie eines existenzsichernden Einkommens bei selbstständiger Erwerbstätigkeit und gegen (selbst-)zerstörerisches Sozialdumping als Mittel im (Preis-)Wettbewerb.

Das soziale Sicherungssystem in Deutschland knüpft traditionell an den Status der abhängigen Beschäftigung an. In den Sozialversicherungssystemen werden die klassischen sozialen Risiken – Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit etc. – abgesichert und überwiegend paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten finanziert. Selbstständige galten bislang dagegen nicht als schutzbedürftig und waren daher nicht in das solidarische System eingebunden – obwohl auch sie ihre Arbeitskraft auf dem Markt verkaufen müssen. Der Zugang zu gesetzlichen sozialen Sicherungssystemen wurde ihnen erst spät und lediglich selektiv ermöglicht. So gilt seit dem Jahr 2009 eine nachrangige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle Bürgerinnen und Bürger (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Seit dem Jahr 2006 gibt es eine begrenzte Möglichkeit für Selbstständige, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. In der Rentenversicherung sind nach § 2 SGB V nur wenige Gruppen kraft Gesetzes pflichtversichert, wie Handwerkerinnen und Handwerker, in Pflegeberufen Tätige, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Selbstständige mit einem Auftraggeber, Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten, Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen und Küstenschiffer. Für Landwirte gibt es Überleitungsregelungen in die allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherungen. Andere Selbstständige können auf Antrag in die Rentenversicherung aufgenommen werden.

Bis heute fehlt aber für Selbstständige ein gleichberechtigter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen, der zum einen die Leistungen für die Selbstständigen öffnet und zum anderen die Selbstständigen gleichzeitig in eine solidarische Finanzierung des Sicherungssystems einbezieht, ohne sie finanziell zu überfordern. Insbesondere ist lediglich ein Viertel der Solo-Selbstständigen in ein obligatorisches System der Altersvorsorge einbezogen. Während die schwarzgelbe Regierung sich mit dieser Frage zumindest beschäftigt hat, fehlt bei der aktuellen schwarz-roten Regierung aus Sicht der Fragesteller sowohl Problembewusstsein als auch konzeptionelle Phantasie, um Solo-Selbstständige in die soziale Sicherung einzubeziehen.

Ein moderner Sozialstaat muss die soziale Sicherung für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Selbstständige dürfen nach Auffassung der Fragesteller weder von vornherein aus der sozialen Sicherung ausgeschlossen werden noch dürfen sie sich selbst aus der gesellschaftlichen Solidarität ausklinken. Die Defizite der sozialen Sicherung von Solo-Selbstständigen unterscheiden sich je nach sozialem Risiko und sind daher jeweils spezifisch abzufragen.

I. Struktur und Entwicklung von Solo-Selbstständigkeit

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Selbstständigen insgesamt zwischen den Jahren 1999 (bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung) und 2015 entwickelt (bitte die Zahlen für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland sowie nach Alter und Geschlecht ausweisen)?
2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Solo-Selbstständigen insgesamt zwischen den Jahren 1999 (bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung) und 2015 entwickelt (bitte die Zahlen für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland sowie nach Alter und Geschlecht ausweisen)?
3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen beim zulassungspflichtigen Gewerbe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen beim zulassungsfreien Gewerbe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
5. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen in den freien Berufen und den freien Berufen ähnlichen Berufen (§ 18 des Einkommensteuergesetzes) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen beim handwerksähnlichen Gewerbe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen im Handwerk in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Fragen 1 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den in den Fragen 1 bis 7 gesuchten Werten sind im Tabellenanhang ausführliche Auswertungen auf Basis des Mikrozensus wiedergegeben.

8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil haupt- oder nebenberuflich bzw. geringfügig Erwerbstätiger an den Solo-Selbstständigen (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Als Indikator des beruflichen Umfangs der Solo-Selbstständigkeit ist im Tabellenanhang eine Differenzierung der Solo-Selbstständigen 2015 nach Arbeitszeitklassen (sowie nach dem Geschlecht) aufgeführt.

9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Solo-Selbstständigen, die zusätzlich eine weitere abhängige Tätigkeit ausüben (bitte nach Geschlecht, nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Minijob differenzieren)?

Die sich aus dem Mikrozensus ergebenden Nebentätigkeiten von Solo-Selbstständigen sind in der gewünschten Differenzierung im Tabellenanhang wiedergegeben.

10. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren jeweils der Anteil der Solo-Selbstständigen an den Erwerbstätigen und den Selbstständigen insgesamt (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Die gesuchten Anteile sind im Tabellenanhang aufgeführt.

11. Aus welcher Situation kommen die Solo-Selbstständigen nach Kenntnis der Bundesregierung (Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Gründungszuschuss, Beschäftigungsverhältnis, Familienpause; bitte die Angaben, soweit verfügbar, für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland sowie nach Alter und Geschlecht für den Zeitraum von 1999 – bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung – bis 2015 ausweisen)?

Der Ausgangssituation vor Aufnahme einer solo-selbstständigen Tätigkeit ist für die Gesamtheit der Solo-Selbstständigen nicht bekannt. Aus dem Mikrozensus ist allerdings der Erwerbsstatus im Vorjahr ersichtlich. Für eine Annäherung an die Fragestellung sind im Tabellenanhang die Solo-Selbstständigen nach ihrem Erwerbsstatus vor zwölf Monaten aufgeschlüsselt.

12. Wie setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Solo-Selbstständigen zusammen (bitte nach Nationalität, Geschlecht, Alter und Bundesland differenzieren)?

Eine Aufschlüsselung der Solo-Selbstständigen nach Nationalitäten- und Altersgruppen sowie nach Geschlecht und Bundesländern befindet sich im Tabellenanhang.

13. In welchen Branchen und Wirtschaftsbereichen erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründungen von Solo-Selbstständigen für den Zeitraum von 1999 (bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung) bis 2015 (bitte die Zahlen für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland sowie nach Alter und Geschlecht ausweisen)?

Zur Operationalisierung von Gründungen wurde analog zum Vorgehen bei Frage 11 auf den Erwerbsstatus vor zwölf Monaten abgestellt. Bei Solo-Selbstständigen, die zum Befragungszeitpunkt seit höchstens zwölf Monaten solo-selbstständig sind, wurde von einer Gründung ausgegangen. Die Verteilung der so ermittelten solo-selbstständigen Gründerinnen und Gründer auf Wirtschaftsbereiche ist im Tabellenanhang dokumentiert.

14. Welchen Schulabschluss und welche berufliche Qualifikation besitzen die Solo-Selbstständigen bei Aufnahme der Selbstständigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für den Zeitraum von 1999 bis 2015 angeben)?

Als Annäherung wurde wie bei den Fragen 11 und 13 verfahren: Im Tabellenanhang sind die höchsten erreichten Bildungsabschlüsse derjenigen Solo-Selbstständigen angegeben, die zum Befragungszeitpunkt seit höchstens zwölf Monaten solo-selbstständig sind. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass der ausgewiesene Bildungsabschluss überwiegend mit dem Abschluss zum Zeitpunkt der Aufnahme der Selbstständigkeit übereinstimmt.

15. Welche öffentlich-rechtlichen Fördermöglichkeiten standen Solo-Selbstständigen nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren zur Verfügung?

Solo-Selbstständigen, die gewerblich oder freiberuflich tätig sind, stand und steht auch weiterhin insbesondere das umfangreiche Informations-, Beratungs- und Förderangebot für Gründerinnen und Gründer sowie für kleine und mittlere Unternehmen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union zur Verfügung. Die Unterstützungsleistungen reichen von kostenlosen Online-Informationen (z. B. www.existenzgruender.de) über Beratungszuschüsse (z. B. Gründer-

coaching Deutschland bis 2015; seit 2016 Richtlinie Förderung unternehmerischen Know-hows) bis hin zu zinsgünstigen Kreditprogrammen (z. B. ERP-Gründerkredit-Startgeld) mit erleichterten Haftungsregelungen.

Die Förderdatenbank des Bundes (www.foerderdatenbank.de) informiert über sämtliche Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, die mit Hilfe einer Suchfunktion auf die konkreten Fördervoraussetzungen und das Förderziel konkretisiert werden können. Zu den Fördermöglichkeiten der Agenturen für Arbeit und Jobcenter nach dem Zweiten und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Leistungsberechtigte, die sich selbstständig machen wollen, wird auf die Antworten zu den Fragen 83 und 89 verwiesen.

16. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Zugang in die Selbstständigkeit in Abhängigkeit von den Fördermöglichkeiten und deren Inanspruchnahme für den Zeitraum von 1999 (bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung) bis 2015 entwickelt (bitte die Zahlen nach Geschlecht und nach Bundesländern ausweisen)?

Die Gründungsdynamik und der Zugang in die Selbstständigkeit werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, u. a. auch durch die gesamtwirtschaftliche Situation und die Nachfrage nach Arbeitskräften. Die einzelnen Effekte sind zudem branchenspezifisch und hängen auf komplexe Weise zusammen, so dass der unmittelbare Einfluss von einzelnen Förderinstrumenten auf die Entwicklung des Gründungsgeschehens in Deutschland nicht isoliert gemessen werden kann.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Fördermöglichkeiten für Selbstständige zu verändern, und wenn ja, in welcher Form, und mit welcher Zielstellung?

Derzeit sind keine maßgeblichen Änderungen geplant.

18. Wie viele ehemals Solo-Selbstständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach fünf Jahren immer noch in diesem Status (bitte nach Geschlecht und Branchen/Bereichen differenzieren)?
19. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum seit dem Jahr 1999 eine Solo-Selbstständigkeit wieder aufgegeben (jährlich; bitte nach Branchen/Bereichen und Geschlecht differenzieren)?
20. Aus welchen Gründen haben Selbstständige ihre Tätigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung aufgegeben?
21. Welchen Status hatten die Solo-Selbstständigen nach Kenntnis der Bundesregierung direkt, nachdem sie ihre Selbstständigkeit aufgegeben hatten (arbeitslos, Ausbildung oder Studium, abhängige Beschäftigung, Ruhestand)?

Die Fragen 18 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine amtlichen Daten vor. Im Rahmen einer Kurzexpertise für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben DIW Econ/DIW aufgrund von Auswertungen auf Basis des Mikrozensus und des Sozio-ökonomischen Panels aktuelle Strukturen und die Entwicklung der selbstständigen Tätigkeit, insbesondere der Solo-Selbstständigen untersucht. Die Ergebnisse sind im Forschungsbericht Nr. 465 „Solo-Selbstständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Aus der Studie ergibt sich auf Basis von Daten des sozio-ökonomischen Panels, dass von den Solo-Selbstständigen des

Jahres 1999 fünf Jahre später etwa die Hälfte noch diesen Status hatte. Weitere Information hinsichtlich des beruflichen Status kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Solo-Selbstständige des Jahres 2009 und ihr beruflicher Status in den Jahren 2010 bis 2014

	2010	2011	2012	2013	2014
arbeitslos	1,3%	1,9%	0,6%	0,7%	2,3%
im Ruhestand	6,3%	8,8%	9,3%	8,8%	11,0%
aus anderen Gründen nicht erwerbstätig	2,2%	3,9%	4,0%	3,5%	5,5%
abhängig beschäftigt	7,5%	7,1%	9,1%	14,1%	18,7%
selbstständig mit Arbeitnehmern	2,5%	6,6%	7,4%	14,6%	10,2%
solo-selbstständig	80,2%	71,7%	69,6%	58,3%	52,3%

Darstellung in Anlehnung an: Brenke, K. und Beznoska, M.: Solo-Selbstständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe, DIW Econ 2016, BMAS Forschungsbericht Nr. 465, Abbildung 9.1, S. 50.

22. Wie hoch ist in diesen Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Verschuldung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

23. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Insolvenzen von Solo-Selbstständigen, und in welchem Zeitraum nach Eintritt in die Selbstständigkeit entstehen sie (bitte die Angaben für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland, nach Alter und Geschlecht sowie Branchen/Bereichen für den Zeitraum von 1999 – bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung – bis 2015 ausweisen)?

Für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen werden über Insolvenzverfahren Erhebungen als Bundesstatistik nach dem Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) durchgeführt. Nach § 2 Nummer 1 Buchstabe c InsStatG ist eines der Erhebungsmerkmale bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer. Bis zum Berichtsjahr 2013 wurden bezüglich der Zahl der Arbeitnehmer/-innen auch die Positionen „Kein/e Arbeitnehmer/-in“ und „Unbekannt“ nachgewiesen. Da die Position „Unbekannt“ relativ groß ist und möglicherweise auch Fälle beinhaltet, in denen der Schuldner keine Arbeitnehmer/-innen beschäftigt hat, lässt sich die Zahl der Insolvenzen von Solo-Selbstständigen nicht ermitteln. Gleiches gilt für die Folgejahre. Seit dem Berichtsjahr 2014 wird nur noch die zusammengefasste Position „Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/-in“ ausgewiesen. Es ist der Bundesregierung somit anhand der Insolvenzstatistik nicht möglich, Aussagen zu der Entwicklung von Insolvenzen bei Solo-Selbstständigen zu treffen.

24. Welche Maßnahmen zum Schutz der Solo-Selbstständigen gegen Scheinselbstständigkeit und Scheinwerkverträge hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren initiiert und ergriffen?

Ein wichtiges Gesetzesvorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ist das Gesetz zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassung und anderer Gesetze. Nach dem Koalitionsvertrag soll die Arbeitnehmerüberlassung auf ihre Kernfunktion hin orientiert und der Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen verhindert werden. Die neuen gesetzlichen Regelungen tragen künftig dazu bei, dass mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von abhängiger zu selbstständiger Tätigkeit geschaffen wird. Die grundlegenden Voraussetzungen der Arbeitnehmer-eigenschaft und damit des Arbeitsvertrages waren bislang nicht gesetzlich geregelt. Unter Rückgriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung wird nun gesetzlich definiert, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt. Dies trägt zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten bei.

Im Sozialversicherungsrecht wurde bereits durch das Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 20. Dezember 1999 ein optionales Antragsverfahren eingeführt. Danach können sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer ein so genanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) einleiten. Diese bestimmt den sozialversicherungsrechtlichen Status der oder des Erwerbstätigen nach den durch das Gesetz und die Rechtsprechung vorgegebenen Beurteilungskriterien unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, so dass bei den Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich des Status geschaffen wird.

II. Wirtschaftliche und soziale Lage im Bereich der Solo-Selbstständigkeit

25. Wie haben sich die Einkommen der Solo-Selbstständigen nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt und in den einzelnen Berufsgruppen im Zeitraum von 1999 (bzw. seit Beginn der statistischen Erfassung) bis 2015 entwickelt (bitte die Zahlen für Gesamtdeutschland, Ost- und Westdeutschland sowie nach Alter und Geschlecht ausweisen)?
26. Wie viele Solo-Selbstständige beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung ein durchschnittliches monatliches Brutto-Erwerbseinkommen (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) bis 800 Euro, bis 1 500 Euro, bis 2 500 Euro, bis 4 000 Euro oder über 4 000 Euro (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?
27. Wie viele Solo-Selbstständige beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung ein monatliches Netto-Erwerbseinkommen (wie oben, abzüglich Einkommensteuer und Aufwendungen für die soziale Absicherung) bis 500 Euro, bis 1 000 Euro, bis 1 600 Euro, bis 2 300 Euro, über 3 200 Euro (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 25 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Der Mikrozensus als umfassendste Informationsquelle zur Solo-Selbstständigkeit enthält als relevante Einkommensgröße lediglich das in Einkommensklassen angegebene persönliche Nettoeinkommen. Die Entwicklung der persönlichen Nettoeinkommen der Solo-Selbstständigen über den in Frage 25 abgefragten Zeitraum und soweit aus den Mikrozensusangaben ermittelbar in den in Frage 26 und 27 vorgegebenen Einkommenskategorien ist im Tabellenanhang dargestellt. Die einzelnen Tabellen enthalten die Teilauswertungen für die gewünschten Gliederungen nach Berufsgruppen, Ost- und Westdeutschland, Alter und Geschlecht.

28. Welche Studien zum Thema Einkommen von Solo-Selbstständigen sind der Bundesregierung bekannt, und welche politischen Handlungsbedarfe leitet sie daraus ab?

Aktuelle Erkenntnisse zum Einkommen von Selbstständigen liefert der Forschungsbericht Nr. 465 „Solo-Selbstständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Politische Handlungsbedarfe lassen sich daraus nicht unmittelbar ableiten.

29. Welche berufsständischen Regelungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung für die Vergütung von Selbstständigen und Solo-Selbstständigen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen im Bereich der Freien Berufe folgende gesetzliche Gebühren- und Honorarordnungen:

- Steuerberatervergütungsverordnung (StVV) für die Vergütung von Steuerberatern,
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Vergütung von Rechtsanwälten,
- Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) für die Vergütung von Notaren,
- Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) für die Vergütung von Tierärzten,
- Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ),
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM)
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA)
- Regionale Euro-Gebührenverordnung für die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen
- Verteilungsmaßstäbe der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen
- Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ),
- Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Vergütung von Architekten, Ingenieuren und Vermessungsingenieuren,
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für die Vergütung von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen, soweit diese von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden,
- Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr,
- Landesrechtliche Hebammengebührenverordnungen für Selbstzahlerinnen und privat Versicherte
- Landesrechtliche Kostenbestimmungen für die Vergütung von Vermessungsingenieuren, soweit diese hoheitlich leisten:

- Baden-Württemberg: Gebührenverordnung (GebVO) i. V. m. Nr. 78 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz),
- Berlin: Verordnung über die Vergütung der öffentlich bestellten, Vermessungsingenieure (ÖbVIVergO),
- Brandenburg: Vermessungsgebührenordnung (VermGebO),
- Bremen: Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VermKostV),
- Hamburg: Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg (GebOVerm),
- Hessen: Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO),
- Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO),
- Niedersachsen: Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm),
- Nordrhein-Westfalen: Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO),
- Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVIVO),
- Saarland: Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Saarland (KO-ÖbVI),
- Sachsen: Sächsische Vermessungskostenverordnung (SächsVermKoVO),
- Sachsen-Anhalt: Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO),
- Schleswig-Holstein: Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV),
- Thüringen: Thüringer Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ThürKostKat).

Ab dem 1. Januar 2017 tritt das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) in Kraft. Darin findet sich eine Vergütungsregelung für die vom Gericht nach § 406g Absatz 3 StPO beigeordnete Prozessbegleiter. Die in § 6 PsychPbG vorgesehene pauschale Vergütung wird jedoch nur dann an den psychosozialen Prozessbegleiter bezahlt, wenn dieser selbstständig tätig ist. Ansonsten wird die pauschale Vergütung an die Einrichtung bezahlt, für die er tätig ist (§ 5 PsychPbG). Unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 PsychPbG gelten die Regelungen zur Vergütung nicht. Das ist z. B. der Fall, wenn der Prozessbegleiter Mitarbeiter einer Behörde ist. Die Länder können auch gemäß § 10 PsychPbG eigene Vergütungsregelungen treffen. Auch sind die Länder für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter zuständig. Einige Länder werden für die Anerkennung der Prozessbegleiter die Anbindung an eine Opferhilfeeinrichtung vorsehen mit der Folge, dass es in diesen Ländern keine selbständigen Prozessbegleiter geben wird.

30. Welche tarifvertraglichen Regelungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell auf der Grundlage von § 12a TVG für die Vergütung von arbeitnehmerähnlichen Personen?

In welchen weiteren Bereichen wären nach Ansicht der Bundesregierung tarifvertragliche Regelungen gesetzlich möglich und sachlich geboten?

Tarifverträge für arbeitnehmerähnliche Personen werden, soweit bekannt, ganz vorwiegend im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeschlossen. Eine Aussage in welchen weiteren Bereichen tarifvertragliche Regelungen möglich und sachlich geboten wären, ist nicht möglich.

31. Welche gesetzlichen Regelungen existieren nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. für die Vergütung von Selbstständigen und Solo-Selbstständigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

32. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch die Gesetzgebung auf die teilweise prekäre Einkommenssituation von Solo-Selbstständigen positiv einzuwirken, und welche Konzepte verfolgt sie ggf. derzeit mit welchen Maßnahmen und Initiativen?

Die Gruppe der Solo-Selbstständigen ist sehr heterogen, so dass sich kaum pauschale Aussagen treffen lassen.

33. In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, als Auftraggeber oder Arbeitgeber (Bund) positiv einer teilweise prekären Einkommenssituation von Solo-Selbstständigen entgegenzuwirken, und welche Konzepte verfolgt sie gegebenenfalls?
34. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über existierende Vergabekriterien der öffentlichen Hand bei der Beauftragung Solo-Selbstständiger?

Die Fragen 33 und 34 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt die Bundesregierung dem Vergaberecht. Die wichtigsten Vorschriften in diesem Bereich sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) 1. Abschnitt und die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Gemäß § 97 Absatz 1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Der durch die Reform des Vergaberechts novellierte § 128 Absatz 1 GWB schreibt ausdrücklich vor, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben.

Gemäß § 127 Absatz 1 GWB wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Durch die Reform wird dabei erstmals auf gesetzlicher Ebene klargestellt, dass bei der Leistungsbewertung auch zusätzliche Kriterien wie etwa qualitative, umweltbezogene, innovative oder soziale Aspekte Berücksichtigung finden können. Die Kalkulation der Angebote durch einen Bieter in einem Vergabeverfahren obliegt im Rahmen des geltenden Rechts der unternehmerischen Eigenverantwortung. Erscheinen allerdings der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentli-

che Auftraggeber gemäß § 60 VgV vom Bieter Aufklärung und prüft die Zusammensetzung des Angebots. Dabei kann die Prüfung insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 GWB betreffen.

Soweit der Bund als Arbeitgeber angesprochen ist, ist darauf hinzuweisen, dass für die Eigenschaft als Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis vorausgesetzt wird. In diesen Fällen liegt allerdings keine selbstständige Tätigkeit vor. Darüber hinaus sind Arbeitsverträge nicht Gegenstand der Auftragsvergabe (vgl. § 107 Absatz 1 Nummer 3 GWB).

35. Inwieweit hält die Bundesregierung kartellrechtliche Ausnahmen für Solo-Selbstständige bis zu einer bestimmten Umsatzgrenze für möglich und sinnvoll?

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Handlungsbedarf, kartellrechtliche Ausnahmen für Solo-Selbstständige über die bereits bestehenden Ausnahmen hinaus einzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass Selbstständige grundsätzlich Unternehmen im Sinne des Kartellrechts sind, weil sie ihre Leistungen gegen Entgelt auf einem bestimmten Markt anbieten und ihre Tätigkeit als selbstständige Wirtschaftsteilnehmer ausüben.

§ 12a TVG ermöglicht es tariffähigen Vereinigungen sich auch für arbeitnehmerähnliche Personen bzw. ihre Auftraggeber zu öffnen und unter den Voraussetzungen des TVG Tarifverhandlungen zu führen. § 12a TVG kann insofern auch auf Solo-Selbstständige Anwendung finden, die arbeitnehmerähnliche Personen sind. Das Kartellverbot des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) tritt in diesem Falle zurück.

Eine weitere Ausnahmenvorschrift zum Kartellverbot ist § 3 GWB, der die Zusammenarbeit kleiner und mittlerer Unternehmen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erlaubt, soweit durch die Zusammenarbeit der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen auch Solo-Selbstständige.

Von den Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle nach dem GWB sind Solo-Selbstständige regelmäßig bereits deshalb nicht betroffen, weil diese erst bei Unternehmensumsätzen in erheblicher Höhe greifen. Danach muss ein Unternehmen grundsätzlich in Deutschland Umsatzerlöse von mehr als 5 Mio. Euro erzielen, damit ein betreffender Zusammenschluss kontrollpflichtig wird.

36. In welcher Weise gewährleistet die Bundesregierung die Einhaltung rechtlicher Vorgaben in Bezug darauf, dass bei der Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik soziale und arbeitsrechtliche Standards bei den Beschäftigten der Träger der Maßnahme eingehalten werden?

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse daran, dass arbeitsmarktpolitische Leistungen qualitativ hochwertig erbracht werden. Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, benötigen daher eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle (§ 176 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Darüber hinaus bedürfen auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die über einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 Absatz 4 SGB III) bzw. einen Bildungsgutschein (§ 81 Absatz 4 SGB III) gefördert werden, einer Zulassung (§ 176 Absatz 2 SGB III). Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens werden die nach den §§ 176 ff. SGB III und die in der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung

Arbeitsförderung (AZAV) festgelegten Bedingungen durch eine hierfür akkreditierte, fachkundige Stelle geprüft. Hierzu gehören insbesondere die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers (§ 178 SGB III i. V. m. § 2 AZAV).

Unabhängig davon haben Unternehmen, die öffentliche Aufträge – hierzu zählen auch Maßnahmen der Arbeitsförderung – ausführen, gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Sie haben insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Gegenwärtig gibt es einen durch Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärten bundesweit geltenden Tarifvertrag zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal. Dieser ist für die Anbieter bindend, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen. Die Regionalen Einkaufszentren der Bundesagentur für Arbeit prüfen die Einhaltung der Mindestlöhne bei der Bieterauswahl im Vergabeverfahren und während der Maßnahmendurchführung.

Träger müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, im Auftragsfall die in ihrem Unternehmen eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unter den für sie jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen zu entlohnen und alle weiteren gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von zwingenden Arbeitsbedingungen zu erfüllen. Für den Fall, dass diese Ausführungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist ein Kündigungsrecht des Auftraggebers im Vertrag vorgesehen.

Bei ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebotspreisen prüft die Bundesagentur für Arbeit außerdem die Kalkulation. Sie wendet sich bei Anhaltspunkten für einen Verstoß im Rahmen der Vertragsprüfungen auch an den Zoll. Nennenswerte Verstöße bei den von der Bundesagentur für Arbeit beauftragten Maßnahmen sind bisher allerdings nicht bekannt geworden.

37. Welche kalkulatorischen Personalkosten unterstellt die Bundesagentur für Arbeit implizit oder explizit als angemessen für die Beschäftigten der Träger von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Arbeitgeber-Jahresbrutto)?

Die Kalkulation der Angebote mit allen dazugehörigen Positionen im Rahmen einer Ausschreibung obliegt dem Bieter. Eine Betrachtung hierzu nimmt die Bundesagentur für Arbeit in dem in der Antwort zu Frage 36 dargestellten Umfang vor (u. a. Kalkulationsprüfung). Die Angemessenheit einzelner Positionen ist im Einzelfall zu beurteilen und richtet sich z. B. nach Region, Art der Maßnahme, geforderter Personalqualifikation und Erfahrungswerten aus vergangenen Ausschreibungen.

38. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass es auch für Solo-Selbstständige ein funktionales Äquivalent für den gesetzlichen Mindestlohn geben muss, der es auch Solo-Selbstständigen erlaubt, ein Einkommen für eine ausreichende Existenzsicherung zu verdienen?
39. In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung Möglichkeiten für die Realisierung eines derartigen Ziels, und welche sind das gegebenenfalls?

Die Fragen 38 und 39 werden gemeinsam beantwortet.

Der nach dem Mindestlohngesetz in Deutschland seit 2015 geltende flächendeckende allgemeine gesetzliche Mindestlohn gilt für Arbeitnehmer und lässt sich in dieser Form nicht auf Solo-Selbstständige anwenden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 29 bis 32 verwiesen.

40. Anhand welcher Kriterien grenzt die Bundesregierung die Status freier und arbeitnehmerähnlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Solo-Selbstständiger und Scheinselbstständiger ab?

Die Bundesregierung legt weder die Kriterien für die Feststellung des arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Status von Erwerbstätigen fest oder genehmigt diese, noch nimmt sie eine Statusfeststellung anhand bestimmter Kriterien abstrakt oder im konkreten Einzelfall vor. Diese Feststellung erfolgt durch die jeweils zuständige Verwaltung auf der Grundlage der vom Gesetzgeber vorgegebenen, zum Teil durch die Rechtsprechung konkretisierten Regelungen.

Da die in der Fragestellung gewählten Bezeichnungen im Gesetz keine Verwendung finden, wird zur Vermeidung von Missverständnissen auf Folgendes hingewiesen:

- Von „Scheinselbstständigkeit“ ist auszugehen, wenn Beschäftigungsverhältnisse von den Vertragsparteien als selbstständige Rechtsverhältnisse bezeichnet und behandelt werden, obwohl es sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung rechtlich um eine abhängige Beschäftigung handelt.
- Als „Solo-Selbstständige“ werden Selbstständige bezeichnet, die keine Mitarbeiter beschäftigen.
- Für „arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wird im Arbeitsrecht üblicherweise der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ verwendet. Arbeitnehmerähnliche Personen sind selbstständig Tätige. In Abgrenzung zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fehlt es bei ihnen an der persönlichen Abhängigkeit zur Auftraggeberin/zum Auftraggeber. Stattdessen kennzeichnet eine arbeitnehmerähnliche Person die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber. Eine gesetzliche Definition der arbeitnehmerähnlichen Personen findet sich in § 12a Tarifvertragsgesetz. Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 wurde der Personenkreis der rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen um „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ erweitert. Das sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind (§ 2 Satz 1 Nummer 9 Sechstes Buches Sozialgesetzbuch). Explizit wird der Begriff „arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger“ allerdings nicht im Gesetzestext verwendet.

- Als „freie Mitarbeiter“ werden zumeist Personen bezeichnet, die eine selbstständige Tätigkeit für ein fremdes Unternehmen auf dienst- oder werkvertraglicher Grundlage ausüben.

- a) Anhand welcher Kriterien grenzt die Bundesregierung die vorgenannten Status von abhängiger Beschäftigung ab?

Wie bereits ausgeführt, sind Scheinselbstständige aufgrund der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung ihrer Tätigkeit rechtlich als abhängig Beschäftigte zu werten. Im Unterschied dazu handelt es sich bei den weiteren genannten Erscheinungsformen der Erwerbstätigkeit um selbstständige Tätigkeiten. Für eine statusrechtliche Einstufung von Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht die (vertragliche) Bezeichnung maßgebend. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einer Erwerbstätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit oder um eine abhängige Beschäftigung (sozialversicherungsrechtliche Einstufung des Erwerbsstatus) bzw. um ein Arbeitsverhältnis (arbeitsrechtliche Einstufung des Erwerbsstatus) handelt.

Die sozialversicherungsrechtliche Einstufung einer Tätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit erfolgt einzelfallbezogen anhand der tatsächlichen Verhältnisse. Maßgebend für die Einstufung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls und damit der tatsächlichen Verhältnisse, bei der u. a. die Weisungsabhängigkeit und die Eingliederung in einen Betrieb berücksichtigt werden.

Unabhängig von der vertraglichen Gestaltung wird in diesem Zusammenhang insbesondere berücksichtigt, wer das unternehmerische Risiko trägt und wie sich die Abhängigkeiten zwischen den Vertragsparteien darstellen, d. h. insbesondere, inwiefern die zu beurteilende Person weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert ist.

Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen, sind: Regelmäßige Präsenzpflcht und Kontrolle der Anwesenheit, arbeitsteiliges Tätigwerden mit anderen Arbeitnehmern, Berichtspflichten gegenüber dem Weisungsgeber, Fehlen eigener Betriebsstätte und eigener Betriebsmittel, höchstpersönliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung, mangelnde Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, feste Vergütung ohne Erfolgsbeteiligung, Vereinbarung von Urlaub sowie Entgeltfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall.

Als Merkmale, die gegen eine abhängige Beschäftigung (und für eine selbstständige Erwerbstätigkeit) sprechen, sind anzusehen: Anmeldung bei Behörden oder Registern (z. B. Gewerbeanmeldung), Buchführung, Vorhandensein eigener Betriebsstätte, Einsetzen eigener Betriebsmittel und eigenen Kapitals, im Wesentlichen frei gestaltbare Arbeitstätigkeit und Arbeitszeit, Auftreten am Markt (einschließlich Werbung), Möglichkeit, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sowie Vergütungsrisiko.

Die vorgenannten Merkmale sind beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale in welcher Ausprägung die zu beurteilende Rechtsbeziehung bestimmen bzw. in der Gesamtschau – auch bei Berücksichtigung der jeweiligen Intensität – überwiegen.

- b) Von wem und durch welche Maßnahmen wird die Einhaltung der Abgrenzungskriterien kontrolliert?

Die Träger der Rentenversicherung (RV-Träger) prüfen mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern, ob diese ihren sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragspflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind (§ 28p SGB IV). Sie erlassen im Rahmen von Betriebsprüfungen Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung. Von den RV-Trägern werden im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p SGB IV auch die Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse, die für die Veranlagung der Unternehmen und für die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind, im Auftrag der Unfallversicherung stichprobenartig geprüft (§ 166 SGB VII).

Arbeitgeber können zudem durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung geprüft werden. Die FKS prüft aufgrund von § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) unter anderem, ob ein Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen die Meldepflichten nach den Vorschriften des SGB IV eingehalten hat und ob er die Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ordnungsgemäß abführt. Inzident gehört dazu die Prüfung der Arbeitgeber-, Auftraggeber- oder Arbeitnehmereigenschaft einer Person. Daher kann jemand, der angibt, selbstständig tätig zu sein, daraufhin überprüft werden, ob er – entgegen seiner Angabe – nach den tatsächlichen Umständen vielmehr abhängig beschäftigt und somit grundsätzlich in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist (Scheinselbstständigkeit). Die FKS wird hierbei von den Einzugsstellen und den RV-Trägern unterstützt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 SchwarzArbG).

Die für die statusrechtliche Beurteilung einer Erwerbstätigkeit notwendigen Tätigkeitsmerkmale werden von der FKS im Rahmen eines Prüf- oder Ermittlungsverfahrens erhoben und den RV-Trägern zur Durchführung einer gutachterlichen Stellungnahme übermittelt. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist für den Verfahrenfortgang der FKS maßgeblich. Die Behörden der Zollverwaltung sind bei ihrer (weiteren) Prüfungs- und Ermittlungstätigkeit an diese Entscheidung des Trägers der Sozialversicherung gebunden.

Im Falle der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung führt der RV-Träger – unabhängig von den seitens der FKS eingeleiteten Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren – Maßnahmen in eigener Zuständigkeit (z. B. Erlass eines Beitragsbescheides, Beitragsnachforderung) durch.

Sofern Zweifel bestehen, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, kann aber bereits zu Beginn eines Vertragsverhältnisses von Auftragnehmern oder Auftraggebern ein Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eingeleitet werden (§ 7a SGB IV). Diese bestimmt den Status der oder des Erwerbstätigen nach den durch das Gesetz und die Rechtsprechung vorgegebenen Beurteilungskriterien unter Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, so dass bei den Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich des Status geschaffen wird.

- c) Welche Konsequenzen hat eine „falsche“ Zuordnung für die Betroffenen und für die Auftraggeber?

Stellt sich im konkreten Einzelfall bei einer Prüfung durch den Betriebsprüfendienst der gesetzlichen Rentenversicherung heraus, dass eine Versicherungspflicht vorliegt, bisher aber anders verfahren wurde, so bezieht sich eine Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig auf die Gesamtdauer der Beschäftigung. Begrenzt wird der Umfang der Nachforderung durch die Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV. Danach verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind; vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren erst nach 30 Jahren. Zudem sind grundsätzlich Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu erheben (§ 24 SGB IV). Beitragsschuldner ist immer der Arbeitgeber. Beschäftigte können nur in begrenztem Maße an Nachforderungen beteiligt werden (§ 28g SGB IV). Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Der Beitragsabzug kann allerdings unbegrenzt nachgeholt werden, wenn der Arbeitnehmer seine Auskunftspflicht nach § 28o SGB IV vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Gemäß § 28o SGB IV hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und erforderliche Unterlagen vorzulegen. Dies gilt in besonderem Maße bei mehreren Beschäftigungen. Eine Unterlassung der Information durch den Beschäftigten kann nach § 111 SGB IV mit einem Bußgeld belegt werden.

Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand vorliegt. Der tatsächliche Arbeitgeber, der als Auftraggeber auftritt und die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge umgeht, kann gemäß § 266a Strafgesetzbuch (StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, belangt werden. Einen eigenen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestand „Scheinselbstständigkeit“ gibt es nicht. Neben der Strafnorm des § 266a StGB kann ein Arbeitgeber/vermeintlicher Auftraggeber auch Bußgeldtatbestände im Zusammenhang mit Mindestlohnverstößen verwirklichen (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. § 21 Absatz 1 Nummer 9 Mindestlohngesetz).

Eine fehlerhafte Bezeichnung eines Vertragsverhältnisses ist hingegen ohne Bedeutung. Entscheidend ist die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses an sich und nicht die vertragliche Formulierung (vgl. auch Antwort zu Frage 40a).

41. Wie viele Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) wurden seit dem 1. Januar 2000 durch die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde bestandskräftig
- a) ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis/Scheinselbstständigkeit festgestellt,
 - b) eine nicht versicherungspflichtige Selbstständigkeit festgestellt
- (bitte für die einzelnen Jahre, absolut sowie Anteil an allen Statusfeststellungsverfahren, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Wie in der Antwort zu Frage 40 ausgeführt, wird der Begriff der „Scheinselbstständigkeit“ sozialversicherungsrechtlich verwendet, sofern eine Tätigkeit als selbstständig ausgegeben wird, tatsächlich jedoch eine abhängige Beschäftigung

vorliegt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) stellt demgegenüber im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens fest, ob Sozialversicherungspflicht als Beschäftigte/ Beschäftigter besteht. Ob die Beteiligten sich zuvor über den rechtlichen Status der Tätigkeit im Unklaren waren oder ob sie bewusst versucht hatten, den falschen Anschein der Selbstständigkeit zu erwecken (Scheinselbstständigkeit), wird damit nicht dokumentiert.

Wird festgestellt, dass es sich nicht um eine Beschäftigung, sondern um eine selbstständige Tätigkeit handelt, könnte Rentenversicherungspflicht als Selbstständige/Selbstständiger nach § 2 SGB VI bestehen. Dies wird in einem gesonderten Verwaltungsverfahren durch den jeweils kontoführenden Rentenversicherungsträger geprüft.

Bei den Statusfeststellungsverfahren sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Zum einen das Anfrageverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV, in dem die unmittelbar Beteiligten an einer Vertragsbeziehung in Zweifelsfällen eine Klärung herbeiführen können. Zum anderen die obligatorischen Anfragen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV, in denen die Einzugsstellen in den Fällen, in denen die oder der Beschäftigte Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers ist oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zwingend von Amts wegen ein Anfrageverfahren einleitet. Im Unterschied zur ersten Konstellation werden bei den obligatorischen Anfragen ausschließlich Vertragsbeziehungen überprüft, in denen eine Meldung als Beschäftigter vorliegt.

Die Frage nach den „durchgeführten“ Statusfeststellungsverfahren wird so verstanden, dass damit nicht die Anzahl der insgesamt eingeleiteten Verfahren gemeint ist, sondern allein die durch eine Feststellungsentscheidung abgeschlossenen Statusfeststellungsverfahren. Das Bundessozialgericht hat im Jahre 2009 entschieden, dass bei einem Statusfeststellungsverfahren nicht nur über das Vorliegen einer abgängigen Beschäftigung, sondern auch über die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung zu entscheiden ist. Aufgrund dieser Änderung wurde ab dem Jahr 2010 auch die statistische Auswertung angepasst und es wird bei der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung unterschieden, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit (beispielsweise bei geringfügiger Beschäftigung, § 8 SGB IV, oder bei Bezug einer Vollrente wegen Alters, § 5 Absatz 4 Nummer 1 SGB VI) vorliegt.

Nachstehend ist die Anzahl der in diesem Sinne durchgeführten Statusfeststellungsverfahren der Kalenderjahre seit 2007 aufgeführt. Nach Angabe der DRV Bund konnten für davorliegende Jahre entsprechende Daten nicht bereitgestellt werden, weil diese im hausinternen Statistikverfahren nicht mehr geführt werden.

Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV (optional):

Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen	Selbstständig		Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt	
2007	16.666	78,8 %	13.133	21,2 %*	3.533*
2008	15.734	64,8 %	10.196	35,2 %*	5.538*
2009	15.785	66,8 %	10.542	33,2 %*	5.243*
2010	15.211	65,3 %	9.939	33,6 %	5.111
2011	21.725	60,8 %	13.215	39,2 %	8.516
2012	19.260	58,3 %	11.222	39,6 %	7.619
2013	18.827	54,3 %	10.214	43,2 %	8.132
2014	20.584	53,0 %	10.908	44,7 %	9.202
2015	21.624	54,9 %	11.862	43,3 %	9.371

Quelle: DRV Bund

In den Jahren 2007 bis 2009 wurde durch die DRV Bund über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung entschieden und nicht differenziert zwischen sozialversicherungspflichtig und sozialversicherungsfrei Beschäftigten. Daraus resultieren ab dem Jahr 2010 die Differenzen zwischen den tatsächlichen Statusfeststellungen und den Feststellungen einer selbstständigen Tätigkeit bzw. einer sozialversicherungspflichtig abhängigen Beschäftigung.

Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch):

Familienangehörige					
Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen	selbstständig		Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt	
2007	3.440	1,4 %	49	98,6 %*	3.391*
2008	11.378	0,4 %	46	99,6 %*	11.332*
2009	21.544	0,4 %	94	99,6 %*	21.450*
2010	34.758	0,1 %	26	99,9 %	34.721
2011	47.077	0,0 %	19	99,9 %	47.041
2012	45.319	0,1 %	27	99,9 %	45.277
2013	42.558	0,1 %	28	99,9 %	42.517
2014	44.054	0,1 %	30	99,9 %	44.020
2015	41.842	0,0 %	12	99,7 %	41.731

Quelle: DRV Bund

** In den Jahren 2007 bis 2009 wurde durch die DRV Bund über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung entschieden und nicht differenziert zwischen sozialversicherungspflichtig und sozialversicherungsfrei Beschäftigten. Daraus resultieren ab dem Jahr 2010 die Differenzen zwischen den tatsächlichen Statusfeststellungen und den Feststellungen einer selbstständigen Tätigkeit bzw. einer sozialversicherungspflichtig abhängigen Beschäftigung.

Statusfeststellungen nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV (obligatorisch):

Geschäftsführende Gesellschafter					
Jahr	Tatsächliche Statusfeststellungen	Selbstständig		Sozialversicherungspflichtig abhängig beschäftigt	
2007	4.262	32,8 %	1.398	67,2 %*	2.864*
2008	2.794	43,7 %	1.221	56,3 %*	1.573*
2009	1.957	62,6 %	1.226	37,4 %*	731*
2010	2.030	53,3 %	1.082	46,5 %	943
2011	2.310	43,5 %	1.006	55,8 %	1.289
2012	2.277	39,3 %	895	60,2 %	1.371
2013	2.449	35,6 %	872	64,2 %	1.573
2014	2.732	36,1 %	986	63,8 %	1.742
2015	2.909	33,2 %	967	66,6 %	1.936

Quelle: DRV Bund

* In den Jahren 2007 bis 2009 wurde durch die DRV Bund über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung entschiedene und nicht differenziert zwischen sozialversicherungspflichtig und sozialversicherungsfrei Beschäftigten. Daraus resultieren ab dem Jahr 2010 die Differenzen zwischen den tatsächlichen Statusfeststellungen und den Feststellungen einer selbstständigen Tätigkeit bzw. einer sozialversicherungspflichtig abhängigen Beschäftigung.

Eine Aufschlüsselung nach alten und neuen Bundesländern ist nicht möglich, weil hierzu im Statusfeststellungsverfahren keine Daten erhoben werden. Entsprechendes gilt für die Aufschlüsselung nach dem Geschlecht der bzw. des Antragstellenden.

42. Wie viele Statusfeststellungsverfahren erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung auf Antrag der Selbstständigen, und wie viele auf Antrag der Auftraggeber?

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wird nicht erfasst, von wem die Initiative zur Stellung des Antrages auf Statusfeststellung ausgeht. Es besteht die Möglichkeit, dass der Antrag entweder vom Auftragnehmer, vom Auftraggeber oder von beiden Beteiligten gemeinsam gestellt wird. Unabhängig von wem die Initiative ausgeht, werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund im Statusfeststellungsverfahren immer Auftragnehmer und Auftraggeber beteiligt.

III. Situation von Crowdworkern

43. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erwerbsstatus und die Einkommenssituation von Crowdworkern in der Bundesrepublik Deutschland (bitte soweit wie möglich aufschlüsseln und nach Erwerbsstatus und Geschlecht differenzieren)?
44. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentuale Anteil von Solo-Selbstständigen unter Crowdworkern in der Bundesrepublik Deutschland?
45. Wie viele Crowdworker sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bundesweit tätig, und wie viele waren es jeweils in den Jahren 2011 bis 2015 (bitte nach Jahr und Geschlecht differenzieren)?
46. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Erwerbsstatus von Crowdworkern in der Bundesrepublik Deutschland?

47. Ist der Bundesregierung bekannt, für wie viel Prozent der Crowdworker das Crowdworking die primäre Einkommensquelle darstellt?
48. Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die soziale Absicherung von Crowdworkern gesichert ist?
49. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Crowdworkern Zugang zu sozialen Sicherungssystemen zu gewährleisten?
50. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Beteiligung der Plattformen bzw. Auftraggeber an den Kosten der sozialen Sicherung Selbstständiger für geboten und umsetzbar?
51. Welche Entwicklungen hinsichtlich des Erwerbsstatus sind nach Einschätzung oder Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf die weitere Verbreitung von Crowdworking in der Zukunft zu erwarten?
52. Wie schätzt die Bundesregierung diese Entwicklung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme ein?
53. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung generell über die Entstehung und Entwicklung neuer Formen von Arbeitsorganisation, die nicht mit ausreichender sozialer Absicherung gegen Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung sowie einer ausreichenden Altersvorsorge einhergehen?
54. Welche konkreten Herausforderungen für den Arbeitsmarkt und die Sozialsysteme bringt diese Entwicklung nach Einschätzung der Bundesregierung mit sich, und welche Maßnahmen werden nach Einschätzung der Bundesregierung zur Bewältigung notwendig sein, bzw. welche sind bereits in Angriff genommen bzw. in konkreter Planung?

Die Fragen 43 bis 54 werden gemeinsam beantwortet.

Crowdworking bezeichnet über digitale Plattformen vermittelte Erwerbsarbeit, die sich vor allem dadurch auszeichnet, dass Aufträge oftmals in kleinere Aufgaben zerlegt und an eine Menge unbekannter Akteure (die Crowd) vergeben werden. Dabei können die vermittelten Tätigkeiten sehr unterschiedlich sein – das Spektrum reicht von Clickworkern, die für Centbeträge einfache Aufgaben erledigen, bis zu anspruchsvollen, auch gut bezahlten Tätigkeiten, etwa in der IT-Entwicklung oder im Testing. Die Bewertung von Crowdworking hängt also auch von der konkreten Tätigkeit ab, um die es dabei geht.

Der Bundesregierung liegen aktuell keine amtlichen Statistiken zu Anzahl, Erwerbsstatus, Einkommen und sozialer Sicherung von Crowdworkern vor. Wie viele Personen und in welchem Umfang diese tatsächlich als Crowdworker tätig sind, ist weitgehend unklar. Die in der öffentlichen Diskussion genannten Zahlen wie „eine Million Crowdworker“ sind aus Sicht der Bundesregierung irreführend, da sie auf Selbstauskünften der Vermittlungsplattformen beruhen. Zudem ist es unrealistisch, dass alle dort registrierten Personen tatsächlich auch aktive Nutzer sind. Außerdem dürfte es Personen geben, die auf mehreren Plattformen gleichzeitig angemeldet bzw. tätig sind. Zum anderen lässt die Zahl der registrierten Nutzer keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Arbeitsvolumen zu. Darüber hinaus muss angenommen werden, dass manche Selbstständige digitale Plattformen, insbesondere solche, auf denen komplexe Dienstleistungen vermittelt werden, lediglich als zusätzlichen Vertriebskanal nutzen.

Im Rahmen des Dialogprozesses „Arbeiten 4.0“, der vom BMAS mit Sozialpartnern, Verbänden, Unternehmen, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit geführt wird, wurden auch neue Formen digitaler Arbeit betrachtet. In diesem

Zusammenhang wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) eine Befragung von insgesamt 408 Crowdworkern auf zwei Plattformen für die Vergabe einfacher Tätigkeiten (Microtasks) vorgenommen. Die Mehrheit der Befragten gab an, abhängig beschäftigt oder in beruflicher Ausbildung (Ausbildung bzw. Studium) zu sein und wenige Euro je Woche nebenberuflich hinzu zu verdienen. Die „Befragung zum sozioökonomischen Hintergrund und zu den Motiven von Crowdworkern“ kann als Forschungsbericht 462 von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heruntergeladen werden. Die Ergebnisse dieser Befragung können aufgrund der Fallzahl und Erhebungsmethodik nur einen ersten Einblick geben und sind nicht ohne weiteres generalisierbar.

Das Durchschnittsalter der Befragten lag bei 29 Jahren und der überwiegende Anteil der teilnehmenden Crowdworker war männlich (65,3 Prozent) und ledig (75,7 Prozent). Die befragten Crowdworker zeichnen sich durch ein hohes Bildungsniveau aus. Lediglich fünf Prozent der befragten Crowdworker sind Solo-Selbstständige. Die befragten Crowdworker für Microtasks gaben sehr geringe Arbeitszeiten auf der jeweiligen Plattform an. Über die Hälfte arbeitete eine Stunde in der Woche und weniger. Über ein Drittel gab zudem an, auf mehr als einer Plattform tätig zu sein.

Eine Befragung von 434 Crowdworkern auf 23 Plattformen von verschiedenen Plattform-Typen im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung (vgl. Leimeister et al., Crowd Work in Deutschland, 2016) zeigt ebenfalls, dass auf Microtask-Plattformen vorwiegend Studenten und Angestellte nebenberuflich (etwa 79 Prozent der Befragten) aktiv sind. Etwa 21 Prozent gaben an, hauptberuflich auf Crowdworking-Plattformen tätig zu sein. Die Befragten gaben an, dass das Einkommen aus Crowdwork bei Microtask-Plattformen fast ausschließlich als Nebenverdienst dient (94 Prozent), während es bei anderen Plattform-Typen wie den marktplatzbasierten Plattformen (tendenziell komplexere Aufgaben als bei Microtask-Plattformen) rd. 28 Prozent der befragten Crowdworker diese als Haupteinnahmequelle angaben. Auch bei dieser Befragung handelt es sich nicht um repräsentative Daten.

Gemäß einer aktuellen Untersuchung des ZEW nutzen aktuell 3,2 Prozent der Unternehmen der Informationswirtschaft Crowdworking, 1,1 Prozent planen eine Nutzung bis Ende 2017. Der aktuelle Forschungsbericht 473 „Nutzung von Crowdworking durch Unternehmen: Ergebnisse einer ZEW-Unternehmensbefragung“ kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales heruntergeladen werden. Im Vergleich zu einer vorangegangenen Befragung 2014 haben sich die aktuelle Nutzung sowie die Pläne für eine künftige Nutzung von Crowdworking in allen Teilbranchen der Informationswirtschaft kaum verändert.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der neuen Erwerbsformen „Crowdworking“ ist jedoch wegen der ansonsten unzureichenden Datenlage eine Abschätzung bzw. Vorhersage nicht möglich. Soweit es sich beim Crowdworking in der Masse eher um Nebentätigkeiten im geringen Umfang oder um ein Randphänomen handelt, sieht die Bundesregierung bisher keinen dringenden sozialpolitischen Handlungsbedarf. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung beobachten. Hierzu wird insbesondere eine Verbesserung der Datenlage angestrebt. Im Übrigen wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/8353 verwiesen.

IV. Soziale Absicherung von Solo-Selbstständigkeit

55. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die obligatorische Einbeziehung von Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der Europäischen Union?

Die Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU ist im Tabellenanhang dargestellt. Die Angaben beruhen auf einer Befragung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten über die MISSOC Korrespondenten und die Mitglieder der Verwaltungskommission.

56. In welchen Ländern der Europäischen Union fehlt nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung bislang eine obligatorische Einbeziehung von Solo-Selbstständigen in welche Bereiche der sozialen Sicherung?

Die Antwort zu Frage 56 ist im Tabellenanhang dargestellt. Die Angaben beruhen auf einer Befragung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten über die MISSOC Korrespondenten und die Mitglieder der Verwaltungskommission.

57. Auf welche Art und Weise sind Solo-Selbstständige nach Kenntnis der Bundesregierung in Österreich in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen worden, und wie bewertet die Bundesregierung diese Regelungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung umfassen die in Österreich geltenden Versicherungspflichten nicht nur Solo-Selbstständige, sondern grundsätzlich alle Selbstständigen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung besteht in Österreich für Selbstständige die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Diese freiwillige Versicherung entspricht im Grundsatz dem Sicherungsziel der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung in § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Selbstständige, unterscheidet sich von dieser jedoch in einzelnen Zugangsvoraussetzungen und der näheren Ausgestaltung.

Die Krankenversicherung ist in Österreich für Selbstständige als Pflichtversicherung organisiert. Ausnahmen von der gesetzlichen Pflichtversicherung gibt es nur für wenige Berufsgruppen, die freiwillig in die gesetzliche oder in eine private Gruppenversicherung (Selbstversicherung) eintreten können. In Deutschland können hauptberuflich Selbstständige grundsätzlich eigenverantwortlich über die Art ihrer Absicherung im Krankheitsfall entscheiden. Sie können sich entweder über eine private Krankenversicherung (PKV) absichern oder sich dafür entscheiden, eine bereits bestehende Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse aufrechtzuerhalten. Gesetzlich krankenversicherte hauptberuflich Selbstständige haben außerdem die Möglichkeit, sich mit Anspruch auf Krankengeld abzusichern. Für Personen, die über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, stellt die nachrangige Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V bzw. in der privaten Krankenversicherung nach § 193 des Versicherungsvertragsgesetzes sicher, dass auch diese Personen einen Zugang zu einem adäquaten Versicherungsschutz erhalten.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind selbstständig Tätige in Deutschland in einigen Bereichen gesetzlich pflichtversichert (Landwirtschaft, Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege), in weiteren Bereichen besteht eine Pflichtversicherung kraft Satzung, d. h. eine Versicherung aufgrund Entscheidung der Selbstverwal-

tung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers (u. a. in den Branchen Textil-Bekleidung, Druck- und Papier, Friseure), im Übrigen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Für die Versicherten besteht ein umfangreiches Leistungsspektrum, das Heilbehandlung und Rehabilitation, Lohnersatzleistungen und Renten bei dauerhaften Gesundheitsschäden und Hinterbliebenenversorgung umfasst. Durch die Pflichtversicherung kraft Satzung besteht in der Unfallversicherung ein systemkonformes Instrument, den Versicherungsschutz zielgenau und branchenbezogen durch eigene Entscheidung der Selbstverwaltung auf weitere Personengruppen auszudehnen.

Der Beitrag bei der Satzungsversicherung richtet sich im Wesentlichen nach dem in der Satzung bestimmten Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme) sowie nach der abstrakten Unfallgefahr in der jeweiligen Branche. Die Versicherten können je nach ihren persönlichen Verhältnissen bis zu einem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag eine höhere Versicherungssumme gegen Zahlung eines höheren Beitrags wählen. Diese Regelungen gelten auch für die freiwillige Versicherung. Die Beitragsbelastung in der gesetzlichen Unfallversicherung ist relativ gering. So liegt der Beitrag für die kraft Satzung pflichtversicherten selbstständigen Friseure bei monatlich 17,14 Euro, für einen freiwillig Versicherten z. B. im Bereich Kommunikation und Medien bei monatlich 5,00 Euro.

Trotz grundsätzlicher Ähnlichkeiten in den sozialen Sicherungssystemen in Deutschland und Österreich bestehen bedeutende Unterschiede, die einer einfachen Übertragung der österreichischen Altersvorsorgeregelungen auf Deutschland entgegenstehen.

58. In welchen Bereichen der sozialen Sicherung von Solo-Selbstständigen in Deutschland erkennt die Bundesregierung Defizite (bitte benennen und differenzieren in Bezug auf die jeweiligen Leistungen und die Finanzierung antworten)?
59. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, die die Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme mit bezahlbaren Beitragsvarianten und ggf. staatlicher Unterstützung beinhalten?

Die Fragen 58 und 59 werden gemeinsam beantwortet.

Eine pauschale Aussage über die Absicherung der Solo-Selbstständigen in den Zweigen der Sozialen Sicherung ist nicht möglich. Es wird auf die Antworten in den Abschnitten IV, V, VI, VII und VIII dieser Anfrage verwiesen.

V. Krankenversicherung

60. Wie viele Solo-Selbstständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert, und wie viele sind privat krankenversichert (bitte nach Geschlecht und Einkommen, z. B. in Quintilen, ausweisen)?

Entsprechend der amtlichen KM 1 – Statistik (Juni 2016) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt 1 287 315 Personen mit dem Status „hauptberuflich Selbstständige“ im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft versichert. Davon waren 409 611 Frauen und 877 704 Männer. Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen und anderen hauptberuflich Selbstständigen ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Angaben zum Berufsstatus sind bei den PKV-Unternehmen und dem PKV-Verband nicht vorhanden (vgl. auch Antwort zu Frage 71). Das gilt auch für den Status „Selbstständigkeit“ und „Solo-Selbstständigkeit“.

Im Mikrozensus 2015 (Tabelle 4.1 der Fachserie 13 Reihe 1.1 Sozialleistungen) werden 1 731 000 privat versicherte Selbstständige und mithelfende Familienangehörige ausgewiesen. Nach ihrer Stellung im Beruf befragt, ergab sich, dass davon 744 000 Personen Selbstständige ohne Beschäftigte, 971 000 Selbstständige mit Beschäftigten und 15 000 mithelfende Angehörige sind (vgl. Tabelle 60 im Anhang).

61. Wie viele Solo-Selbstständige zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung in der GKV Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze, wie viele zahlen Beiträge nach der Mindestbemessungsgrenze, und in wie vielen Fällen kommt die Härtefallregelung nach § 240 Absatz 4 SGB V zum Tragen?

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes zahlten im Erhebungszeitraum Juni 2016 von den hauptberuflich Selbstständigen, die gesetzlich versichert waren, circa 13 Prozent (circa 164 000 Mitglieder) für den Kalendertag Beiträge auf Grundlage des 60. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 1 452,51 Euro). Circa 11 Prozent (circa 138 000 Mitglieder) zahlten für einen Kalendertag Beiträge auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen zwischen dem 60. und dem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Etwa 24 Prozent (circa 304 000 Mitglieder) zahlten für den Kalendertag Beiträge auf Grundlage der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des 40. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 2 178,75 Euro) und circa 20 Prozent (circa 260 000 Mitglieder) leisteten für den Kalendertag Beiträge auf Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen, die zwischen dem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße und dem 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze liegen. Etwa 33 Prozent (circa 422 000 Mitglieder) leisteten für den Kalendertag Beiträge auf Grundlage des 30. Teils der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2016: 4 237,50 Euro).

Die Härtefallregelung ist nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes im Erhebungszeitraum Juni 2016 bei rd. 204 000 Personen zum Tragen gekommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung in dieser Größenordnung kontinuierlich zur Anwendung gelangt.

Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen und anderen hauptberuflich Selbstständigen ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

62. Wie viele Versicherte sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im Standard- oder im Basistarif der privaten Krankenversicherung (PKV) versichert?

Wie viele davon sind selbstständig oder Solo-Selbstständige?

Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen waren zum Ende des Jahres 2015 (vorläufige Zahlen) 45 800 Personen im Standardtarif und 29 400 Personen im Basistarif versichert. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, wie viele davon als Solo-Selbstständig gelten.

63. Wie viele Versicherte sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Notlagentarif der PKV versichert?

Wie viele davon sind selbstständig oder Solo-Selbstständige?

Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung waren zum Ende des Jahres 2015 im Notlagentarif der PKV 115 800 Personen versichert.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele davon als Solo-Selbstständig gelten.

64. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsschulden der privat versicherten Solo-Selbstständigen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie hoch die Beitragsschulden der privat versicherten Solo-Selbstständigen sind.

65. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsschulden von Solo-Selbstständigen ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen (bitte nach freiwillig gesetzlich Versicherten, Privatversicherten und nach Geschlecht unterscheiden)?

Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen und anderen freiwilligen Mitgliedern sowie nach dem Geschlecht ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Insgesamt sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes im Erhebungszeitraum Juni 2016 circa 30 000 Mitglieder von der Stundung der Beiträge betroffen; in diesen Fällen werden regelmäßig entsprechende individuelle Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen. Für etwa 10 600 Mitglieder werden monatlich die Beiträge niedergeschlagen und für etwa 3 600 Mitglieder erlassen.

Eine Ermäßigung der Beitragsschulden für freiwillige Mitglieder ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Privat krankenversicherte Personen werden nach einem Mahnverfahren in den Notlagentarif umgestellt. Das heißt, die 115 800 Versicherten im Notlagentarif haben unterschiedlich hohe Beitragsschulden. Die genaue Höhe kann nicht ermittelt werden.

Nach Auskunft des PKV-Verbands ist die Gesamtzahl der Versicherten im Notlagentarif seit 2014 relativ stabil. Dahinter steht jedoch ein dynamisches Ab- und Zugangsgeschehen. Im Laufe des Jahres 2015 sind etwa 40 Prozent der Versicherten aus dem Notlagentarif ausgeschieden. Diese Versicherten waren durchschnittlich 9,5 Monate im Notlagentarif versichert. Die große Mehrheit dieser Versicherten wechselte anschließend in ihren Ursprungstarif zurück.

66. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche Einkommen von privatversicherten Solo-Selbstständigen, und wie ist die Einkommensverteilung der selbstständigen Privatversicherten?

Belastbare Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor.

67. Wie viele Selbstständige zahlen nach Kenntnis der Bundesregierung Beiträge nach der Mindestbemessungsgrenze, obwohl ihr Einkommen darunter liegt?

Nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes zahlten im Erhebungszeitraum Juni 2016 von den hauptberuflich Selbstständigen, die gesetzlich versichert waren, etwa 24 Prozent (circa 304 000 Mitglieder) Beiträge für den Kalendertag auf Grundlage der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage in Höhe des 40. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 2 178,75 Euro), bei denen anzunehmen ist, dass ihr Einkommen darunter liegt (siehe Antwort zu Frage 61). Entsprechendes gilt für die hauptberuflich Selbstständigen, die Beiträge für den Kalendertag auf Grundlage der Mindestbemessungsgrenze in Höhe des 60. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 1 452,50 Euro) zahlen (circa 13 Prozent, also etwa 164 000 Mitglieder).

68. Für wie viele GKV-versicherte Selbstständige ruht nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedschaft?

Wie viele GKV-Versicherte haben Ratenzahlung vereinbart?

Vom Ruhen des Leistungsanspruchs nach § 16 Absatz 3a SGB V waren nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes im Erhebungszeitraum Juni 2016 rd. 6 Prozent aller Selbstständigen betroffen (circa 77 000 Mitglieder). Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen und anderen hauptberuflich Selbstständigen ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 65 verwiesen.

69. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsschulden gesetzlich versicherter Solo-Selbstständiger?

Am Stichtag 30. Juni 2016 betrug die Summe der Beitragsrückstände hauptberuflich Selbstständiger in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes rd. 1,4 Mrd. Euro. Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

70. Wie viele Solo-Selbstständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung in der GKV mit dem ermäßigten Beitragssatz, also ohne Krankengeldanspruch, versichert (bitte nach Geschlecht differenzieren)?

Nach Informationen des GKV-Spitzenverbandes sind circa 78 Prozent (circa 1 Million Mitglieder) aller in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten hauptberuflich Selbstständigen mit dem ermäßigten Beitragssatz, also ohne Krankengeldanspruch, versichert. Eine Differenzierung nach Solo-Selbstständigen und anderen hauptberuflich Selbstständigen sowie nach dem Geschlecht ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht möglich.

71. Wie stellt sich die Bundesregierung zu Forderungen, bei Selbstständigen das tatsächliche Einkommen der Beitragsermittlung zugrunde zu legen, um Solo-Selbstständige vor Überforderung zu schützen?

Im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung wird bei freiwillig versicherten Mitgliedern, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, grundsätzlich zwischen hauptberuflich und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Während erstere für den Kalendertag Beiträge aus beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von mindestens dem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2016: 2 178,75 Euro) zu zahlen haben, haben letztere für den Kalendertag Mindestbeiträge aus beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 968,33 Euro) zu leisten.

Die der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einnahmen werden bei Selbstständigen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes festgelegt. Selbstständige können z. B. Betriebsausgaben abziehen, es werden lediglich die Nettoeinnahmen zu Grunde gelegt. Die übrigen freiwillig Versicherten zahlen dagegen Beiträge auf Grundlage ihrer Bruttoeinnahmen. Insbesondere kommen ihnen Steuererleichterungen, wie Werbungskosten, nicht zugute.

Für hauptberuflich Selbstständige mit Einkünften, die nachweislich unterhalb der Mindestbemessungsgrenze für den Kalendertag in Höhe des 40. Teils der monatlichen Bezugsgröße für den Kalendertag (2016: 2 178,75 Euro) liegen, kann außerdem die geringere Mindestbemessungsgrundlage für den Kalendertag in Höhe

des 60. Teils der monatlichen Bezugsgröße (2016: 1 452,51 Euro) gelten. In diesen Fällen wird im Rahmen der Beitragsbemessung zum Beispiel auch das Einkommen von mit dem Selbstständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um sachlich ungerechtfertigte Privilegierungen zu vermeiden (vgl. § 240 Absatz 4 Satz 3 bis 4 SGB V in Verbindung mit den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler). Nach aktueller Rechtslage werden die tatsächlichen Einnahmen der hauptberuflich Selbstständigen grundsätzlich zeitversetzt berücksichtigt, d. h. Veränderungen des Einkommens werden mit Wirkung für die Zukunft, also ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des Einkommensnachweises folgenden Monats berücksichtigt. Rückwirkende Beitragserrstattungen oder -nachforderungen sind im Regelfall ausgeschlossen (vgl. § 240 Absatz 4 Satz 6 SGB V).

Am 30. November 2016 wurde von Seiten der CDU/CSU- und SPD-Fraktion ein Änderungsantrag zum Entwurf eines Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) in den Deutschen Bundestag eingebracht, der ein neues Beitragsverfahrenssystem für freiwillig gesetzlich versicherte Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht. Danach soll ein mit möglichst geringem Bürokratieaufwand verbundenes System der Einkommensfeststellung etabliert werden: Die Beitragsbemessung erfolgt in Bezug auf das Arbeitseinkommen und ggf. anderer ebenfalls starken Schwankungen unterworfenen beitragspflichtigen Einnahmen zunächst vorläufig aufgrund des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheids. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das Kalenderjahr, für das die Beiträge zu zahlen sind, erfolgt die endgültige Beitragsfestsetzung für dieses Kalenderjahr rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen. Die erneute vorläufige Festsetzung der Beiträge für die Zukunft erfolgt aufgrund des nunmehr vorliegenden, zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheids.

Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Krankenversicherung für alle Versicherten – unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge – den gleichen umfassenden Versicherungsschutz vorsieht, erforderlich und wurde daher durch den Gesetzgeber für freiwillige Mitglieder vorgeschrieben (vgl. § 240 Absatz 4 SGB V).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, bei der sich die Versicherungsbeiträge weitgehend nach dem Einkommen der Versicherten richten, müssen die Prämien in der PKV entsprechend dem Wert des Versicherungsschutzes risikogerecht festgesetzt werden. Da der Versicherer das Risiko des Einzelnen jedoch nur in einer Gefahrengemeinschaft versichern kann, werden die Beiträge aus dem durchschnittlichen Leistungsbedarf aller Versicherten einer Tarif-, Alters- und Personengruppe errechnet. Die Versicherungsprämien in der PKV sind also unabhängig vom Einkommen, dafür aber abhängig vom Umfang der versicherten Leistungen, des Alters und des Gesundheitszustandes bei Versicherungsbeginn. Der Beitrag ist unabhängig davon, ob der Selbstständige hohe Einnahmen erzielt oder nicht.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus ein Verfahren vorgesehen, mit dem die Berechtigung der Prämienanpassung geprüft wird, bevor die Versicherungsunternehmen sie in Kraft setzen dürfen.

Daneben existieren in der PKV verschiedene Möglichkeiten, bei vorübergehender oder dauerhafter persönlicher Überforderung durch die Beitragszahlung in für die jeweilige Situation angepasste Tarife zu wechseln.

In der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen unterschiedliche Instrumente, um die finanzielle Belastung von Selbstständigen, die ein geringes bis mittleres Einkommen beziehen, zu reduzieren. Diese Regelungen greifen unabhängig von der Frage, ob ein Selbstständiger eine Solo-Selbstständigkeit ausübt oder Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Bundesregierung plant derzeit weder Änderungen an der Krankenversicherungspflicht für Selbstständige noch an der Möglichkeit für Selbstständige, sich privat abzusichern oder freiwilliges Mitglied der GKV zu sein.

72. Wie stellt sich die Bundesregierung zu Forderungen, die Auftraggeber bei kleinen Selbstständigen, Solo-Selbstständigen und Selbstständigen mit überwiegend einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer an den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu beteiligen?

Welche Vorschläge hat die Bundesregierung bislang zur Kenntnis erhalten, wie dies umzusetzen wäre, und plant sie Initiativen in diese Richtung?

Es gibt keine Pläne der Bundesregierung, die Auftraggeber von Selbstständigen an den Aufwendungen für deren Krankenversicherung zu beteiligen.

73. Wie viele privat pflegeversicherte Solo-Selbstständige sind nach Kenntnis der Bundesregierung älter als 55, älter als 60 und älter als 65 Jahre, und wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Versicherungsbeiträge in den jeweiligen Altersgruppen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wie viele privat Pflegeversicherte Solo-Selbstständige sind und folglich auch nicht über die Altersstruktur und die durchschnittlichen Versicherungsbeiträge der Gruppe der Solo-Selbstständigen.

Die Alters- und Geschlechtsverteilung der privaten Vollversicherten insgesamt lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Versicherte der privaten Pflegepflichtversicherung nach Altersgruppen und Geschlecht im Jahr 2014

Alter in Jahren	Männer	Frauen	zusammen	darunter Beihilfeberechtigte		
				Männer	Frauen	zusammen
	1	2	3	4	5	6
in Prozent						
bis unter 15	6,7	6,4	13,1	6,0	5,7	11,7
15 bis unter 20	2,1	2,0	4,1	2,1	2,0	4,1
20 bis unter 25	1,9	1,6	3,4	2,5	2,2	4,7
25 bis unter 30	2,3	1,7	4,1	2,3	2,2	4,4
30 bis unter 35	2,9	2,1	5,0	2,2	2,8	5,0
35 bis unter 40	3,6	2,2	5,8	2,1	2,6	4,8
40 bis unter 45	4,9	2,8	7,6	2,5	3,2	5,7
45 bis unter 50	6,6	3,3	9,9	3,4	3,5	6,9
50 bis unter 55	6,3	3,4	9,7	4,0	3,8	7,8
55 bis unter 60	5,4	3,2	8,6	4,5	3,9	8,4
60 bis unter 65	4,8	3,2	8,0	4,6	4,3	8,9
65 bis unter 70	3,9	2,4	6,4	4,2	3,5	7,7
70 bis unter 75	3,7	2,4	6,0	4,4	3,4	7,8
75 bis unter 80	2,5	1,7	4,2	3,3	2,6	6,0
80 bis unter 85	1,1	0,9	2,0	1,5	1,5	3,0
85 bis unter 90	0,6	0,7	1,4	0,9	1,2	2,1
90 bis unter 95	0,2	0,4	0,6	0,3	0,6	0,9
95 unter älter	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,2
insgesamt	59,4	40,6	100,0	50,9	49,1	100,0

Quelle: PKV-Verband, Berechnungen des BMG

74. Wie viele freiwillig gesetzlich versicherte Solo-Selbstständige haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach § 22 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) von der Versicherungspflicht befreien lassen und sind nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert?

Nach der Statistik KM1 aus der Sozialdatenbank des BMG existieren derzeit 36 265 „GKV-Mitglieder, die nicht pflegeversichert sind“. Nach Angaben des GKV-Spitzenverbands sind derzeit 1 800 Selbstständige von der Versicherungspflicht nach § 22 SGB XI befreit und in der Folge nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Wie viele von ihnen solo-selbstständig sind, ist nicht bekannt.

75. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche monatliche Beitragshöhe von privat versicherten Selbstständigen in der privaten Pflegeversicherung (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Über die durchschnittliche Höhe der Beiträge von Solo-Selbstständigen zur privaten Pflegeversicherung liegen keine Daten vor. Der Höchstbeitrag in der privaten Pflegeversicherung darf nach dem Gesetz den jeweiligen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht überschreiten (§ 110 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e SGB XI), bei Versicherten im Basistarif der Krankenversicherung gilt eine Halbierung des Höchstbeitrages (§ 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).

76. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil ehemals Solo-Selbstständiger, die bereits Leistungen nach dem SGB XI beziehen, und wie viele davon benötigen zusätzlich Hilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

77. Wie viele freiwillig gesetzlich versicherte Solo-Selbstständige, und wie viele privat versicherte Solo-Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen (bitte nach Alter und Geschlecht aufschlüsseln)?

Im Jahr 2015 hatten etwa 2,59 Millionen Menschen eine private Pflegezusatzversicherung, darunter 1,31 Millionen Männer, 1,03 Millionen Frauen und 0,25 Millionen Kinder.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, wie viele Solo-Selbstständige darunter sind.

Zum 30. April 2016 haben 708 229 Personen einen Vertrag über eine staatlich geförderte Pflegezusatzversicherung abgeschlossen.

VI. Arbeitslosenversicherung

78. Welche Regelungen ermöglichten es in den vergangenen zehn Jahren, Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung zu versichern (bitte konkrete Regelungstatbestände mit Beitragshöhe angeben)?

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) wurde die Regelung des § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in das Recht der Arbeitslosenversicherung eingeführt. Sie trat zum 1. Februar 2006 in Kraft. Seither haben Personen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit, einen vor dem Übergang in die Selbstständigkeit erworbenen Schutz in der Arbeitslosenversicherung durch die Zahlung eigener Beiträge im Rahmen eines „Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag“ (sogenannte freiwillige Weiterversicherung) aufrechtzuerhalten.

Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2010 befristete Regelung des § 28a SGB III wurde mit dem Beschäftigungschancengesetz vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417) entfristet und ab dem 1. Januar 2011 in Teilen neu strukturiert. Neben der Einführung einer Kündigungsmöglichkeit wurde unter anderem klargestellt, dass die für die Inanspruchnahme der Regelung erforderlichen Vorversicherungszeiten auch durch Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung erfüllt werden können. Für selbstständig Tätige wurde eine (wiederholte) freiwillige Weiterversicherung ausgeschlossen, wenn die zur Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen war und in der Unterbrechungszeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht wurde. Zudem wurden die Beiträge denjenigen angepasst, die für einen durchschnittlichen Beitragszahler erbracht werden.

Nach geltendem Recht ist versicherungsberechtigt, wer:

- eine selbstständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt und ausübt und
- innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit gestanden oder unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III, in erster Linie also Arbeitslosengeld, bezogen hat.

Der Beitrag für Personen, die als Selbstständige nach § 28a SGB III versichert sind, bemisst sich auf der Grundlage des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung (§ 341 Absatz 2 SGB III) und der maßgebenden Bezugsgröße der Sozialversicherung nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 345b Satz 1 Nummer 2, Satz 3 SGB III). Die Entwicklung der Beiträge und ihre Berechnungsgrundlage stellen sich wie folgt dar.

Beiträge und deren Berechnungsgrundlagen

Jahr	Prozentsatz der monatlichen Bezugsgröße	Beitragssatz zur Arbeitsförderung	Beitrag „West“	Beitrag „Ost“
			- in Euro monatlich –	
2006	25	6,5%	39,81	33,56
2007	25	4,2%	25,73	22,05
2008	25	3,3%	20,50	17,33
2009	25	2,8%	17,64	14,95
2010	25	2,8%	17,89	15,19
2011	50	3,0%	38,33	33,60
2012	100	3,0%	78,75*	67,20*
2013	100	3,0%	80,85*	68,25*
2014	100	3,0%	82,95*	70,35*
2015	100	3,0%	85,05*	72,45*
2016	100	3,0%	87,15*	75,60*

* Im Gründungsjahr und im darauffolgenden Jahr errechnen sich die Beiträge auf der Grundlage von 50 % der Bezugsgröße (§ 345b Satz 2 SGB III).

Quelle: BMAS

79. Wie gestaltete sich der Einbezug Solo-Selbstständiger in die Arbeitslosenversicherung jährlich in Bezug auf

Für die (teilweise) Beantwortung dieser Frage muss auf verschiedene Datenquellen zurückgegriffen werden.

- a) die Anzahl der Neuzugänge nach Geschlecht,
- d) die Anzahl der Austritte, Kündigungen bzw. des Ruhenlassens der Beitragszahlung?

Aus Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit liegen Informationen darüber vor, wie viele Selbstständige freiwillig in die Arbeitslosenversicherung zugegangen und daraus abgegangen sind. Eine Abgrenzung von Solo-Selbstständigen ist nicht möglich. Diese Angaben sind nach Geschlecht differenziert der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zugänge von Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung nach Geschlecht, Zeitreihe

Jahr	Zugänge		
	männlich	weiblich	Gesamt
2006	19.970	11.540	31.510
2007	34.644	20.991	55.635
2008	38.928	24.520	63.448
2009	52.676	30.564	83.240
2010	58.046	32.331	90.377
2011	40.386	23.370	63.756
2012	14.802	8.130	22.932
2013	11.782	6.355	18.137
2014	11.853	6.513	18.366
2015	10.540	5.771	16.311
bis Juli 2016	6.519	3.604	10.123

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

Aus der gleichen Quelle sind Angaben zu Abgängen und ruhenden Versicherungsfällen von Selbstständigen nach Geschlecht verfügbar und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Abgänge und ruhende Versicherungsfälle von Selbstständigen in der Arbeitslosenversicherung nach Geschlecht, Zeitreihe

Jahr	Abgänge			ruhende Versicherungsfälle		
	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt
2006	3.263	1.722	4.985			
2007	10.870	6.609	17.479	1	2	3
2008	18.447	12.388	30.835	1	1	2
2009	26.668	17.060	43.728	3	0	3
2010	51.840	32.663	84.503	0	3	3
2011	43.868	25.557	69.425	6	5	11
2012	32.469	19.766	52.235	16	19	35
2013	19.932	11.157	31.089	57	71	128
2014	15.357	8.107	23.464	384	378	762
2015	12.711	6.982	19.693	551	540	1.091
bis Juli 2016	5.204	2.941	8.145	295	307	602

Quelle: Statistik Bundesagentur für Arbeit

- b) die Anzahl der Versicherungsfälle bei Selbstständigen nach Geschlecht und Qualifikationsgruppen,
- c) die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengelds in den Qualifikationsgruppen,

Mit dem Zugang in den Leistungsbezug sind (mit Einschränkungen) Aussagen aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu vormals freiwillig Versicherten möglich. Ausgewiesen werden können die Personen, die sich vor dem Leistungsbezug freiwillig nach § 28a SGB III versichert hatten. Zu diesen freiwillig versicherten Personen gehören folgende Gruppen (die nur zusammen ausgewertet werden können):

- Pflegepersonen,
- Selbstständige (inkl. Solo-Selbstständige),
- Auslandsbeschäftigte.

Informationen zu Qualifikationsgruppen von Arbeitslosengeldbeziehenden liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Bestand Arbeitslosengeldbeziehende bei vormals freiwilliger Weiterversicherung und durchschnittliche Anspruchshöhe (ohne Beiträge zur Sozialversicherung) pro Monat in Euro, Zeitreihe

Jahres- durchschnitt	Bestand			Anspruchshöhe in EUR (monatlich)		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
	1	2	3	4	5	6
2007	1.810	1.040	770	878	970	753
2008	4.099	2.297	1.802	899	972	804
2009	6.247	3.679	2.568	917	980	827
2010	6.874	4.140	2.734	958	1.020	864
2011	8.368	5.124	3.244	1.004	1.064	909
2012	8.928	5.554	3.374	1.027	1.081	939
2013	8.216	5.233	2.983	1.035	1.084	951
2014	6.538	4.206	2.332	1.040	1.084	960
2015	5.301	3.388	1.913	1.058	1.105	975

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

80. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische oder sonstige Initiativen oder Maßnahmen, welche weiteren Solo-Selbstständigen den Schutz der Arbeitslosenversicherung ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

Mit der geltenden Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung bei selbstständiger Tätigkeit hat der Gesetzgeber einem besonderen Schutzbedürfnis Rechnung getragen. Die Regelung richtet sich an Personen, die nach einer vorherigen Zugehörigkeit zur Versichertengemeinschaft, den Schritt in die Selbstständigkeit wagen, insbesondere als Existenzgründer oder Existenzgründerinnen. Sie erhalten mit der freiwilligen Weiterversicherung die Möglichkeit, einen bereits erworbenen Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, damit sie im Falle einer Geschäftsaufgabe wieder in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Die Regelung ist dabei nicht auf Solo-Selbstständige beschränkt, sondern ermöglicht

auch anderen Personengruppen der selbstständig Tätigen die Nutzung der freiwilligen Weiterversicherung. Die gesetzliche Regelung konstituiert jedoch keine generelle Versicherungsberechtigung für Selbstständige, sondern eine an dem angesprochenen Schutzzweck ausgerichtete Versicherungsmöglichkeit unter den dargestellten Voraussetzungen. Eine Änderung dieser Versicherungsbedingungen ist mit Blick auf die damit verbundenen versicherungssystematischen und finanziellen Risiken für die Arbeitslosenversicherung nicht geplant.

81. Inwieweit hält die Bundesregierung die Leistungserbringung nach Qualifikationsgruppen weiterhin für sachgerecht – insbesondere unter dem Aspekt einheitlicher Beitragshöhen?

Personen, die nach Aufgabe einer nach § 28a SGB III versicherten selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld beziehen, sind in das für alle Anspruchsberechtigten geltende System der Leistungsbemessung einbezogen. Danach richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes grundsätzlich nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, das der oder die Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Leistungsanspruchs (im sogenannten Bemessungszeitraum) erzielt hat. Sofern dieser Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält, ist das Arbeitsentgelt aus den letzten zwei Jahren vor Entstehung des Anspruchs für die Leistungsbemessung zugrunde zu legen. Sind auch in diesem – erweiterten – Zeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten, erfolgt eine fiktive Leistungsbemessung, die sich an der für den Arbeitslosen maßgeblichen Qualifikationsgruppe ausrichtet (§§ 150 bis 152 SGB III).

Sofern danach bei Personen, die nach § 28a SGB III als Selbstständige versichert waren, im Falle der Arbeitslosigkeit der maßgebliche Bemessungszeitraum noch mindestens 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält (z. B. aus einer vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung), erfolgt eine Berechnung des Arbeitslosengeldes auf der Grundlage dieses Arbeitsentgelts. Ist diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllt, ist es sachgerecht, das Arbeitslosengeld für die Betroffenen – in gleicher Weise wie für andere Leistungsberechtigte, bei denen die Mindestvoraussetzung nicht vorliegt – unabhängig von der Höhe der Beiträge, die für die anspruchsbegründenden Versicherungszeiten entrichtet wurden, anhand des fiktiven Arbeitsentgelts zu berechnen, das die Betroffenen nach ihrer Qualifikation in einer Beschäftigung erzielen könnten.

82. Inwieweit hält die Bundesregierung den Ausschluss von Versicherten nach zweimaligem Leistungsbezug für rechtlich geboten?

Die gesetzliche Regelung, nach der eine erneute freiwillige Weiterversicherung ausgeschlossen ist, wenn die zur Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen war und in der Unterbrechungszeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht worden ist (§ 28a Absatz 2 Satz 2 SGB III), beruht auf dem Grundgedanken, eine zweckwidrige Inanspruchnahme der Versicherungsmöglichkeit zu vermeiden. Die Regelung soll verhindern, dass bei selbstständig Tätigen Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung und Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld wiederkehrend aufeinander folgen und die Arbeitslosenversicherung damit im Ergebnis typische unternehmerische Risiken absichert. Die Regelung schränkt dabei nicht die Inanspruchnahme bzw. das Ausschöpfen eines erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein.

83. Welche speziellen Fördermöglichkeiten im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) für Erwerbslose, die sich selbstständig machen wollten, wurden von diesen nach Kenntnis der Bundesregierung angeboten und in Anspruch genommen, und wie fiel die Evaluation dieser Instrumente aus?

Arbeitslose, die sich hauptberuflich selbstständig machen, können von den Agenturen für Arbeit seit August 2006 mit dem Gründungszuschuss gefördert werden. Mit dem Gründungszuschuss wurden die bis dahin bestehenden Förderinstrumente Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss (sog. Ich-AG) zu einem Förderinstrument zusammengefasst. Voraussetzung für die Förderung mit dem Gründungszuschuss ist, dass die oder der Arbeitslose bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen verfügt, die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt (§ 93 SGB III). Der Gründungszuschuss wird für sechs Monate in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts zuzüglich einer Pauschale von 300 Euro für die soziale Absicherung gezahlt. Diese Pauschale kann anschließend für weitere neun Monate weiter gezahlt werden (§ 94 SGB III). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde der Gründungszuschuss zum 28. Dezember 2011 von einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung umgewandelt.

Seit dem 1. Januar 2009 können die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung außerdem im Vorfeld einer Gründung die Teilnahme von Arbeitsuchenden und Arbeitslosen an einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit fördern (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III). Dazu zählen insbesondere Seminare zur Erstellung eines Geschäftsplanes und zur Entwicklung der Geschäftsidee. Davor ist die Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Seminaren zur Vorbereitung auf eine Existenzgründung im Rahmen der Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gefördert worden.

Die Inanspruchnahme dieser Förderinstrumente ergibt sich aus der Antwort zu Frage 84.

Die sich aus der Umwandlung des Gründungszuschusses in eine Ermessensleistung ergebenden Wirkungen sind vom Institut für Arbeit (IAB) evaluiert worden. Zu den Ergebnissen der Evaluation wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom 15. April 2015 über die Umsetzung der Neuregelungen des Gründungszuschusses mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/4662).

84. Welche Gesamtaufwendungen wurden jeweils für diese Instrumente aufgebracht, und wie viele Personen wurden gefördert (nach Jahren)?

Angaben zu Teilnehmenden und Ausgaben sind aus der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit sowie aus den entsprechenden Finanzsystemen verfügbar. Die Gesamtaufwendungen und geförderten Personen (inkl. berufliche Rehabilitation) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente im Rechtskreis der Kostenträgerschaft SGB III

Berichts- jahr	Eignungsfest- stellung / Trainings- maßnahmen - Existenz- gründung	Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung - Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit ¹	Gründungs- zuschuss	Überbrückungs- geld für Selbstständige	Existenzgründer- zuschuss (Ich- AG)
	1	2	3	4	5
Teilnehmende					
2006	17.327	-	33.565	108.266	42.812
2007	17.886	-	125.923	-	-
2008	18.806	-	119.325	-	-
2009	10.663	16.302	137.108	-	-
2010	3	24.941	146.512	-	-
2011	-	14.333	133.819	-	-
2012	-	6.522	20.321	-	-
2013	-	2.759	26.659	-	-
2014	-	3.279	30.871	-	-
2015	-	4.154	29.789	-	-
Ausgaben² in Euro					
2006	-	-	82.957.010	1.470.536.122	1.027.036.670
2007	-	-	1.223.793.647	93.395.440	501.002.624
2008	-	-	1.493.895.696	-	144.976.954
2009	-	3.337.183	1.556.730.106	-	22.766.306
2010	-	5.834.972	1.872.306.356	-	- 680.575
2011	-	3.623.204	1.713.313.809	-	-
2012	-	-	891.359.673	-	-
2013	-	-	222.140.794	-	-
2014	-	-	315.484.645	-	-
2015	-	-	309.235.804	-	-

¹ Die Aktivierungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit wurden lediglich in den Jahren 2009 bis 2011 in den Finanzsystemen der Bundesagentur für Arbeit separat ausgewiesen.

Seit 2012 sind diese Leistungen zusammen mit den anderen Aktivierungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III zusammengefasst.

² Ausgaben und Förderdaten sind nicht immer eindeutig zuordenbar, daher erfolgt in diesen Fällen kein Ausweis.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

85. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Fragesteller, den Gründungszuschuss (§§ 93, 94 SGB III) zur Pflichtleistung bei Gründung aus Erwerbslosigkeit zu machen?

Die Forderung, den Gründungszuschuss wieder zu einer Pflichtleistung zu machen, wird aus den im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Neuregelungen des Gründungszuschusses mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Bundestagsdrucksache 18/4662) genannten Gründen für die Umwandlung in eine Ermessensleistung abgelehnt.

VII. Grundsicherung für Arbeitsuchende/Hartz IV

86. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Zugänge von Personen in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die zuvor selbstständig erwerbstätig waren (bitte Jahreszahlen seit dem Jahr 2007 angeben)?

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen Informationen über Zugänge in Arbeitslosigkeit vor, die sich nach Rechtskreisen unterscheiden lassen. In der Jahressumme 2015 gab es 42 000 Zugänge von Selbstständigen in Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II. Diese und weitere Angaben sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zugang in Arbeitslosigkeit nach Rechtskreis und ausgewählter Herkunftsstruktur

Berichtsjahr	Rechtskreis	Zugang in Arbeitslosigkeit nach ausgewählter Herkunftsstruktur		
		Insgesamt	darunter in	
			Sonstige Erwerbstätigkeit	dar. Selbstständigkeit
1	2	3		
Jahressumme 2007	Insgesamt	8.141.128	184.927	127.074
	SGB III	4.157.433	132.955	82.950
	SGB II	3.983.695	51.972	44.124
Jahressumme 2008	Insgesamt	8.299.211	179.825	125.995
	SGB III	4.247.235	123.675	77.275
	SGB II	4.051.976	56.150	48.720
Jahressumme 2009	Insgesamt	9.197.924	192.561	135.223
	SGB III	4.775.906	124.801	77.060
	SGB II	4.422.018	67.760	58.163
Jahressumme 2010	Insgesamt	9.146.757	201.248	141.014
	SGB III	4.276.173	128.685	78.825
	SGB II	4.870.584	72.563	62.189
Jahressumme 2011	Insgesamt	8.213.936	177.086	132.937
	SGB III	3.627.430	110.395	74.914
	SGB II	4.586.506	66.691	58.023
Jahressumme 2012	Insgesamt	7.773.071	155.927	131.260
	SGB III	3.547.979	97.074	78.324
	SGB II	4.225.092	58.853	52.936
Jahressumme 2013	Insgesamt	7.778.327	156.612	130.819
	SGB III	3.593.822	96.726	80.757
	SGB II	4.184.505	59.886	50.062
Jahressumme 2014	Insgesamt	7.648.999	155.373	126.685
	SGB III	3.546.664	94.173	79.328
	SGB II	4.102.335	61.200	47.357
Jahressumme 2015	Insgesamt	7.516.632	143.953	117.918
	SGB III	3.474.612	89.391	76.362
	SGB II	4.042.020	54.562	41.556

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

87. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der selbstständig erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Beziehenden seit dem Jahr 2007 im Jahresdurchschnitt entwickelt?

Wie hat sich in dem Zeitraum der Anteil der Selbstständigen an allen erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten entwickelt?

Wie hoch ist der Anteil der Solo-Selbstständigen unter den selbstständig erwerbstätigen SGB-II-Leistungsberechtigten?

In der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, nicht aber die Untergruppe der Solo-Selbstständigen unter den ELB identifiziert werden. Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 117 000 ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, im Vergleich zu 67 000 im Jahr 2007. Von 2007 bis 2015 hat sich der Anteil an allen erwerbsfähigen ELB von 5,5 auf 9,5 Prozent erhöht. Weitere Informationen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Zeitreihe

Jahresdurchschnitt	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Erwerbsfähige erw erbstätige Leistungsberechtigte	ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erw erbstätigkeit	Anteil Sp. 3 an Sp. 2 in %
	1	2	3	4
2007	5.239.544	1.218.338	67.245	5,5
2008	4.973.153	1.319.948	87.033	6,6
2009	4.865.963	1.321.197	103.600	7,8
2010	4.837.846	1.377.237	116.655	8,5
2011	4.564.997	1.350.543	118.446	8,8
2012	4.402.946	1.321.772	119.131	9,0
2013	4.389.820	1.306.793	119.514	9,1
2014	4.354.239	1.292.402	118.029	9,1
2015	4.327.206	1.235.913	117.277	9,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

88. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu den strukturellen Merkmalen der selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten bezüglich
- der anzurechnenden Einkommen (bitte im Durchschnitt sowie gestaffelt bis zu 450 Euro, 450 bis 850 Euro, 850 bis 1 200 Euro sowie mehr als 1 200 Euro angeben),
 - der Art der Beschäftigung nach Wirtschaftszweig, Berufssegment und Anforderungsniveau,
 - Anzahl und Konstellation der Bedarfsgemeinschaft,
 - Alter, Geschlecht und Nationalität, und
 - Zugang und Abgang im Jahresdurchschnitt seit dem Jahr 2007 sowie Dauer des Verbleibs im SGB-II-Bezug (Bestand und Abgang)?

Aktuelle Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit liegen für den Berichtsmonat März 2016 vor. In diesem Monat gab es insgesamt 110 000 ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Großteil dieser ELB (80 000) hatte ein verfügbares Einkommen von nicht mehr als 450 Euro. Die

110 000 ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit lebten in 107 000 Bedarfsgemeinschaften (BG).

Informationen über den Wirtschaftszweig, Berufssegment und Anforderungsniveau liegen für selbstständige ELB nicht vor.

Von den 107 000 BG mit mindestens einem ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handelte es bei fast der Hälfte der Bedarfsgemeinschaften um Single-BG (53 000). Unter den 110 000 ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind Männer stärker vertreten als Frauen (66 000 gegenüber 44 000).

Informationen über selbstständig erwerbstätige ELB liegen nur für Bestandsdaten, nicht aber für Bewegungsdaten vor. Aus diesem Grund kann lediglich die Verweildauer im Leistungsbezug bezogen auf den Bestand (bisherige Dauer) ausgewiesen werden. Diese Auswertung liegt standardmäßig nur halbjährlich vor. Aktuelle Daten stehen für den Dezember 2015 zur Verfügung. In diesem Monat war fast die Hälfte (52 000) der 114 000 selbstständig erwerbstätigen ELB bereits länger als 4 Jahre im Leistungsbezug.

Diese und weitere Angaben sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Selbstständig erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Höhe des verfügbaren Einkommens und ausgewählten Strukturmerkmalen, März 2016

Merkmal	ELB mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	davon			
		mit verfügbarem Einkommen <= 450 Euro	mit verfügbarem Einkommen > 450 Euro <= 850 Euro	mit verfügbarem Einkommen > 850 Euro <= 1200 Euro	mit verfügbarem Einkommen > 1200 Euro
		1	2	3	4
Insgesamt	109.973	80.467	21.485	5.898	2.123
Männer	65.810	46.970	13.303	3.907	1.630
Frauen	44.162	33.497	8.182	1.990	493
unter 25 Jahre	1.781	1.504	226	43	8
25 bis unter 55 Jahre	85.089	60.812	17.285	5.072	1.920
55 Jahre und älter	23.103	18.151	3.974	783	195
Deutsche	83.672	63.719	14.900	3.822	1.231
Ausländer	26.119	16.638	6.532	2.061	888

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

**Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem selbstständig
erwerbstätigen ELB nach BG-Typ und BG-Größe, März 2016**

Merkmal	Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem selbstständig erwerbstätigen ELB nach BG-Typ und BG-
	1
Insgesamt	107.237
nach BG-Typ	
Single-BG	52.629
Alleinerziehende BG	12.535
mit einem Kind	8.102
mit zwei Kindern	3.433
mit drei Kindern und mehr	1.000
Partner-BG ohne Kinder	13.211
Partner-BG mit Kindern	27.151
mit einem Kind	9.405
mit zwei Kindern	9.948
mit drei Kindern und mehr	7.798
Nicht zuordenbare BG	1.709
nach Größe der BG	
mit einer Person	52.629
mit zwei Personen	20.337
mit drei Personen	13.317
mit vier Personen	11.605
mit fünf Personen und mehr	9.349

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bestand selbstständig erwerbstätige ELB nach klassierter Verweildauer im Regelleistungsbezug; Zeitreihe

Berichtsmonat	insgesamt	unter 3 Monate	3 bis unter 6 Monate	6 bis unter 12 Monate	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 Jahre und länger
	1	2	3	4	5	6	7	8
3 Monatswert - Juni 2009	103.733	9.491	9.299	11.178	15.478	13.754	16.775	27.758
3 Monatswert - Dezember 2009	110.928	10.354	8.304	13.783	16.647	12.786	12.865	36.189
3 Monatswert - Juni 2010	118.774	9.072	9.932	13.766	19.949	12.758	11.674	41.623
3 Monatswert - Dezember 2010	117.495	8.978	7.148	12.630	20.269	13.291	10.582	44.597
3 Monatswert - Juni 2011	119.381	8.393	8.514	11.313	18.990	14.815	10.334	47.022
3 Monatswert - Dezember 2011	116.900	8.406	7.004	11.168	16.771	14.852	10.722	47.978
3 Monatswert - Juni 2012	120.301	8.454	8.527	10.753	16.556	13.889	11.710	50.413
3 Monatswert - Dezember 2012	117.823	9.166	7.197	11.355	15.711	12.093	11.475	50.825
3 Monatswert - Juni 2013	120.946	8.762	9.119	11.662	16.273	12.072	10.574	52.485
3 Monatswert - Dezember 2013	118.726	8.994	7.413	11.847	16.599	11.674	9.478	52.720
3 Monatswert - Juni 2014	119.216	8.162	8.357	11.226	16.873	11.805	9.400	53.393
3 Monatswert - Dezember 2014	117.387	8.614	6.790	11.037	16.516	12.104	9.209	53.118
3 Monatswert - Juni 2015	119.511	7.850	8.216	10.829	16.634	12.532	9.367	54.084
3 Monatswert - Dezember 2015	113.665	7.921	6.208	10.450	15.457	12.018	9.311	52.299

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

89. Welche Instrumente stehen den Jobcentern und Arbeitsagenturen zur Förderung der Selbstständigkeit von SGB-II-Leistungsberechtigten zur Verfügung, und in welchem Umfang wurden diese Instrumente im Verlauf der vergangenen zehn Jahre eingesetzt?

Im Vorfeld einer Gründung können die Jobcenter – wie die Arbeitsagenturen bei Leistungsberechtigten nach dem SGB III – die Teilnahme von Leistungsberechtigten nach dem SGB II an einer Maßnahme zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung fördern (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III).

Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann von den Jobcentern ein Einstiegsgeld als Zuschuss zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden, um einen Anreiz zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu geben und die Betroffenen in der Anfangsphase der Gründung finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Förderung hängt von der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft ab. Die Dauer der Förderung kann bis zu zwei Jahre betragen (§ 16b SGB II).

Seit dem 1. Januar 2009 können die Jobcenter bei Aufnahme oder Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit außerdem Darlehen oder Zuschüsse für die Beschaffung von Sachmitteln gewähren, soweit diese für die Selbstständigkeit notwendig und angemessen sind. Die Zuschüsse sind dabei auf einen Betrag von 5 000 Euro begrenzt (§ 16c Absatz 1 SGB II).

Seit dem 1. April 2012 können die Jobcenter darüber hinaus nach der Gründung die Beratung und Kenntnisvermittlung durch Dritte (z. B. Unternehmens- oder Steuerberater) fördern, wenn dies erforderlich ist, die selbstständige Tätigkeit zu stabilisieren oder neu auszurichten (§ 16c Absatz 2 SGB II).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit in angemessener Zeit dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Teilnehmer- und Ausgabedaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente und Ausgaben² im Rechtskreis SGB II, Zeitreihe

Berichts- jahr	Heranführung an selbstständige Tätigkeit ¹	Existenz- gründung (inkl. Reha)	Einstiegsgeld bei selbstständiger Erw erbstätigkeit	Leistungen zur Engl. von Selbstständigen	davon	
					Sachmittel für Selbstständige	Beratung/ Kenntnis- vermittlung für Selbstständige
	1	2	3	4	5	6
Teilnehmende						
2006	-	4.940	33.632	-	-	-
2007	-	4.727	32.181	-	-	-
2008	-	5.498	24.802	-	-	-
2009	12.699	2.782	19.848	7.153	7.153	-
2010	19.110	142	16.740	8.872	8.872	-
2011	11.693	-	11.238	6.243	6.243	-
2012	9.467	-	7.860	12.544	5.231	7.313
2013	8.789	-	5.872	15.491	5.139	10.352
2014	8.609	-	4.717	14.359	4.709	9.650
2015	8.189	-	3.464	11.734	3.684	8.050
Ausgaben² in Euro						
2006	-	-	18.683.715	-	-	-
2007	-	-	43.873.207	-	-	-
2008	-	-	36.691.840	-	-	-
2009	3.898.120	-	28.844.119	20.842.730	20.842.730	-
2010	8.541.274	-	25.606.515	24.461.453	24.461.453	-
2011	5.493.424	-	20.168.096	12.665.975	12.665.975	-
2012	-	-	13.900.489	13.306.877	8.496.783	4.810.093
2013	-	-	10.534.718	15.679.541	7.167.890	8.511.652
2014	-	-	8.455.148	12.650.356	5.532.960	7.117.396
2015	-	-	6.546.966	10.139.852	3.367.261	6.772.591

¹ Die Aktivierungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen zur Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit wurden lediglich in den Jahren 2009 bis 2011 in den Finanzsystemen der Bundesagentur für Arbeit separat ausgewiesen. Seit 2012 sind diese Leistungen zusammen mit den anderen Aktivierungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen nach § 45 SGB III zusammengefasst.

² Ausgaben ohne zugelassene kommunale Träger. Zum Jahreswechsel 2011/2012 gingen 39 gemeinsame Einrichtungen (gE) zu zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) über, weshalb die Vergleichbarkeit der Daten eingeschränkt ist.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

90. In welchem Anteil gelang nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Förderung einer Selbstständigkeit von SGB-II-Leistungsberechtigten der Ausstieg aus der Hartz-IV-Bedürftigkeit?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

91. In wie vielen Fällen wurden selbstständige Leistungsberechtigte von den Jobcentern in eine abhängige Beschäftigung vermittelt (Jahreszahlen seit dem Jahr 2007), und in wie vielen Fällen war die abhängige Beschäftigung dauerhaft (länger als sechs Monate) und ausreichend, um aus dem SGB-II-Bezug auszuschneiden?

Die Frage kann nur näherungsweise auf Basis von Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet werden. Auswertbar ist die Zahl der Integrationen bzw. die Zahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von selbstständig erwerbstätigen ELB, die nach 6 Monaten nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug sind. Es lässt sich jedoch nicht abbilden in welchem Umfang eine Vermittlung durch das Jobcenter erfolgte; die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit kann ebenso auf Eigeninitiative zurückgehen. Im Jahr 2015 gab es 14 400 Integrationen von selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Als dauerhaft (länger als sechs Monate) und bedarfsdeckend können davon 10 100 Integrationen angesehen werden. Entsprechende Daten liegen erst ab 2011 vor. Weitere Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Anzahl Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von selbstständig erwerbstätigen ELB insgesamt bzw. von selbstständig erwerbstätigen ELB, die nach 6 Monaten nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug sind, Zeitreihe

Jahressumme	Anzahl Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von selbstständig erwerbstätigen ELB	Anzahl Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von selbstständig erwerbstätigen ELB, die nach 6 Monaten nicht mehr im SGB II-Leistungsbezug sind
	1	2
2011	13.483	8.282
2012	12.908	7.636
2013	12.325	7.318
2014	13.171	7.685
2015	14.431	10.067

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

92. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten der Anteil der Bescheide, die aufgrund von schwankendem Einkommen vorläufig ausgestellt werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Erkenntnisse vor.

Die Berechnung des Einkommens selbstständig erwerbstätiger Leistungsberechtigter erfolgt nach § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung, jedoch jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel sechs Monate), wobei monatlich ein Sechstel des Einkommens zu Grunde gelegt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass bei selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten nahezu in jedem Fall eine vorläufige Leistungsbewilligung erfolgt.

93. Gegenüber wie vielen Selbstständigen wurden in den vergangenen zehn Jahren Rückforderungen erhoben?
- Aus welchen Gründen?
 - In welcher durchschnittlichen Höhe?
 - Über welche Zeiträume?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

94. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2007 im Jahresdurchschnitt die Anzahl der selbstständig erwerbstätigen Leistungsberechtigten, gegen die Sanktionen verhängt wurden?

Im Jahresdurchschnitt 2015 waren nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit rd. 2 100 selbstständig erwerbstätige ELB mit mindestens einer Sanktion belegt. Eine Zeitreihe ab 2007 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestand selbstständig erwerbstätige ELB mit mindestens einer Sanktion, Zeitreihe

Jahresdurchschnitt	Bestand selbstständig erwerbstätige ELB mit mindestens einer Sanktion
	1
2007	725
2008	1.044
2009	1.208
2010	1.564
2011	2.018
2012	2.249
2013	2.155
2014	2.122
2015	2.061

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

95. Welche Gründe sind der Bundesregierung für diese Sanktionen bekannt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da eine Kombination der Merkmale Einkommen (hier aus Selbstständigkeit) und Sanktionsgründen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich ist.

96. Hält die Bundesregierung die Sanktionen in den angeordneten und angewendeten Maßnahmen für geeignet, das mit den Sanktionsregelungen verfolgte gesetzgeberische Ziel zu erreichen?

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung aufgrund dieser Erkenntnisse für notwendig?

Der Bundesregierung liegen, wie in der Antwort zu Frage 95 dargelegt, keine Erkenntnisse über die konkreten Gründe für die verhängten Sanktionen vor.

Das Prinzip des Förderns und Forderns besagt, dass eine Person, die mit dem Geld der Steuerzahler in einer Notsituation unterstützt wird, mithelfen muss, ihre Situation zu verbessern. Wird eine erwerbsfähige Person durch die Gemeinschaft unterstützt, muss sie deshalb alles unternehmen, um ihren Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten oder zumindest das Ausmaß von Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Das Einfordern von eigenen Anstrengungen zählt zu den Grundprinzipien bedarfsabhängiger und am Fürsorgeprinzip orientierter Sozialleistungen. Dieses auch als Selbsthilfegrundsatz bezeichnete Prinzip ist gesellschaftlich anerkannt und auch verfassungsrechtlich begründbar. Verstöße gegen die Selbsthilfeobliegenheit führen daher folgerichtig zu Sanktionen.

Bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme sind nur funktionsfähig, wenn dieser Grundsatz konsequent angewandt wird. Ein Verzicht auf die Einforderung eigener Kräfte und Mittel der Individuen würde hingegen bedarfsabhängige und am Fürsorgeprinzip orientierte Sozialleistungssysteme in allgemeine und von Eigenverantwortung unabhängige Versorgungssysteme umwandeln.

VIII. Alterssicherung und Alterseinkommensleistungen von Selbstständigen

97. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung für den Zeitraum von 1999 bis 2015 hinsichtlich der Entwicklung von Solo-Selbstständigen ohne obligatorische Alterssicherung?

Für die Alterssicherung liegen nur für das Jahr 2014 vollständige Daten vor. Die Zahl selbstständig Erwerbstätiger betrug im Jahr 2014 etwa 4,2 Millionen (2015: ebenfalls etwa 2,4 Millionen). Das waren rd. 11 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland. Mehr als die Hälfte der Selbstständigen sind Solo-Selbstständige (rd. 54 Prozent).

Selbstständige unterliegen in der Mehrzahl keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Altersvorsorge. Nur bei einem kleinen Teil der Selbstständigen besteht eine Altersvorsorgepflicht (bezogen auf das Jahr 2014): Rd. 280 000 Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung, rd. 150 000 Selbstständige in der Alterssicherung der Landwirte obligatorisch abgesichert. Hinzu kommen geschätzt 380 000 Selbstständige in berufsständischen Versorgungswerken. Ein weiterer Teil der Selbstständigen bezieht bereits eine gesetzliche Rente und/oder ist älter als 65 Jahre (rd. 420 000.). Rund 3 Millionen Selbstständige sind nicht obligatorisch abgesichert.

Eine Differenzierung nach Selbstständigen/Solo-Selbstständigen liegt der Bundesregierung nicht vor.

98. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Solo-Selbstständige (soweit sie nicht obligatorisch versichert sind) in ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit mit der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar sind, weil sie ebenfalls auf den Einsatz ihrer Arbeitskraft angewiesen sind (vgl. Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009, Rn. 59, S. 80, Bundestagsdrucksache 17/52; bitte begründen)?
99. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Umstand gezogen, dass der Sozialbeirat die Bundesregierung bereits im Jahr 2009 dringend dazu aufgefordert hat, nicht obligatorisch abgesicherte Selbstständige in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung miteinzubeziehen (vgl. Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009, Rn. 61, 62, S. 80, Bundestagsdrucksache 17/52)?

100. Teilt die Bundesregierung die in dem Gutachten vertretene Auffassung des Sozialbeirats, dass es im Interesse sowohl der Betroffenen (Schutzwürdigkeit von Selbstständigen) aber auch der Gesellschaft stehe, durch eine Verpflichtung zur Vorsorge, Altersarmut zu vermeiden, und teilt die Bundesregierung ebenfalls die Auffassung des Sozialbeirats, wonach sich der Gesetzgeber dieser Aufgabe nicht entziehen dürfe (vgl. Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2009, Rn. 63, S. 80, Bundestagsdrucksache 17/52; bitte begründen)?

101. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus ihrem eigenen Befund im Alterssicherungsbericht 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11741, S. 9) gezogen, wonach ehemals Selbstständige, die oft nicht in ein verpflichtendes Alterssicherungssystem einbezogen waren, überdurchschnittlich häufig nicht hinreichend für ihr Alter vorgesorgt haben?

Welche Maßnahmen und Initiativen hat die Bundesregierung aufgrund dieser Erkenntnis bislang veranlasst?

Die Fragen 98 bis 101 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage einer möglichen besseren Absicherung von Selbstständigen, die nach geltendem Recht lediglich teilweise einer obligatorischen Absicherung unterliegen – teilweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch in anderen Systemen wie der berufsständischen Versorgung und der Alterssicherung der Landwirte – wird seit Längerem kontrovers diskutiert. Für diese Legislaturperiode hat sich die Regierungskoalition ausweislich der Koalitionsvereinbarung nicht über konkrete Maßnahmen verständigt.

Die Frage einer verbesserten Altersabsicherung von Selbstständigen steht aber auf der Agenda des von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales initiierten Dialogs zur Alterssicherung. Außerdem wird im Rahmen des Dialogprozesses „Arbeiten 4.0“ die Reichweite des Schutzbereichs der Sozialversicherung angesichts des Wandels der Erwerbsformen thematisiert.

102. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der aktiv selbstständig Versicherten zwischen den Jahren 2005 und 2015 (bitte für Gesamtdeutschland, nach West- und Ostdeutschland, nach Geschlecht sowie dem Anteil an allen aktiv Versicherten aufschlüsseln) entwickelt, die

- a) auf Antrag,
- b) kraft Gesetzes,
- c) als Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten oder
- d) als Handwerkerinnen/Handwerker

in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, und wie hoch waren deren durchschnittlich entrichteten monatlichen Beiträge?

Aus den Tabellen 102-1 bis 102-3 gehen die Anzahlen der aktiv Versicherten und der Selbstständigen – diese unterteilt nach Selbstständige auf Antrag, kraft Gesetzes, Künstler/ Publizisten und Handwerker – am 31.12. (Stichtagsauswertung) aufgeschlüsselt nach alten und neuen Bundesländern sowie Deutschland und nach Geschlecht für die angefragte Zeitreihe hervor. Die Anteile in Prozent an allen aktiv Versicherten sind den Tabellen 102-4 bis 102-6 zu entnehmen.

Die Höhe der durchschnittlich entrichteten monatlichen Beiträge der pflichtversicherten Selbstständigen – unterteilt nach Selbstständige auf Antrag, kraft Gesetzes, Künstler/ Publizisten und Handwerker – im Berichtsjahr (Zeitraumauswertung) aufgeschlüsselt nach Geschlecht für die angefragte Zeitreihe ist den Tabellen 102-7 und 102-8 zu entnehmen. Diese Angaben werden in der Statistik der

Deutschen Rentenversicherung nur nach alten und neuen Bundesländern differenziert. Die Zuordnung dieser Auswertung nach alten und neuen Bundesländern erfolgt nach Arbeitsort und nicht nach Wohnort des Versicherten.

103. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der selbstständig Versicherten zwischen den Jahren 2005 und 2015 (für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, nach Geschlecht sowie dem Anteil an allen selbstständig Versicherten aufschlüsseln) entwickelt, die

- a) auf Antrag oder
- b) kraft Gesetzes

versichert waren und nach § 165 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – beitragspflichtige Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit – und, soweit nichts anderes für diesen Personenkreis gilt, den halben Regelbeitrag (Existenzgründung), den Regelbeitrag oder einen einkommensgerechten Beitrag geleistet haben?

In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung sind bei den Selbstständigen auf Antrag oder kraft Gesetzes die Merkmale „halber Regelbeitrag“, „Regelbeitrag“ und „einkommensgerechter Beitrag“ nicht vorhanden. Daher ist eine exakte Zuordnung nach der gewünschten Differenzierung nicht möglich.

104. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der selbstständig Versicherten zwischen den Jahren 2005 und 2015 (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln) entwickelt, die

- a) auf Antrag oder
- b) kraft Gesetzes

versichert waren und nach § 165 Absatz 1a SGB VI und, soweit nichts anderes für diesen Personenkreis gilt, auf Antrag den einkommensgerechten Beitrag mit Sozialklausel in Anspruch genommen haben?

In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ist bei den Selbstständigen auf Antrag oder kraft Gesetzes kein Merkmal zur Sozialklausel vorhanden.

105. Wie haben sich im Zeitraum von 2005 bis 2015

- a) die durchschnittlichen Beitragszeiten,
- b) die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten sowie
- c) die durchschnittlichen Rentenanwartschaften ohne Zurechnungszeiten für aktiv selbstständig Versicherte entwickelt (für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

106. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Versicherungszeiten von aktiv Versicherten im Zeitraum von 2005 bis 2015 (für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln) entwickelt, die

- a) auf Antrag,
- b) kraft Gesetzes,

- c) als Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten oder
 - d) als Handwerkerinnen/Handwerker
- versichert waren?

Die Fragen 105 und 106 werden gemeinsam beantwortet.

In der Statistik der Deutschen Rentenversicherung wird für die Fallgruppe der Selbstständigen nicht nach den gewünschten Merkmalen differenziert.

107. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der selbstständig Versicherten zwischen den Jahren 2005 und 2015 (für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln) entwickelt, die
- a) auf Antrag,
 - b) kraft Gesetzes,
 - c) als Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten oder
 - d) als Handwerkerinnen/Handwerker
- versichert waren und denen nach § 76 SGB IV zur Vermeidung erheblicher Härten Beiträge gestundet (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB IV), niedergeschlagen (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV) oder erlassen (§ 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB IV) wurden?

Die Beitragsrückstandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung weist getrennt nach Gewerbetreibenden im Handwerksbetrieb, Selbstständigen mit nur einem Auftraggeber und anderen Selbstständigen die Fallzahlen zu Beitragsrückständen am 31.12., Niederschlagungen nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 SGB IV sowie erlassene Forderungen nach § 76 Absatz 2 Nummer 3 SGB IV nur für Deutschland insgesamt aus. Die gestundeten Beiträge nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB IV werden in der Statistik nicht separat ausgewiesen (siehe Tabelle 107-0 im Anhang).

108. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der versicherungspflichtigen Handwerkerinnen und Handwerker gemäß § 2 Absatz 8 SGB VI, die sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB VI von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, zwischen den Jahren 2005 und 2015 entwickelt (bitte nach Anteil an allen versicherungspflichtigen Handwerkerinnen und Handwerkern, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie lang war im gleichen Zeitraum die durchschnittliche Versicherungsdauer?

Angaben über die Befreiung der versicherungspflichtigen Handwerkerinnen und Handwerker liegen der Bundesregierung nicht vor.

109. Wie viele Selbstständige mit einem Auftraggeber im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI unterliegen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 1999 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, und wie hoch waren ihre durchschnittlich entrichteten monatlichen Beiträge (bitte für die einzelnen Jahre, absolut sowie Anteil an allen pflichtversicherten Selbstständigen, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung geht nicht hervor, ob die Versicherungspflicht bei den Selbstständigen kraft Gesetzes aufgrund nur eines Auftraggebers (§ 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI) vorliegt.

110. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass mit der Aufnahme des nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI erfassten Personenkreises (Selbstständige mit einem Auftraggeber) zum einen der Erosion des versicherungspflichtigen Personenkreises durch Umwandlung von Beschäftigung in Auftragsvergabe an Solo-Selbstständige entgegengewirkt werden sollte und zum anderen für diesen Personenkreis eine ebenso soziale Schutzbedürftigkeit wie die der anderen im SGB VI erfassten Personengruppen angesehen wurde, und hat sich nach Auffassung der Bundesregierung, angesichts der kontinuierlichen Zunahme durch Werk- und Dienstleistungsverträge, die Regelung bewährt (bitte begründen)?

Welche Regelungsdefizite hat die Bundesregierung festgestellt, und welche Maßnahmen zur Beseitigung dieser Defizite bzw. zur Anpassung an geänderte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt seit dem Jahr 1999 hält die Bundesregierung für notwendig?

Mit der Aufnahme der so genannten arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen in den Kreis der nach § 2 SGB VI versicherungspflichtigen Selbstständigen wurde die Konsequenz aus der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises mit der von Arbeitnehmern gezogen. Die Vergleichbarkeit liegt in der trotz fehlender persönlicher Abhängigkeit bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Auftraggeber.

Insgesamt stellt sich jedoch umfassender die Frage, ob die Altersabsicherung Selbstständiger weiterentwickelt werden muss, also auch die Absicherung derjenigen Selbstständigen, die zwar keine Arbeitnehmer beschäftigen, aber im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber arbeiten und derjenigen Selbstständigen, die Arbeitnehmer beschäftigen. Von daher stellt sich weniger die Frage, ob sich das bestehende Recht insoweit bewährt hat oder nicht als vielmehr die Frage, ob in dieser Hinsicht weiterer Regelungsbedarf besteht (siehe hierzu auch Antwort zu den Fragen 98 bis 101).

111. Durch wen und auf welche Weise erlangen nach Kenntnis der Bundesregierung pflichtversicherte Selbstständige mit überwiegend einem (möglichen) Auftraggeber Kenntnis darüber, dass sie sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden haben (Meldepflicht nach § 190a SGB VI)?

Die Rentenversicherungsträger informieren selbstständig Tätige im Rahmen der allgemeinen Auskunft- und Beratungspflichten nach §§ 13 ff. SGB I über die Meldeverpflichtung nach § 190a Absatz 1 SGB VI sowie die Konsequenzen einer unterbliebenen oder verspätet abgegebenen Meldung. Derartige Hinweise sind beispielsweise in der Broschüre für Selbstständige enthalten („Selbstständig – wie die Rentenversicherung Sie schützt“) sowie im Internet abrufbar (www.deutsche-rentenversicherung.de, unter: Lebenslagen/Start ins Berufsleben/Existenzgründer/Selbstständig und pflichtversichert). Darüber hinaus werden Selbstständige auch einzelfallbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Auskunft- und Beratungsangebote der Rentenversicherungsträger über die Rechtslage, insbesondere ihre Rechte und Pflichten informiert (z. B. bei Vorsprache in einer Auskunft- und Beratungsstelle oder am Service-Telefon).

112. Wie viele Bußgelder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2001 aufgrund der fehlenden Mitwirkungspflicht nach § 320 SGB VI (Bußgeldvorschriften) im Zusammenhang mit § 190a Absatz 1 Satz 1 SGB VI jährlich verhängt, wie hoch waren die Bußgelder im Durchschnitt, und wie häufig wurde hierbei ein Bußgeld in Höhe von 2 500 Euro verhängt?

Das Sozialgesetzbuch enthält an verschiedenen Stellen Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldvorschriften für jeweils unterschiedliche Tatbestände und für verschiedene Personenkreise (vgl. u. a. § 111 SGB IV, § 98 Absatz 5 SGB X). Die Bußgeldvorschrift des § 320 SGB VI erfasst nicht nur eine Verletzung der Meldeverpflichtung nach § 190a Absatz 1 SGB VI, sondern auch Verstöße gegen Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB VI sowie gegen die Mitteilungspflichten nach § 196 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI. Die Rentenversicherungsträger differenzieren bei den von ihnen erhobenen Bußgeldern nicht gesondert nach dem jeweiligen Ordnungswidrigkeits-/Bußgeldtatbestand. Stattdessen sind sämtliche der nach den unterschiedlichen Bußgeldvorschriften erhobenen Bußgelder nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) und dem danach zu Grunde zu legenden Kontenrahmen in einer Summe unter der Bezeichnung „Buß- und Zwangsgelder“ zusammengefasst. Aus diesem Grund kann die Anzahl und Höhe der von den Rentenversicherungsträgern erhobenen Bußgelder nach § 320 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI wegen einer Verletzung der Meldeverpflichtung nach § 190a Absatz 1 Satz 1 SGB VI nicht beziffert werden.

113. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2005 bis 2015 die Anzahl der Selbstständigen entwickelt, die nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI pflichtversichert sind und sich nach § 6 Absatz 1a Nummer 1 SGB VI (erste Existenzgründung) von der Versicherungspflicht haben befreien lassen (bitte absolut sowie Anteil an allen pflichtversicherten Selbstständigen, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung geht die Unterteilung nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI nicht hervor. Angaben über die Befreiung der versicherungspflichtigen Existenzgründer liegen der Bundesregierung nicht vor.

114. Wie hat sich die Zahl der aktiv freiwillig Versicherten nach § 7 SGB VI im Zeitraum von 2005 bis 2015 entwickelt (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, nach Geschlecht sowie dem Anteil an allen aktiv Versicherten aufschlüsseln), und

Aus den Tabellen 114-1 bis 114-3 gehen die Anzahlen der aktiv Versicherten und der freiwillig Versicherten – sowie die Anteile in Prozent an allen aktiv Versicherten – am 31.12. (Stichtagsauswertung) aufgeschlüsselt nach alten und neuen Bundesländern sowie Deutschland und nach Geschlecht für die angefragte bzw. vorhandene Zeitreihe hervor.

- a) wie hoch waren deren durchschnittlich ganzjährig entrichteten monatlichen Beiträge,
- b) wie viele Personen haben ganzjährig den Mindest- bzw. Höchstbeitrag entrichtet,

Die Höhe der durchschnittlich ganzjährig entrichteten monatlichen Beiträge sowie die Anzahl der Höchst- und Mindestbeitragszahler der freiwillig Versicherten im Berichtsjahr (Zeitraumauswertung) aufgeschlüsselt nach Geschlecht für die vorhandene Zeitreihe sind der Tabelle 114-4 zu entnehmen. Diese Angaben erfolgen nur für Deutschland insgesamt.

- c) für wie viele Jahre wurden im Durchschnitt im Rentenbestand 2015 freiwillige Beiträge entrichtet,
- d) wie hoch waren im Durchschnitt die Anwartschaften im Rentenbestand 2015,

In der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung wird für die Fallgruppe der freiwillig Versicherten nicht nach den gewünschten Merkmalen differenziert.

- e) über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung zur Anzahl von Selbstständigen, die sich freiwillig versichert haben, und über welche Kenntnisse verfügt die Bundesregierung darüber hinaus zur Struktur und Entwicklung der nach § 7 SGB VI Versicherten?

Die freiwillig Versicherten werden in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht nach Selbstständigen unterteilt.

Am 31. Dezember 2014 (Stichtagsauswertung) gab es rd. 252 000 freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem Anteil von rd. 0,7 Prozent aller aktiv Versicherten. Seit 2005 ist sowohl die Anzahl als auch der Anteil der freiwillig Versicherten an den aktiv Versicherten insgesamt rückläufig (siehe nachfolgende Tabelle).

Im Berichtszeitraum 2014 (Zeitraumauswertung) zahlten rd. 210 800 freiwillig Versicherte ganzjährig den Mindestbeitrag von monatlich 85,05 Euro; den monatlichen Höchstbeitrag von 1 124,55 Euro zahlten im Berichtszeitraum 2014 dagegen nur rd. 2 800 der freiwillig Versicherten.

**Anzahl der Freiwillig Versicherten am 31.12. und deren Anteil an allen aktiv Versicherten,
Höchst- und Mindestbeitragszahler nach Anzahl der Beiträge im Berichtszeitraum
Gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland¹⁾**

Jahr	Freiwillig Versicherte			
	am 31.12. (Stichtagsauswertung)	Anteile in % an allen aktiv Versicherten	im Berichtszeitraum (Zeitraumauswertung)	
			davon <i>ganzjährig</i> :	
			Mindestbeitrags- zahler	Höchstbeitrags- zahler
Anzahl	in %	Anzahl		
Männer und Frauen				
2005	440.612	1,27	391.128	1.362
2006	411.633	1,18	362.352	1.193
2007	388.080	1,11	339.465	1.132
2008	366.282	1,05	321.297	1.079
2009	343.447	0,98	300.494	1.095
2010	322.532	0,91	282.095	1.177
2011	303.193	0,85	264.919	1.314
2012	285.265	0,80	243.372	1.581
2013	270.559	0,75	229.963	2.094
2014	251.682	0,69	210.795	2.783

1) Ausweisung nur für Deutschland insgesamt, da ab 1999 Wegfall der Ost-Anwartschafts-Erhaltungsbeiträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

115. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Haushaltseinkommen der ehemals Selbstständigen im Rentenbezug (bitte nach Dezilen, absolut sowie Anteil nach Berufsstatus aufschlüsseln)?
116. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der ehemals Selbstständigen ab der Regelaltersgrenze und deren Alters(-gesamt-)einkommen netto (bitte nach Art der Alterssicherungsleistung, deren jeweiliger durchschnittlicher Höhe, für Gesamtdeutschland, West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht ausweisen)?
117. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der ehemals Selbstständigen ab der Regelaltersgrenze mit zusätzlichem Einkommen (bitte nach durchschnittlicher Höhe Brutto, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie jeweils nach Geschlecht und im Vergleich zu ehemals Beschäftigten ausweisen)?
118. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der ehemals Selbstständigen ab der Regelaltersgrenze mit eigenen Alterssicherungsleistungen (bitte nach Art der Alterssicherungsleistung, häufigste Kumulationsform, keine eigenen Alterssicherungsleistungen, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, jeweils nach Geschlecht und im Vergleich zu ehemals Beschäftigten aufschlüsseln)?

Die Fragen 115 bis 118 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode in ihrem Alterssicherungsbericht (ASB) ausführlich über die Gesamteinkommenssituation der Seniorinnen und Senioren in Deutschland. Datengrundlage dafür sind die Ergebnisse der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ mit der alle vier Jahre rd. 30 000 Personen im Alter ab 55 Jahren auch nach der Höhe und Zusammensetzung ihrer Alterseinkommen befragt werden. Die nachfolgende Tabelle BC.27 ist Bestandteil des ASB 2016 und zeigt die Verbreitung und durchschnittliche Höhe der einzelnen Gesamteinkommenskomponenten der Personen im Alter ab 65 Jah-

ren, die angegeben haben, zuletzt als Selbstständige tätig gewesen zu sein. Entsprechende Vergleichszahlen für die Personen, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, können der Tabelle BC.25 des ASB 2016 entnommen werden.

Tabelle BC.27

Anteil der Bezieher/innen und durchschnittlicher Bruttobetrag je Bezieher/in von Alterssicherungsleistungen und weitere Einkommen - Personen ab 65 Jahren nach letzter beruflicher Stellung (Selbstständige) -

Anteil der Bezieher/innen / Betrag je Bezieher		Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
		Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Grundgesamtheit (hochgerechnet in Tsd.)		1.716	948	768	1.533	834	699	183	114	69
Grundgesamtheit (ungewichtet)		1.777	1.006	771	1.408	770	638	369	236	133
Anteil der Bezieher/innen in %	Eigene GRV	75	79	71	73	77	68	97	97	96
	Eigene BAV	5	8	1	5	9	1	1	1	0
	Eigene ZöD	1	1	1	1	1	1	1	1	0
	Eigene BV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Eigene AdL	20	19	22	22	21	24	1	0	1
	Eigene BSV	7	9	5	7	10	4	7	7	8
	Eigene ASL	91	96	85	90	95	84	98	98	98
	Abgeleitete GRV	18	6	33	19	6	34	15	8	28
	Abgeleitete BAV	1	0	3	1	0	3	0	0	1
	Abgeleitete ZöD	1	0	1	1	0	1	0	0	0
	Abgeleitete BV	0	0	1	0	0	1	0	0	0
	Abgeleitete AdL	7	0	15	7	0	16	0	0	1
	Abgeleitete BSV	0	0	1	0	0	1	0	0	0
	Abgeleitete ASL	23	6	43	24	6	44	16	8	29
	Einkommen aus ASL	95	96	95	95	95	95	98	98	98
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	13	19	7	13	19	6	14	18	9
	Einkommen aus Nebentätigkeit	4	5	3	4	4	4	6	8	2
	Erwerbseinkommen	17	23	10	17	23	10	20	25	11
	Zinseinkünfte	27	29	26	28	29	26	25	26	24
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	30	34	25	31	36	26	20	21	18
	Rente aus privater LV/RV	10	13	6	11	14	6	5	7	1
	Private Vorsorge	51	55	46	52	56	46	41	43	38
	Transferleistungen	6	6	5	6	7	5	4	5	2
	Altenteil, BAV an Selbstständige	6	4	8	6	5	9	0	0	0
	Sonstige Renten	7	6	7	7	7	7	5	5	4
	Private Unterstützung	2	1	2	2	1	3	0	0	0
	Sonstige Einkommen	3	3	3	3	3	2	2	2	3
Zusätzliche Einkommen	69	74	63	71	76	65	58	63	51	
Bruttoeinkommen	99	100	98	99	100	98	100	100	100	
Steuern und Sozialabgaben	96	98	93	96	98	93	99	99	100	
Nettoeinkommen	99	99	98	99	99	98	100	100	99	
Betrag je Bezieher/in in €/Monat	Eigene GRV	672	799	495	631	762	454	929	1.012	790
	Eigene BAV	(1.103)	(1.171)	/	(1.114)	(1.184)	/	/	/	/
	Eigene ZöD	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Eigene BV
	Eigene AdL	420	512	321	420	513	320	/	/	/
	Eigene BSV	2.325	(2.510)	(1.864)	2.440	(2.606)	(1.997)	(1.351)	/	/
	Eigene ASL	894	1.105	601	877	1.104	570	1.025	1.116	873
	Abgeleitete GRV	563	(353)	613	560	(342)	607	(601)	/	(687)
	Abgeleitete BAV	/	.	/	/	.	/	/	.	/
	Abgeleitete ZöD	/	.	/	/	.	/	.	.	/
	Abgeleitete BV	/	.	/	/	.	/	.	.	/
	Abgeleitete AdL	377	.	377	374	.	374	/	.	/
	Abgeleitete BSV	/	.	/	/	.	/	.	.	/
	Abgeleitete ASL	655	(353)	709	657	(342)	709	(625)	/	(719)
	Einkommen aus ASL	1.007	1.126	859	993	1.123	836	1.126	1.150	1.087
	Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	2.882	3.084	(2.174)	2.996	3.233	(2.159)	(2.007)	(1.922)	/
	Einkommen aus Nebentätigkeit	(338)	(345)	/	(340)	(350)	/	/	/	/
	Erwerbseinkommen	2.288	2.534	(1.566)	2.387	2.693	(1.523)	(1.561)	(1.457)	/
	Zinseinkünfte	212	254	154	220	263	161	(143)	(179)	(79)
	Eink. aus Vermietung/Verpachtung	738	779	672	767	809	697	(364)	(395)	(303)
	Rente aus privater LV/RV	567	635	(375)	582	(658)	(377)	/	/	/
	Private Vorsorge	666	775	506	701	819	531	298	353	(196)
	Transferleistungen	(305)	(315)	(288)	(308)	(319)	(290)	/	/	/
	Altenteil, BAV an Selbstständige	(360)	(348)	(368)	(360)	(348)	(368)	.	.	.
	Sonstige Renten	400	(429)	(367)	400	(435)	(362)	/	/	/
	Private Unterstützung	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Sonstige Einkommen	(640)	(683)	/	(666)	(700)	/	/	/	/
Zusätzliche Einkommen	1.185	1.479	761	1.223	1.546	771	803	888	(629)	
Bruttoeinkommen	1.798	2.180	1.319	1.825	2.249	1.312	1.569	1.678	1.387	
Steuern und Sozialabgaben	380	495	232	395	523	233	267	295	219	
Nettoeinkommen	1.435	1.701	1.103	1.451	1.745	1.096	1.307	1.385	1.176	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der nachfolgenden Tabelle aus dem ASB 2016 ist zu entnehmen, dass bei ehemals Selbstständigen neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die Alterssicherung der Landwirte (AdL) sowie die Kumulationsform GRV mit AdL eine höhere Bedeutung hat als für die Gesamtbevölkerung. Hoch ist mit 9 Prozent auch der Anteil derjenigen, die über keine Anwartschaft in einem der hier betrachteten Alterssicherungssysteme verfügen.

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige

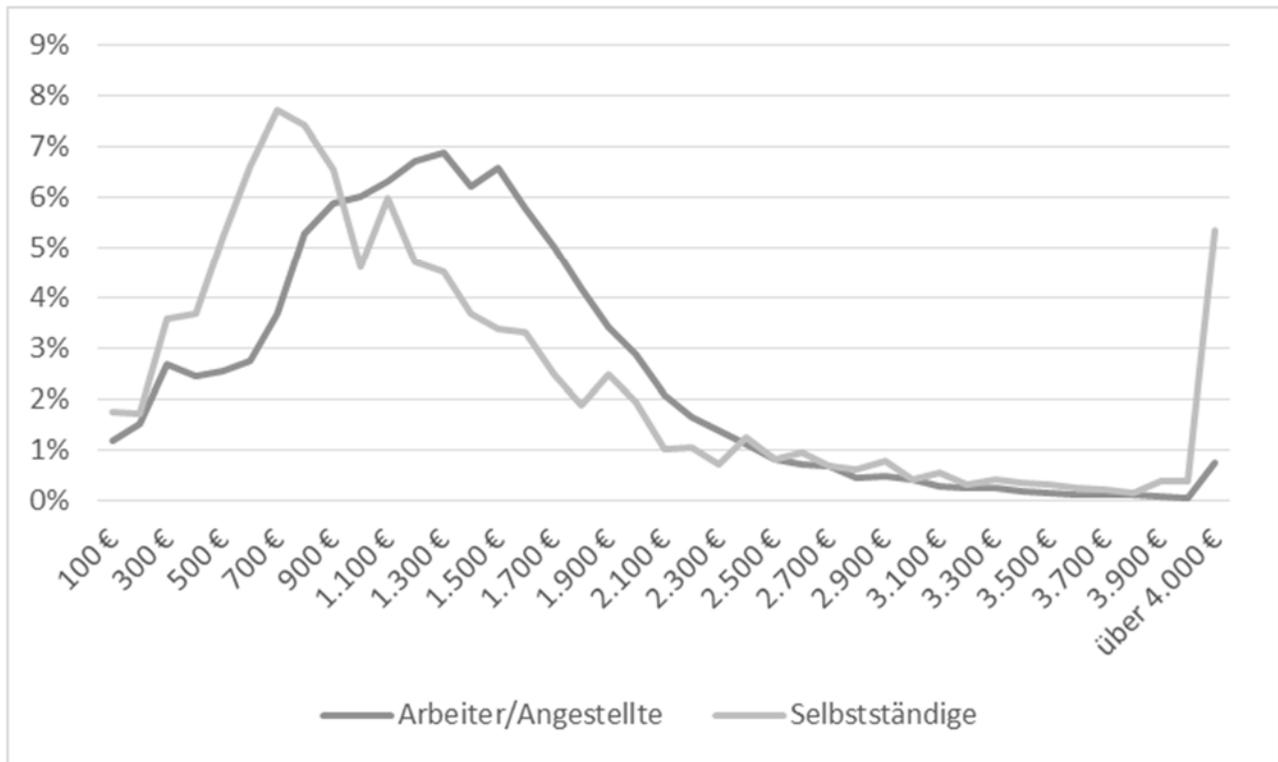
- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	59%	60%	57%
Nur eigene BV	.	.	.
Nur eigene AdL	11%	11%	12%
Eigene GRV/BAV	4%	7%	1%
Eigene GRV/ZöD	1%	1%	1%
Eigene GRV/BV	.	.	.
Eigene GRV/AdL	9%	8%	10%
Keine ASL	9%	4%	15%
Sonstige	7%	10%	5%
Gesamt	100%	100%	100%

Bei der Betrachtung der Alterseinkommenssituation von Selbstständigen ist zu beachten, dass Selbstständige eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Vorsorgearrangements darstellen. Angehörige der verkammerten Freien Berufe (z. B. Zahnärzte, Apotheker und Architekten), Gewerbetreibende und Landwirte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Altersversorgung erheblich.

Neben vielen hohen Einkommen finden sich daher auch viele Personen mit niedrigen Einkommen. So verfügt fast die Hälfte der ehemals Selbstständigen über ein Nettoeinkommen von unter 1 000 Euro, während es bei Arbeitern oder Angestellten nur gut ein Drittel ist. Demgegenüber beziehen 9 Prozent der Selbstständigen Alterseinkommen von über 3 000 Euro. Bei Arbeitern oder Angestellten sind das nur 2 Prozent.

Verteilung der Nettoeinkommen von Personen im Alter ab 65 Jahren, zuletzt Selbstständige und Arbeiter/Angestellte



119. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der ehemals Selbstständigen in der Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze im Zeitraum von 2003 bis 2015 entwickelt (bitte absolut, nach Anteil an allen Grundsicherungsbeziehenden, an ehemals Beschäftigten in der Grundsicherung, gemessen an der Bevölkerung im gleichen Alter [Quote], für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?
120. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Brutto- bzw. Nettobedarf der ehemals Selbstständigen in der Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze im Zeitraum von 2003 bis 2015 entwickelt (bitte für Gesamtdeutschland, nach West- und Ostdeutschland sowie jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?
121. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Höhe des anzurechnenden Einkommens der ehemals Selbstständigen in der Grundsicherung im Alter ab der Regelaltersgrenze im Zeitraum von 2004 bis 2015 entwickelt (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 119 bis 121 werden gemeinsam beantwortet.

Die Statistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. dem 4. Kapitel des SGB XII beruht auf den für die Leistungsbearbeitung notwendigen Daten, darüber hinausgehende Merkmale wie die ehemalige Stellung im Beruf werden dagegen nicht erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Daten aus der amtlichen Statistik vor.

Informationen hinsichtlich der Entwicklung ehemals Selbstständiger in der Grundsicherung im Alter können den nachstehenden Tabellen entnommen werden, die auf Basis der Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) erstellt wurden, die eine wichtige Datengrundlage für den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung darstellt. Für weitere Differenzierungen, wie etwa nach Geschlecht oder Region, sind aufgrund der geringen Fallzahl der Grundsicherungsbezieher keine repräsentativen Aussagen möglich. Brutto- bzw. Nettobedarfe in der Grundsicherung und dort angerechneten Einkommen werden mit der ASID nicht erfasst.

ASID 2003

Merkmal	Anzahl in 1.000	Anteil
Letzte berufliche Stellung insgesamt		
selbständig	1.639	12,2%
abhängig beschäftigt	11.773	87,8%
zusammen	13.411	100,0%
darunter mit Grundsicherungsbezug		
selbständig	34	17,5%
abhängig beschäftigt	161	82,5%
zusammen	195	100,0%
Grundsicherungsquote		
selbständig	-	2,1%
abhängig beschäftigt	-	1,4%
zusammen	-	1,5%

ASID 2015

Merkmal	Anzahl in 1.000	Anteil
Letzte berufliche Stellung insgesamt		
selbständig	1.716	10,5%
abhängig beschäftigt	14.653	89,5%
zusammen	16.369	100,0%
darunter mit Grundsicherungsbezug		
selbständig	64	17,4%
abhängig beschäftigt	306	82,6%
zusammen	370	100,0%
Grundsicherungsquote		
selbständig	-	3,7%
abhängig beschäftigt	-	2,1%
zusammen	-	2,3%

122. Wie viele Solo-Selbstständige verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über eine private Absicherung in Form einer Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeitsversicherung?

Wie verteilen sich diese Verträge nach Einkommen und Geschlecht?

Teilaspekte der Frage können auf Grundlage des Mikrozensus beantwortet werden, in dem zuletzt 2013 die Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Abschluss einer Lebensversicherung erhoben wurden. Die nach Einkommen und Geschlecht differenzierte Auswertung ist im Anhang wiedergegeben.

123. Wie viele Solo-Selbstständige verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Einkommen aus Vermietung und Verpachtung?

Wie hoch sind dadurch die Miet- und Pachteinahmen Netto bzw. Brutto im Jahr?

Der Mikrozensus enthält Angaben, ob Einkommen aus Vermietung und Verpachtung vorliegen, die Höhe wird jedoch nicht erfasst. Nach dem Mikrozensus 2015 erzielten 211 000 Solo-Selbstständige Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Selbstständige			
	Insgesamt		darunter Solo-Selbstständige	
	1.000	%	1.000	%
Insgesamt	4.161	100	2.304	100
darunter mit Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung	526	12,6	211	9,2

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

IX. Selbstständige mit Basisrente

Amtliche Statistiken über den Bestand an Basisrenten liegen nicht vor. Die in den folgenden Antworten zu den Fragen 124 bis 126 genannten Zahlen beruhen auf Daten des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV). Zu beachten ist hierbei, dass durch den GDV nicht sämtliche am Markt aktiven Anbieter erfasst werden. Eine weitergehende Aufschlüsselung beispielsweise in West- und Ostdeutschland oder nach Geschlecht liegt nicht vor. Auch ist nicht erfasst, wie viele der abgeschlossenen Verträge auf Selbstständige entfallen und wie sich die Einkommensstruktur der Sparer darstellt.

124. Wie viele so genannte Basisrenten („Rürup-Renten“) wurden von Selbstständigen nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2005 pro Jahr und insgesamt abgeschlossen (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln sowie die Veränderungen absolut und in Prozent gegenüber dem Vorjahr ausweisen)?

Der beim GDV gemeldete Bestand an abgeschlossenen Basisrentenverträgen seit 2005 kann folgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Bestand an Basisrenten jeweils zum 31.12.		
	Anzahl in Tausend	Veränderung ggü. Vorjahr (absolut in Tausend)	Veränderung ggü. Vorjahr (in Prozent)
2005	148	-	-
2006	295	+ 147	+ 99,32
2007	608	+ 313	+106,10
2008	863	+ 255	+ 41,94
2009	1.080	+ 217	+25,14
2010	1.277	+ 197	+ 18,24
2011	1.490	+ 213	+ 16,68
2012	1.655	+ 165	+11,07
2013	1.763	+ 108	+ 6,53
2014	1.883	+ 120	+ 6,81
2015	1.973	+ 90	+ 4,78

Quelle: GDV

125. Wie hoch waren pro Jahr und insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung die Beiträge – laufend und inklusive Zuzahlung – (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln sowie die Veränderung absolut und in Prozent gegenüber dem Vorjahr ausweisen)?

Die Höhe der Beiträge bei Verträgen zu Basisrenten (laufender Beitrag für ein Jahr für den Bestand plus Einmalbeitrag aus dem Neuzugang) kann folgender Tabelle auf der Grundlage der Daten des GDV entnommen werden:

Jahr	Bestand an Basisrenten jeweils zum 31.12.		
	Beiträge in Mio. Euro	Veränderung ggü. Vorjahr (absolut in Mio. Euro)	Veränderung ggü. Vorjahr (in Prozent)
2005	265	-	-
2006	669	+ 404	+ 152,45
2007	1.604	+ 935	+ 139,76
2008	2.164	+ 560	+ 34,91
2009	2.519	+ 355	+ 16,40
2010	2.863	+ 344	+ 13,66
2011	3.238	+ 375	+ 13,10
2012	3.438	+ 200	+ 6,18
2013	3.599	+ 161	+ 4,68
2014	3.772	+ 173	+ 4,81
2015	3.983	+ 211	+ 5,59
gesamt	28.114		

Quelle: GDV

126. Wie hoch lag pro Jahr und insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung die versicherte Rente ohne Überschüsse; (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln sowie die Veränderung absolut und in Prozent gegenüber dem Vorjahr ausweisen)?

Die Höhe der versicherten Rente (ohne Überschüsse) kann der folgenden Tabelle auf der Grundlage der Daten des GDV entnommen werden:

Jahr	Bestand an Basisrenten jeweils zum 31.12.			
	Anzahl in Tausend	Beiträge pro Jahr in Mio. Euro	12-fache der Jahresrente in Mio. Euro	Jahresrente pro Vertrag in Euro
2005	148	265	3.833	2.158
2006	295	669	8.829	2.494
2007	608	1.604	20.431	2.800
2008	863	2.164	30.375	2.933
2009	1.080	2.519	36.354	2.805
2010	1.277	2.863	41.775	2.726
2011	1.490	3.238	47.752	2.671
2012	1.655	3.438	51.712	2.604
2013	1.763	3.599	53.836	2.544
2014	1.883	3.772	57.168	2.531
2015	1.973	3.983	60.025	2.535

Quelle: GDV

127. Wie viele Versicherungsverträge wurden seit dem Jahr 2005 pro Jahr und insgesamt nach Kenntnis der Bundesregierung ruhend gestellt bzw. werden nicht mehr bespart, und wie hoch liegt die entsprechende reduzierte versicherte Rente (ohne Überschüsse) im Durchschnitt sowie das durchschnittliche Deckungskapital (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland, jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln sowie die Veränderung absolut und in Prozent gegenüber dem Vorjahr ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor.

128. Wie viele Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2005 im Rahmen des Sonderausgabenabzugs von der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe pro Jahr Gebrauch gemacht (bitte nach Jahr und Anteil der Selbstständigen an allen Basisrenten-Beziehenden aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor.

129. Wie viele Selbstständige bzw. Ehepaare haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Basisrentenversicherungsvertrag mit einem zu versteuernden Brutto-Jahreseinkommen im Jahr 2013 in Höhe von bis zu 20 000 Euro, 30 000 Euro, 40 000 Euro, 60 000 Euro, 80 000 Euro, 100 000 Euro und darüber abgeschlossen (bitte für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie jeweils für Einzelpersonen sowie gemeinsam veranlagte Ehepaare aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor.

130. Wie viele Basisrenten von Selbstständigen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Auszahlungsphase, und wie hoch sind die durchschnittlichen Rentenzahlungen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Beantwortung dieser Frage vor.

131. Hält die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass gerade bei Selbstständigen häufig ein Wechsel zwischen verschiedenen Erwerbsformen stattfindet und das Erwerbseinkommen über einen längeren Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unmöglich kalkuliert werden kann, die Annahme für gerechtfertigt, dass sich im Fall der Beitragsfreistellung das angesparte Kapital langfristig durch Kosten der Versicherer deutlich reduzieren kann bzw. dass es z. B. bei fondsgebundenen Verträgen vernichtet werden kann (bitte begründen)?

In welchem Umfang bei einer Beitragsfreistellung die aus dem angesparten Kapital resultierende Altersleistung geringer ausfällt als bei einer Fortsetzung der Beitragszahlung, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu zählen zum Beispiel die Höhe der vereinbarten Beitragszahlungen, die Höhe des bis zur Beitragsfreistellung angesparten Kapitals, die Kostenstruktur des vom Selbstständigen gewählten Basisrentenprodukts, wie auch welche Ertragschancen und Risiken das Produkt enthält sowie ob bei dem Produkt ein Beitragserhalt vom Anbieter zugesagt wurde oder nicht. Zu beachten ist außerdem, dass viele Verträge auch eine Beitragsreduktion zulassen, die bei wechselnden Einkommensverhältnissen genutzt werden kann.

X. Selbstständige in berufsständischen Versorgungswerken

132. Wie viele Personen haben sich im Zeitraum von 2005 bis 2015 nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI nach Kenntnis der Bundesregierung auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, weil sie Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks waren (bitte absolut sowie Anteil an allen pflichtversicherten Selbstständigen, für Gesamtdeutschland, für West- und Ostdeutschland sowie nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung gehen die Personen, die sich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Mitgliedschaft eines berufsständischen Versorgungswerks befreien lassen haben, nicht hervor. Auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) führt keine entsprechende Statistik.

Hilfsweise wird auf die nachstehende Statistik der ABV zu den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke verwiesen. Es ist zu beachten, dass von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI sich nur angestellt tätige Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen der verkammerten Freien Berufe befreien lassen können. Selbstständig tätige Mitglieder sind zwar Pflichtmitglieder ihrer jeweiligen Kammer und damit auch ihres jeweiligen berufsständischen Versorgungswerks, aber nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechende Daten für 2015 liegen noch nicht vor.

	Gesamtzahl	in West-D	in Ost-D	Männer	Frauen
2005	591.745	532.760	58.985	591.745*	
2006	609.515	548.350	61.165	358.237	251.278
2007	627.251	563.521	63.730	364.335	262.916
2008	653.847	588.839	65.008	373.071	280.776
2009	667.442	600.490	66.952	377.136	290.306
2010	681.899	612.775	69.124	681.899*	
2011	694.479	623.400	71.079	694.479*	
2012**	744.999	691.529	53.470	408.019	336.950
2013	788.955	710.188	78.767	425.035	363.920
2014	805.072	724.259	80.813	429.043	376.029

* Da wo eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen nicht ausgelesen werden konnte, wurde die Gesamtanzahl ausgewiesen.

**Hier hat sich ab 2012 die Abfragesystematik geändert, daher kommt es in diesem Jahr zu einem Bruch. Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

133. Wie viele berufsständische Versorgungswerke gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Deutschland?

Für die Angehörigen der verkammerten Freien Berufe (vgl. Frage 132) existieren 89 auf Landesrecht begründete berufsständische Versorgungswerke.

134. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2005 bis 2015 die Zahl der
- a) beitragsleistenden Mitglieder,
 - b) anwartschaftsberechtigten Mitglieder, sowie
 - c) Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger
- entwickelt (bitte nach Geschlecht sowie Berufsstand aufschlüsseln)?

Die Entwicklung kann den Daten der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) entnommen werden. Eine Unterscheidung zwischen beitragsleistenden und anwartschaftsberechtigten Mitgliedern ist nicht möglich. Bis 2011 beziehen sich die Angaben auf die Pflichtmitglieder, ab 2012 beziehen sich die Angaben auf die beitragszahlenden Mitglieder. Für 2015 liegen noch keine Zahlen vor. Ingenieure und Psychotherapeuten sind erst ab 2010 berücksichtigt.

Entwicklung der Mitglieder

	2005		2006		2007	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	381.147	210.598	358.237	251.278	364.335	262.916
Apotheker	48.571*		19.760	29.645	19.678	30.097
Architekten	59.400	16.147	51.225	26.058	53.221	26.293
Ärzte	146.499	109.112	148.120	114.338	150.464	118.204
Notare	537	60	528	64	530	68
Rechtsanwälte	80.733	27.772	76.327	37.764	78.806	40.675
Steuerberater	11.539	7.643	11.364	8.705	11.902	9.491
Tierärzte	7.658	10.027	7.817	10.748	8.001	11.864
Wirtschaftsprüfer	7.172	1.402	7.468	1.504	7.706	1.586
Zahnärzte	35.592	21.881	35.628	22.452	34.027	24.638

* Wo eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen nicht ausgelesen werden konnte, wurde die Gesamtanzahl ausgewiesen.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

	2008		2009		2010	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	373.071	280.776	377.136	290.306	404.435	277.464
Apotheker	19.301	32.594	19.369	33.467	28.989	25.362
Architekten	55.759	32.967	56.113	34.236	56.752	30.395
Ärzte	154.404	122.704	155.603	127.045	164.936	125.846
Notare**	531	68	527	70	1.126	72
Rechtsanwälte	80.201	42.559	82.309	43.162	82.044	46.698
Steuerberater	13.045	9.939	13.867	10.647	15.111	11.548
Tierärzte	8.269	13.214	7.864	14.256	9.711	11.795
Wirtschaftsprüfer	7.908	1.688	8.133	1.748	8.360	1.849
Zahnärzte	33.653	25.043	33.351	25.675	36.513	23.899
Ingenieure					893	0
Psychotherapeuten					0	0

** 2009 sind zwei außerordentliche Mitglieder hinzugekommen, die nicht regelmäßig die Anzahl ihrer Mitglieder melden. Somit kann es hier zu Abweichungen kommen.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

	2011		2012		2013	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	408.738	285.741	408.019	336.980	425.035	363.920
Apotheker	29.354	26.122	21.106	39.463	21.340	40.033
Architekten	58.949	29.907	58.521	35.443	58.468	36.590
Ärzte	165.446	128.517	169.801	146.828	179.106	161.671
Notare	1.413	273	737	283	705	283
Rechtsanwälte	81.477	47.416	86.581	52.082	90.937	55.804
Steuerberater	15.731	12.217	16.255	13.171	16.743	13.812
Tierärzte	9.590	11.841	7.558	13.693	7.665	15.918
Wirtschaftsprüfer	8.580	1.942	9.726	2.270	9.915	2.366
Zahnärzte	36.349	24.312	33.025	26.677	34.345	29.402
Ingenieure	850	0	2.600	314	3.510	380
Psychotherapeuten	999	3.194	2.109	6.756	2.301	7.661

** 2009 sind zwei außerordentliche Mitglieder hinzugekommen, die nicht regelmäßig die Anzahl ihrer Mitglieder melden. Somit kann es hier zu Abweichungen kommen.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

	2014	
	Männer	Frauen
Gesamt	429.043	376.029
Apotheker	21.124	40.569
Architekten	59.051	37.791
Ärzte	180.035	166.633
Notare**	722	266
Rechtsanwälte	92.764	57.996
Steuerberater	17.418	14.491
Tierärzte	7.489	16.553
Wirtschaftsprüfer	10.061	2.465
Zahnärzte	34.360	30.082
Ingenieure	3.530	390
Psychotherapeuten	2.489	8.793

** 2009 sind zwei außerordentliche Mitglieder hinzugekommen, die nicht regelmäßig die Anzahl ihre Mitglieder melden. Somit kann es hier zu Abweichungen kommen.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

Entwicklung der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger

	2005		2006		2007	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	84.152	60.469	91.393	62.205	97.524	66.186
Gemischte*	22.665	19.472	25.195	19.076	27.046	20.648
Apotheker	5.070	6.997	5.860	7.214	6.031	8.091
Architekten	10.585	3.070	11.241	3.464	12.007	3.648
Ärzte	34.333	22.631	36.211	24.036	38.246	25.175
Notare	153	86	159	87	218	39
Rechtsanwälte	3.303	1.389	4.162	1.288	4.786	1.405
Steuerberater	305	199	367	231	453	257
Tierärzte	1.423	1.126	1.477	1.149	1.500	1.177
Wirtschaftsprüfer	288	77	383	84	460	102
Zahnärzte	6.027	5.422	6.338	5.576	6.777	5.644

* Unter den ärztlichen Versorgungswerken gibt es vier, die neben Ärzten auch Zahnärzte und/oder Tierärzte mitversichern. Nach Renteneintritt wird dort nicht mehr nach dem Beruf unterschieden, so dass die Rentner in eine Gruppe zusammengefasst werden – Gemischte. Im Einzelnen sind dies in Baden-Württemberg Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, in Bayern Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, im Saarland Ärzte und Zahnärzte und in Sachsen Ärzte und Tierärzte.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

	2008		2009		2010*	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	100.536	69.380	105.961	72.142	187.307	
Gemischte	26.606	20.660	28.193	21.192	51.070	
Apotheker	6.358	8.721	6.799	9.258	16.916	
Architekten	12.531	4.050	13.112	4.323	17.870	
Ärzte	39.734	27.044	41.214	28.096	71.155	
Notare	174	93	182	94	659	
Rechtsanwälte	5.414	1.505	6.137	1.673	9.132	
Steuerberater	565	259	668	303	1.084	
Tierärzte	1.541	1.199	1.601	1.210	2.531	
Wirtschaftsprüfer	558	117	642	145	883	
Zahnärzte	7.055	5.732	7.413	5.848	15.831	
Ingenieure					176	
Psychotherapeuten						

* Da nicht bei allen Mitgliedern eine eindeutige Unterscheidung in Männer/Frauen getroffen werden konnte, wurde hier die Gesamtanzahl ausgewiesen.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

	2011*		2012**	2013	2014
	Männer	Frauen			
Gesamt	195.234		197.786	212.028	220.560
Gemischte	52.675		53.061	58.795	60.073
Apotheker	17.910		16.889	19.943	21.014
Architekten	18.837		19.783	20.983	22.213
Ärzte	73.054		75.316	76.919	78.945
Notare	875		906	963	1009
Rechtsanwälte	10.107		11.141	12.222	13.843
Steuerberater	930		1.346	1.522	1.728
Tierärzte	2.865		2.980	3.086	3.172
Wirtschaftsprüfer	1.008		1.116	1.262	1.407
Zahnärzte	16.459		14.884	15.761	16.476
Ingenieure	199		227	369	412
Psychotherapeuten	44		137	203	268

* Da nicht bei allen Mitgliedern eine eindeutige Unterscheidung in Männer/Frauen getroffen werden konnte, wurde hier die Gesamtanzahl ausgewiesen.

** Ab 2012 wurde bei den Rentnern nicht mehr zwischen Männer und Frauen unterschieden.

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

135. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2005 bis 2015 das Beitragsvolumen sowie das Rentenvolumen entwickelt?

Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegründet worden. Viele sind daher noch nicht „ausgereift“, d. h. sie haben zum einen noch nicht ihren vollen Rentnerbestand ausgebildet, zum anderen beruhen die ausgezahlten Renten meist auf unvollständigen Versicherungsverläufen, da oft nur ein Teil der Berufskarriere im Versorgungswerk abgesichert ist. Das führt typischerweise über Jahrzehnte zu Beitragseinnahmen, die die Rentenausgaben deutlich übersteigen, um den erforderlichen Deckungsstock für die Reifephase aufbauen zu können.

Die Entwicklung des Beitrags- und Rentenvolumens kann den nachstehenden Daten der ABV entnommen werden.

Jahr	Beitragsvolumen (Mio. Euro)	Rentenvolumen (Mio. Euro)
2005	5.840	2.670
2006	6.112	3.077
2007	6.421	3.296
2008	6.682	3.563
2009	7.016	3.814
2010	7.451	3.776
2011	7.645	3.940
2012	7.905	4.150
2013	8.372	4.477
2014	8.698	4.767

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

136. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen monatlichen Beiträge aller Versorgungswerke sowie die durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlungsbeträge im Zeitraum von 2005 bis 2015 entwickelt?

Die Entwicklung kann den nachstehenden Daten der ABV entnommen werden:

	jeweils durchschnittlicher monatlicher Betrag				
	Beiträge	Altersrente	BU-Rente	Witwen/ Witwerrente	Waisenrente
2005	719,22	1.930,53	2.097,83	1.154,78	307,78
2006	748,84	1.944,10	2.106,84	1.170,88	318,32
2007	768,91	1.966,30	2.047,52	1.184,93	313,13
2008	775,77	1.969,76	1.989,15	1.205,61	312,67
2009	800,51	1.989,44	1.944,21	1.215,42	309,04
2010	833,88	1.996,48	1.858,37	1.228,74	279,42
2011	878,63	1.985,32	1.893,24	1.216,47	265,16
2012	884,26	2.060,54	1.897,77	1.267,19	312,22
2013	884,27	2.043,46	1.918,56	1.265,88	301,84
2014	900,29	2.059,92	1.812,79	1.275,03	302,44

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

137. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Vermögensanlagen sowie Vermögenserträge der berufsständischen Versorgungswerke im Zeitraum von 2005 bis 2015 entwickelt?

Die Entwicklung kann den nachstehenden Daten der ABV entnommen werden:

Jahr	Vermögensanlage (Mio. Euro)	Vermögenserträge (Mio. Euro)
2005	96.726	5.373
2006	104.771	5.617
2007	113.323	6.443
2008	117.230	5.289
2009	125.012	6.484
2010	136.415	6.746
2011	142.602	5.779
2012	152.616	7.177
2013	164.663	7.078
2014	175.034	7.539

Quelle: Statistik der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.

138. Gibt es von Seiten der Berufsverbände oder Kammern der freien Berufe Bestrebungen, weitere Versorgungswerke zu gründen, und wenn ja, mit welchen Berufsverbänden oder Kammern hat die Bundesregierung hierzu seit dem Jahr 2003 Gespräche geführt, bzw. welche Berufsverbände oder Kammern haben sich an die Bundesregierung gewandt, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Berufsverbände oder Kammern der freien Berufe, die sich mit einem solchen Anliegen an Landesregierungen gewandt haben (bitte auch die jeweiligen Verbände/Kammern nennen)?

Durch die so genannte Friedensgrenze zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung ist die Zahl der berufsständischen Versorgungswerke, deren Mitglieder sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können, seit dem Jahr 1995 abschließend begrenzt.

Mit Ausnahme der Steuerberater in Berlin sind sämtliche Mitglieder aller klassischen verkammerten Freien Berufe in Deutschland über berufsständische Versorgungseinrichtungen abgesichert. In der Steuerberaterkammer Berlin gibt es Bestrebungen, ein Versorgungswerk zu gründen. Dazu ist Kontakt mit der Landesregierung aufgenommen worden.

139. Bei welchen freien Berufen, die über keine eigenen Versorgungswerke verfügen und deren Mitglieder nicht der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sieht die Bundesregierung eine besondere Schutzbedürftigkeit?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 98 bis 101 verwiesen.

XI. Künstlersozialversicherung

140. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG (bitte nach Kranken- und Rentenversicherung sowie Bereichen bzw. Tätigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Aktuell sind 183 796 Personen nach dem KSVG versicherungspflichtig (Stand: 30. Juni 2016). Die Gesamtsumme der versicherungspflichtigen Personen beinhaltet sowohl Versicherte, die in allen drei Versicherungszweigen versichert sind, als auch Versicherte, die nur in einzelnen Zweigen versicherungspflichtig sind oder in allen Zweigen beitragsfrei sind. Die Verteilung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Verteilung der Versicherungspflichtigen auf Tätigkeitsbereiche und Versicherungswege

	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst	Gesamt
Versicherungspflichtige insgesamt	42.923	63.834	51.768	25.271	183.796
davon weiblich	22.645	31.312	20.830	13.301	88.088
davon männlich	20.278	32.522	30.938	11.970	95.708
RV-pflichtige	40.597	60.513	49.783	24.371	175.264
KV-pflichtige	36.374	56.081	44.490	21.621	158.566
PV-pflichtige	36.365	56.074	44.485	21.619	158.543

Quelle: Künstlersozialkasse

141. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das durchschnittliche gemeldete Einkommen im Jahr (bitte nach Bereichen bzw. Tätigkeit und Geschlecht differenzieren)?

Die durchschnittlichen gemeldeten Jahreseinkommen der Versicherten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Durchschnittseinkommen des Versichertenbestandes der Künstlersozialversicherung nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2016 in EUR	
Wort	19.603
männlich	22.586
weiblich	16.912
Bildende Kunst	15.740
männlich	18.121
weiblich	13.268
Musik	13.317
männlich	14.733
weiblich	11.200
Darstellende Kunst	15.581
männlich	18.904
weiblich	12.594
Alle Bereiche	15.945
männlich	18.079
weiblich	13.621

Quelle: Künstlersozialkasse

142. Wie viele der aktuell nach dem KSVG versicherungspflichtigen Personen üben nach Kenntnis der Bundesregierung neben ihrer selbstständigen Tätigkeit einen geringfügigen Nebenjob bzw. eine geringfügige nicht künstlerische/nicht publizistische Tätigkeit aus (bitte nach Bereichen bzw. Tätigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Daten vor. Geringfügige Beschäftigungen oder geringfügige nicht künstlerische/nicht publizistische selbstständige Tätigkeiten lösen keine Änderung im Versicherungsstatus nach dem KSVG aus und müssen der Künstlersozialkasse nicht mitgeteilt werden.

143. Anhand welcher Kriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung die im Künstlerkatalog genannten und durch das KSVG festgelegten Tätigkeiten von weiteren Tätigkeiten im kreativen Bereich konkret abgegrenzt?

Nach dem KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Der Gesetzgeber hat wegen der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten bewusst auf eine Aufzählung von Berufsbezeichnungen verzichtet (s. Bundestagsdrucksache 9/26, S. 18). Allerdings ging der Gesetzgeber davon aus, dass zumindest die im Bericht der Bundesregierung

über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht) aus dem Jahr 1975 erfassten Berufsgruppen (s. Bundestagsdrucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Künstlersozialversicherung einbezogen sind.

Die Künstlersozialkasse führt eine Liste künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten (Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe) und entwickelt diese laufend fort. Die Auflistung gibt eine nicht abschließende Übersicht über künstlerische oder publizistische Tätigkeiten, die vom KSVG regelmäßig umfasst werden.

Muss im Einzelfall beurteilt werden, ob eine Tätigkeit künstlerisch oder publizistisch ist oder nicht, erfolgt dies nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anhand des Regelungszwecks des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung (vgl. BSG, Urteil vom 8. Oktober 2014 – B 3 KS 6/13 R, Rz. 18). Der eigenschöpferische Charakter einer Tätigkeit kann ein wichtiges Merkmal sein. Bei der Abgrenzung zwischen Kunst und Handwerk ist die Anerkennung als Künstler in Fachkreisen ein besonders wichtiges Abgrenzungskriterium. Bei gemischten Tätigkeiten ist entscheidend, welche Tätigkeitselemente das Gesamtbild der Berufstätigkeit maßgeblich prägen. Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht in Grundsatzentscheidungen zu einzelnen Tätigkeiten weitere künstlerische oder publizistische und nicht künstlerische oder nicht publizistische Tätigkeiten voneinander abgegrenzt.

144. Wie viele Anträge auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich durch die Künstlersozialkasse (KSK) abgelehnt (bitte für den Zeitraum von 2010 bis 2015 mit den Ablehnungsgründen und, soweit verfügbar, den abgelehnten Tätigkeiten aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Tabelle gibt die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Feststellung der Versicherungspflicht zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres wieder. Zunächst abgelehnte Anträge, bei denen es noch im Laufe des jeweiligen Jahres zur Feststellung der Versicherungspflicht kommt (z. B. nach einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren), sind nicht enthalten. Die Anzahl der abgelehnten Anträge ist in der nachfolgenden Tabelle nach den vier Versichertenbereichen aufgeschlüsselt. Um welche Tätigkeiten es sich konkret handelte, kann der Statistik der Künstlersozialkasse nicht entnommen werden.

Abgelehnte Anträge auf Feststellung der Versicherungspflicht zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

	2010				
Ablehnungsgrund	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	1.162	280	560	81	241
Fehlende Mitwirkung	1.641	432	663	312	234
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	653	171	285	99	98
Keine selbstständige Tätigkeit	77	23	10	8	36
Sonstige	1.053	338	370	217	128
Gesamt	4.586	1.244	1.888	717	737
	2011				
Ablehnungsgrund	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	1.268	318	615	113	221
Fehlende Mitwirkung	1.615	377	664	325	249
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	683	205	272	106	100
Keine selbstständige Tätigkeit	93	36	13	13	31
Sonstige	1.078	329	400	208	142
Gesamt	4.737	1.265	1.964	765	743
	2012				
Ablehnungsgrund	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	1.079	263	520	71	225
Fehlende Mitwirkung	1.390	113	502	327	248
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	456	129	173	90	64
Keine selbstständige Tätigkeit	90	37	12	14	27
Sonstige	840	447	297	181	115
Gesamt	3.855	989	1.504	683	679
	2013				
Ablehnungsgrund	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	906	207	435	67	197
Fehlende Mitwirkung	1.285	282	482	296	225
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	324	100	122	63	39
Keine selbstständige Tätigkeit	89	31	14	12	32
Sonstige	710	204	245	154	107
Gesamt	3.314	824	1.298	592	600

Ablehnungsgrund	2014				
	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	888	199	410	90	189
Fehlende Mitwirkung	1.634	368	598	397	271
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	437	117	161	93	66
Keine selbstständige Tätigkeit	90	35	9	15	31
Sonstige	825	270	268	196	121
Gesamt	3.874	989	1.446	791	678
Ablehnungsgrund	2015				
	alle Bereiche	Wort	Bildende Kunst	Musik	Darstellende Kunst
Keine künstlerische Tätigkeit	950	206	441	101	202
Fehlende Mitwirkung	1.524	312	547	393	272
Fehlende Erwerbsmäßigkeit	454	102	187	76	89
Keine selbstständige Tätigkeit	84	21	6	17	40
Sonstige	822	218	278	203	123
Gesamt	3.834	859	1.459	790	726

Quelle: Künstlersozialkasse

145. Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2010 bis 2015 gegen einen Bescheid der KSK geklagt bzw. Widerspruch eingelegt (bitte mit Aufschlüsselung der abgelehnten Tätigkeiten und Gründe), und in wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch bzw. der Klage stattgegeben?

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der erledigten Widerspruchsfälle durch die Rechtsstelle der Künstlersozialkasse durch (Teil-) Abhilfe oder durch Widerspruchsrücknahme und durch die Widerspruchsausschüsse bei der Künstlersozialkasse in den vier Tätigkeitsbereichen Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst. Eine Aufschlüsselung nach bestimmten Tätigkeiten oder Gründen liegt nicht vor. Die Zahlen beinhalten Widersprüche von Versicherten und Verwertern. Die Künstlersozialkasse schätzt, dass über 80 Prozent der Widerspruchsverfahren in den Widerspruchsausschüssen den Versichertenbereich betreffen. Widersprüche, denen bereits durch die Sachbearbeitung im Versicherten- oder Verwerterbereich der Künstlersozialkasse abgeholfen wurde, sind in der Statistik nicht enthalten. Bei den Klagen handelt es sich um eine Eingangsstatisik für alle Instanzen (Sozialgerichte, Landessozialgerichte und Bundessozialgericht). Eine Aufschlüsselung nach Bereichen liegt nicht vor. Eine Erfolgsstatistik zu Widersprüchen und Klagen liegt nicht vor.

Übersicht über erledigte Widerspruchsfälle und Klageeingänge

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Widersprüche gesamt	2.806	3.383	3.568	2.907	2.554	2.559
Abhilfen und Rücknahmen	1.182	1.294	1.244	1.086	1.032	953
Widerspruchsausschüsse	1.624	2.089	2.324	1.821	1.522	1.606
davon Wort	407	479	520	373	331	335
davon Bildende Kunst	627	925	1.018	768	656	648
davon Musik	350	405	392	365	297	340
davon Darstellende Kunst	240	280	394	315	238	283
Klagen	287	357	355	268	242	240
davon Versicherte	213	264	275	205	180	186
davon Verwerter	74	93	80	63	62	54

Quelle: Künstlersozialkasse

146. Welches Rentenniveau erreichen nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß dem KSVG Rentenversicherte im Renteneintrittsalter durchschnittlich (bitte nach Versicherungsjahren, Tätigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Für nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (KSVG) Versicherte gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung – abgesehen von den spezifischen Regelungen zur Versicherungspflicht und zum Beitragsrecht im KSVG – dieselben Grundsätze wie für alle anderen in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten; entsprechendes gilt für Rentenniveau und -höhe. Hieraus folgt: Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiografie resultierende Rente und umgekehrt.

In den Rentenstatistiken der Deutschen Rentenversicherung liegt das Kriterium einer Versicherung nach dem KSVG über das gesamte Erwerbsleben standardmäßig nicht vor. Spezifische Aussagen zum Rentenniveau, zur Rentenhöhe und eine entsprechende Aufschlüsselung nach diesem Kriterium sind daher nicht möglich.

147. Wie viele gemäß dem KSVG versicherungspflichtige Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Verträge für die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“) oder für die Basisrente („Rürup-Rente“) abgeschlossen?

Der Bundesregierung liegen keine Daten für diesen Personenkreis vor.

148. Wie viele der aktuell über die KSK versicherten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Krankenversicherungspflicht befreit und stattdessen Mitglied in einer privaten Krankenversicherung?

Aktuell werden 5 803 zuschussberechtigte Versicherte bei der KSK geführt (Stand: 30. Juni 2016). Es wird statistisch nicht erfasst, ob der Zuschuss zur freiwillig gesetzlichen oder zur privaten Krankenversicherung der Versicherten gezahlt wird.

149. Wie viele der aktuell über die KSK versicherten Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Rentenversicherungspflicht befreit und stattdessen Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

150. Plant die Bundesregierung, ihren Bundeszuschuss zur Künstlersozialversicherung, der im Jahr 1999 von 25 auf 20 Prozent abgesenkt wurde, erneut auf 25 Prozent zu erhöhen?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, eine Erhöhung des Bundeszuschusses in Betracht zu ziehen.

151. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang die zum 1. Januar 2015 gesetzlich in Kraft getretenen Auflagen zur Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht von Unternehmen und Institutionen sowohl von der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch von der KSK in vollem Umfang umgesetzt werden?

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes (KSASTabG) am 1. Januar 2015 kommen Deutsche Rentenversicherung und Künstlersozialkasse ihrem dort vorgegebenem Auftrag zur Prüfung der Künstlersozialabgabepflicht umfassend nach. Die Rentenversicherungsträger haben ihre Prüfungen bei den Arbeitgebern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen deutlich ausgeweitet. Bei der Künstlersozialkasse wurde eine Prüfgruppe eingerichtet, die branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Sie unterstützt zudem die Rentenversicherungsträger bei der Prüfung bei den Arbeitgebern, wie vom Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes (KSASTabG) vorgegeben, z. B. durch Beratung der Prüferinnen und Prüfer der Träger der Rentenversicherung in Fragen der Künstlersozialabgabe und ihrer Fort- und Weiterbildung im Hinblick auf die Künstlersozialabgabe.

152. Welche Auswirkungen hat die seit dem 1. Januar 2015 ausgeweitete Überprüfung der Abführung der Künstlersozialabgabe von Unternehmen und Institutionen durch die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung Bund auf die so genannte Beitragsgerechtigkeit, die Finanzierung der KSK und den Abgabesatz?

Die verstärkten Prüfungen der Träger der Rentenversicherung führen zu mehr Abgabegerechtigkeit und Abgabeh Ehrlichkeit. Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Prüfung der Arbeitgeber im Jahr 2015 über 30 Mio. Euro Künstlersozialabgabe nachgefordert. Darüber hinaus haben sich deutlich mehr Unternehmen als in den Vorjahren selbst als abgabepflichtig bei der Künstlersozialkasse gemeldet. Der Abgabesatz für das Jahr 2017 sinkt daher von 5,2 Prozent auf 4,8 Prozent. Dadurch werden alle abgabepflichtigen Unternehmen entlastet.

153. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Unternehmen in den Jahren 2014 und 2015 eine Künstlersozialabgabe abgeführt haben (bitte nach Unternehmensgröße und Höhe der abgeführten Abgabe aufschlüsseln)?

Am 31. Dezember 2014 waren rd. 181 000 Unternehmen als dem Grunde nach abgabepflichtig bei der Künstlersozialkasse erfasst. Eine Aufschlüsselung nach Unternehmensgröße und Höhe der abgeführten Abgabe liegt nicht vor. Von diesen Unternehmen haben rd. 95 000 im Jahr 2014 keine Abgabe gezahlt, weil keine Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt wurden. Die Anzahl

der Unternehmen, die Künstlersozialabgabe abführen, ist im Jahr 2015 deutlich angestiegen. Durch die Arbeitgeberprüfungen der Deutschen Rentenversicherung wurden rd. 26 000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Rund 5 000 abgabepflichtige Unternehmen haben sich selbst bei der Künstlersozialkasse gemeldet.

154. Wie viele Unternehmen haben im Jahr 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die zum 1. Januar 2015 eingeführte Bagatellgrenze von 450 Euro netto im Jahr für sich in Anspruch genommen?

Aussagen hierzu sind nur möglich, soweit Unternehmen der Künstlersozialkasse mitteilen, dass sie die sogenannte Bagatellgrenze (§ 24 Absatz 3 Satz 1 KSVG) nicht überschritten haben. Für das Jahr 2015 haben bislang 32 950 Unternehmen die sogenannte Bagatellgrenze gegenüber der Künstlersozialkasse für sich in Anspruch genommen (Stand 30. Juni 2016).

155. Erwägt die Bundesregierung Maßnahmen und Vorschläge, die auf eine Reform des KSVG abzielen, und wenn ja, welche Initiativen sind geplant?

Eine Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist derzeit nicht beabsichtigt.

Tabellenanhang

	Seite
Tabelle 1-1	3
Tabelle 1-2	3
Tabelle 1-3	4
Tabelle 2-1	5
Tabelle 2-2	5
Tabelle 2-3	6
Tabelle 3	7
Tabelle 4	7
Tabelle 5	8
Tabelle 6	8
Tabelle 7	9
Tabelle 8	10
Tabelle 9	11
Tabelle 10	12
Tabelle 11-1	13
Tabelle 11-2	14
Tabelle 11-3	15
Tabelle 11-4	16
Tabelle 11-5	17
Tabelle 11-6	18
Tabelle 11-7	19
Tabelle 11-8	20
Tabelle 11-9	21
Tabelle 12	22
Tabelle 13-1	23
Tabelle 13-2	24
Tabelle 13-3	25
Tabelle 13-4	26
Tabelle 13-5	27
Tabelle 13-6	28
Tabelle 13-7	29
Tabelle 13-8	30
Tabelle 13-9	31
Tabelle 14	32
Tabelle 25-1	33
Tabelle 25-2	34
Tabelle 25-3	35
Tabelle 25-4	36
Tabelle 25-5	37
Tabelle 25-6	38
Tabelle 25-7	39
Tabelle 25-8	40
Tabelle 25-9	41
Tabelle 25-10	42
Tabelle 25-11	43
Tabelle 25-12	44
Tabelle 25-13	45
Tabelle 25-14	46
Tabelle 55-56	47
Tabelle 60	54
Tabelle 66	55
Tabelle 102-1	55
Tabelle 102-2	56
Tabelle 102-3	57
Tabelle 102-4	58
Tabelle 102-5	59

Tabelle 102-6	Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung, Frauen, Anteil in % an allen aktiv Versicherten	60
Tabelle 102-7	Pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung, Höhe des im Beitragsjahr durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags, Alte Bundesländer	61
Tabelle 102-8	Pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung, Höhe des im Beitragsjahr durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags, Neue Bundesländer	61
Tabelle 107	Beitragsrückstände am 31.12., Niederschlagung und erlassene Forderungen, getrennt nach Handwerkern, andere Selbstständige und Selbstständige mit nur einem Auftraggeber	62
Tabelle 114-1	Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung -Männer und Frauen-	62
Tabelle 114-2	Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung -Männer-	63
Tabelle 114-3	Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung -Frauen-	63
Tabelle 114-4	Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Höhe des im Beitragszeitraum durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags, Höchst- und Mindestbeitragszahler nach Anzahl der Beiträge im Berichtszeitraum	64
Tabelle 122	Solo-Selbstständige nach Altersvorsorge, Geschlecht und Einkommenssituation	65

Tabelle 1-1: Selbstständige nach Gebietseinheiten

Jahr ¹⁾	Selbstständige	
	Insgesamt	davon früheres Bundes- gebiet (einschl. Berlin)
	1.000	
1999	3.594	3.102
2000	3.643	3.151
2001	3.632	3.131
2002	3.654	3.163
2003	3.744	3.227
2004	3.852	3.302
2005	4.080	3.469
2006	4.131	3.509
2007	4.160	3.542
2008	4.143	3.534
2009	4.215	3.601
2010	4.259	3.648
2011	4.295	3.683
2012	4.315	3.701
2013	4.239	3.640
2014	4.192	3.601
2015	4.161	3.583

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.
 Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraus-schätzung auf Basis des Zensus 2011.
 Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.
 Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 1-2: Selbstständige nach dem Geschlecht

Jahr ¹⁾	Selbstständige		
	Insgesamt	davon Männer	Frauen
	1.000		
1999	3.594	2.604	991
2000	3.643	2.631	1.012
2001	3.632	2.620	1.012
2002	3.654	2.628	1.026
2003	3.744	2.678	1.066
2004	3.852	2.740	1.112
2005	4.080	2.852	1.228
2006	4.131	2.867	1.264
2007	4.160	2.873	1.287
2008	4.143	2.858	1.285
2009	4.215	2.904	1.311
2010	4.259	2.916	1.343
2011	4.295	2.925	1.370
2012	4.315	2.944	1.371
2013	4.239	2.877	1.363
2014	4.192	2.833	1.360
2015	4.161	2.815	1.345

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.
 Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraus-schätzung auf Basis des Zensus 2011.
 Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.
 Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 1-3: Selbstständige nach Altersklassen

Jahr ¹⁾	Selbstständige									
	Insgesamt	davon								
		15 - 29 Jahre	30 - 34 Jahre	35 - 39 Jahre	40 - 44 Jahre	45 - 49 Jahre	50 - 54 Jahre	55 - 59 Jahre	60 - 64 Jahre	65 Jahre oder älter
	1.000									
1999	3.594	239	429	555	545	544	434	435	258	156
2000	3.643	233	425	581	555	537	455	411	280	165
2001	3.632	209	400	585	560	544	500	381	290	163
2002	3.654	201	378	594	579	553	508	367	301	172
2003	3.744	215	365	589	611	562	531	387	309	176
2004	3.852	231	341	595	668	582	540	404	308	184
2005	4.080	273	359	615	743	624	547	426	287	206
2006	4.131	275	346	588	772	635	563	449	280	223
2007	4.160	276	338	567	769	660	559	455	298	239
2008	4.143	256	327	525	772	684	566	468	296	250
2009	4.215	260	329	508	744	720	598	483	312	262
2010	4.259	243	340	471	738	751	617	496	334	269
2011	4.295	254	322	450	706	767	633	506	361	295
2012	4.315	254	321	420	672	762	655	532	386	313
2013	4.239	227	306	395	608	741	683	531	401	347
2014	4.192	231	286	378	540	721	694	565	410	368
2015	4.161	214	263	382	500	692	724	582	415	391

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 2-1: Solo-Selbstständige nach Gebietseinheiten

Jahr ¹⁾	Solo-Selbstständige		
	Insgesamt	davon früheres Bundes- gebiet (einschl. Berlin)	
	1.000		
1999	1.786	1.574	212
2000	1.842	1.618	224
2001	1.821	1.590	231
2002	1.858	1.630	228
2003	1.960	1.706	254
2004	2.076	1.790	286
2005	2.292	1.950	341
2006	2.317	1.959	358
2007	2.323	1.967	356
2008	2.306	1.961	345
2009	2.356	2.006	350
2010	2.383	2.039	344
2011	2.444	2.098	346
2012	2.456	2.116	340
2013	2.373	2.035	338
2014	2.344	2.017	327
2015	2.304	1.979	324

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.
Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraus-
schätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 2-2: Solo-Selbstständige nach dem Geschlecht

Jahr ¹⁾	Solo-Selbstständige		
	Insgesamt	davon Männer	
	1.000		
1999	1.786	1.197	589
2000	1.842	1.240	602
2001	1.821	1.226	595
2002	1.858	1.247	611
2003	1.960	1.304	656
2004	2.076	1.379	696
2005	2.292	1.494	798
2006	2.317	1.492	825
2007	2.323	1.470	853
2008	2.306	1.460	846
2009	2.356	1.493	863
2010	2.383	1.499	884
2011	2.444	1.524	920
2012	2.456	1.534	921
2013	2.373	1.469	903
2014	2.344	1.451	894
2015	2.304	1.429	875

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.
Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraus-
schätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 2-3: Solo-Selbstständige nach Altersklassen

Jahr ¹⁾	Solo-Selbstständige									
	Insgesamt	davon								
		15 - 29 Jahre	30 - 34 Jahre	35 - 39 Jahre	40 - 44 Jahre	45 - 49 Jahre	50 - 54 Jahre	55 - 59 Jahre	60 - 64 Jahre	65 Jahre oder älter
	1.000									
1999	1.786	157	241	283	260	250	203	190	114	86
2000	1.842	153	239	298	275	255	213	185	132	92
2001	1.821	136	220	296	273	265	234	173	132	91
2002	1.858	140	215	308	285	266	240	170	139	96
2003	1.960	152	213	311	314	285	261	179	147	98
2004	2.076	167	209	334	350	301	268	194	148	104
2005	2.292	207	233	358	403	335	284	217	139	115
2006	2.317	210	225	340	420	337	302	226	135	122
2007	2.323	210	218	326	410	346	292	238	147	137
2008	2.306	193	211	304	413	358	300	245	145	138
2009	2.356	197	217	294	401	374	311	256	155	150
2010	2.383	184	220	274	401	401	321	265	168	150
2011	2.444	194	211	268	385	408	337	276	184	180
2012	2.456	198	209	252	369	400	347	285	204	191
2013	2.373	174	195	234	325	372	362	284	219	208
2014	2.344	178	189	221	288	367	355	299	222	225
2015	2.304	163	169	222	263	355	365	305	221	239

¹⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse. Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 3: Selbstständige im zulassungspflichtigen Gewerbe¹

Jahr ²	Selbstständige		
	Insgesamt	darunter	
	Solo-Selbstständige		
	1.000	%	
2006	411	162	39,4
2007	419	162	38,6
2008	410	162	39,5
2009	421	164	39,0
2010	415	168	40,4
2011	426	176	41,3
2012	445	195	43,9
2013	432	185	42,7
2014	435	191	44,0
2015	421	181	43,0

¹ Abgrenzung gemäß Anhang A der Handwerksordnung.

Für die Jahre 2006 bis 2011 auf Basis der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 1992, ab 2012 auf Basis der KldB in der Ausgabe von 2010.

² Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 4: Selbstständige im zulassungsfreien Gewerbe¹

Jahr ²	Selbstständige		
	Insgesamt	darunter	
	Solo-Selbstständige		
	1.000	%	
2006	149	98	65,9
2007	154	100	65,2
2008	157	102	65,0
2009	157	102	64,9
2010	165	107	65,1
2011	159	104	65,6
2012	160	105	65,9
2013	164	110	67,0
2014	157	108	68,8
2015	160	109	67,7

¹ Abgrenzung gemäß Anhang B (Abschnitt 1) der Handwerksordnung.

Für die Jahre 2006 bis 2011 auf Basis der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 1992, ab 2012 auf Basis der KldB in der Ausgabe von 2010.

² Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 5: Selbstständige in freien Berufen gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes¹⁾

Jahr ²⁾	Selbstständige		1.000	%
	Insgesamt	darunter		
		Solo-Selbstständige		
2006	522	195	37,3	
2007	513	192	37,4	
2008	506	188	37,2	
2009	514	187	36,4	
2010	536	198	37,0	
2011	529	198	37,5	
2012	509	204	40,1	
2013	499	196	39,2	
2014	497	190	38,2	
2015	496	186	37,4	

¹⁾ Für die Jahre 2006 bis 2011 auf Basis der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 1992, ab 2012 auf Basis der KldB in der Ausgabe von 2010.

²⁾ Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011. Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 6: Selbstständige im handwerksähnlichen Gewerbe¹⁾

Jahr ²⁾	Selbstständige		1.000	%
	Insgesamt	darunter		
		Solo-Selbstständige		
2006	167	114	65,5	
2007	171	121	70,7	
2008	171	123	72,0	
2009	181	135	74,4	
2010	179	132	73,6	
2011	183	138	75,4	
2012	201	120	59,6	
2013	198	119	60,1	
2014	192	119	62,2	
2015	192	119	62,1	

¹⁾ Abgrenzung gemäß Anhang B (Abschnitt 2) der Handwerksordnung.

Für die Jahre 2006 bis 2011 auf Basis der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 1992, ab 2012 auf Basis der KldB in der Ausgabe von 2010.

²⁾ Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 7: Selbstständige im Handwerk¹⁾

Jahr ²⁾	Selbstständige		
	Insgesamt	darunter	
		Solo-Selbstständige	
1.000			%
2006	726	374	51,5
2007	744	383	51,5
2008	738	387	52,5
2009	759	401	52,8
2010	759	407	53,6
2011	767	418	54,5
2012	805	420	52,2
2013	794	414	52,1
2014	784	419	53,4
2015	774	409	52,8

¹⁾ Abgrenzung gemäß Anhang A und Anhang B der Handwerksordnung.

Für die Jahre 2006 bis 2011 auf Basis der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 1992, ab 2012 auf Basis der KldB in der Ausgabe von 2010.

²⁾ Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 8: Solo-Selbstständige nach normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden und dem Geschlecht

Gegenstand des Nachweises	Selbstständige					
	Insgesamt		davon			
			Männer		Frauen	
	1.000	%	1.000	%	1.000	%
Solo-Selbstständige insgesamt	2.304	100	1.429	100,0	875	100,0
davon mit einer normalerweise geleisteten Wochenarbeitszeit von						
unter 20 Stunden	418	18,2	168	11,8	250	28,6
20 bis 29 Stunden	245	10,6	106	7,4	139	15,9
30 Stunden oder mehr	1.640	71,2	1.155	80,8	485	55,5

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

Tabelle 9: Solo-Selbstständige mit weiterer Erwerbstätigkeit nach dem Geschlecht

Gegenstand des Nachweises	Solo-Selbstständige					
	Insgesamt		davon			
	1.000	%	Männer		Frauen	
	1.000	%	1.000	%	1.000	%
Solo-Selbstständige insgesamt	2.304	100	1.429	100	875	100
darunter mit weiterer Erwerbstätigkeit	146	6,3	79	5,5	67	7,7
darunter mit . . .						
... einer sozialversicherungs- pflichtigen Beschäftigung ¹	23	1,0	12	0,9	10	1,2
... einem Minijob	48	2,1	23	1,6	25	2,9

¹ Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte können mit dem Mikrozensus nur annähernd bestimmt werden, da sein Fokus auf der Erwerbsbeteiligung nach der internationalen Arbeitsorganisation liegt. Als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten im Mikrozensus demnach Personen, die "eine abhängige Beschäftigung weder als Beamter/Beamtin noch als geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte oder als Arbeitsgelegenheit (Ein-Euro-Job) ausüben" (Körner, Th., Marder-Puch, K. (2015): Der Mikrozensus im Vergleich mit anderen Arbeitsmarktstatistiken, in Wirtschaft und Statistik, 4/2015: 39-53, hier Seite 43.).

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

Tabelle 10: Anteile Solo-Selbstständiger an den Erwerbstätigen und Selbstständigen nach dem Geschlecht

Jahr ¹⁾	Erwerbstätige				
	Insgesamt		darunter Selbstständige		
		zusammen	darunter Solo-Selbstständige		
	1.000		% von (1)	% von (2)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
Insgesamt					
2006	37.344	4.131	2.317	6,2	56,1
2007	38.163	4.160	2.323	6,1	55,8
2008	38.734	4.143	2.306	6,0	55,7
2009	38.662	4.215	2.356	6,1	55,9
2010	38.938	4.259	2.383	6,1	56,0
2011	38.916	4.295	2.444	6,3	56,9
2012	39.206	4.315	2.456	6,3	56,9
2013	39.618	4.239	2.373	6,0	56,0
2014	39.942	4.192	2.344	5,9	55,9
2015	40.279	4.161	2.304	5,7	55,4
Männer					
2006	20.477	2.867	1.492	7,3	52,0
2007	20.890	2.873	1.470	7,0	51,2
2008	21.188	2.858	1.460	6,9	51,1
2009	20.972	2.904	1.493	7,1	51,4
2010	21.048	2.916	1.499	7,1	51,4
2011	20.894	2.925	1.524	7,3	52,1
2012	21.067	2.944	1.534	7,3	52,1
2013	21.193	2.877	1.469	6,9	51,1
2014	21.344	2.833	1.451	6,8	51,2
2015	21.491	2.815	1.429	6,6	50,8
Frauen					
2006	16.867	1.264	825	4,9	65,3
2007	17.272	1.287	853	4,9	66,2
2008	17.546	1.285	846	4,8	65,9
2009	17.690	1.311	863	4,9	65,8
2010	17.891	1.343	884	4,9	65,8
2011	18.022	1.370	920	5,1	67,2
2012	18.139	1.371	921	5,1	67,2
2013	18.425	1.363	903	4,9	66,3
2014	18.597	1.360	894	4,8	65,7
2015	18.788	1.345	875	4,7	65,0

[1] Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-1: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - Insgesamt -

Jahr ²	Solo-Selbstständige						
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten			arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		abhängig Beschäftigte			
		zusammen	selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige				
1.000							
1999	1.749	1.480	1.275	206	34	77	158
2000	1.832	1.574	1.318	256	35	82	140
2001	1.800	1.582	1.351	232	29	65	123
2002	1.824	1.604	1.386	218	37	74	108
2003	1.932	1.665	1.413	252	44	90	133
2004	2.045	1.762	1.509	253	83	79	122
2005	2.292	1.899	1.634	265	110	115	168
2006	2.317	1.998	1.709	290	87	106	126
2007	2.323	2.017	1.655	362	73	107	126
2008	2.306	1.998	1.708	290	49	106	154
2009	2.356	2.014	1.704	310	49	115	179
2010	2.383	2.006	1.679	327	42	101	234
2011	2.444	2.012	1.674	337	43	155	234
2012	2.456	1.948	1.714	234	41	183	284
2013	2.373	1.863	1.687	176	32	180	298
2014	2.344	1.822	1.651	171	29	174	320
2015	2.304	1.766	1.624	141	23	186	329

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-2: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹⁾ - Alter Länder (einschl. Berlin) -

Jahr ²⁾	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		abhängig				
		zusammen	darunter	Beschäftigte				
		selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige						
	1.000							
1999	1.548	1.302	1.121	181	24	73	149	
2000	1.604	1.367	1.138	229	23	78	136	
2001	1.573	1.376	1.172	204	18	59	120	
2002	1.604	1.405	1.212	193	26	69	103	
2003	1.693	1.452	1.235	218	29	83	129	
2004	1.762	1.523	1.304	219	57	71	111	
2005	1.950	1.616	1.385	231	77	102	156	
2006	1.959	1.685	1.428	257	65	94	114	
2007	1.967	1.699	1.373	326	57	96	115	
2008	1.961	1.687	1.428	258	36	95	143	
2009	2.006	1.705	1.424	281	39	103	160	
2010	2.039	1.697	1.401	295	34	91	218	
2011	2.098	1.708	1.404	304	35	137	218	
2012	2.116	1.651	1.445	207	32	160	273	
2013	2.035	1.572	1.417	155	24	152	288	
2014	2.017	1.538	1.391	147	23	149	307	
2015	1.979	1.486	1.364	122	18	158	317	

¹⁾ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-3: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - Neue Länder (ohne Berlin) -

Jahr ^{1,2}	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig zusammen	darunter		abhängig Beschäftigte			
			selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige					
1.000								
1999	201	178	154	24	10	/	9	
2000	228	207	180	27	12	/	/	
2001	227	206	179	27	11	6	/	
2002	220	199	174	26	11	/	/	
2003	239	212	178	34	16	7	/	
2004	283	239	205	34	26	8	11	
2005	341	283	249	34	32	13	13	
2006	358	313	281	33	22	11	12	
2007	356	318	282	36	15	11	11	
2008	345	311	280	31	12	11	11	
2009	350	309	280	29	10	12	18	
2010	344	309	278	31	9	11	16	
2011	346	304	270	34	8	18	16	
2012	340	297	270	27	8	23	11	
2013	338	291	270	21	8	28	10	
2014	327	284	260	24	6	24	13	
2015	324	280	260	19	5	28	12	

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-4: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - Männer -

Jahr ²	Solo-Selbstständige						
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten			arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		abhängig Beschäftigte			
		zusammen	selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige				
1.000							
1999	1.170	998	860	138	26	37	109
2000	1.223	1.068	898	170	23	42	90
2001	1.197	1.065	911	154	16	34	82
2002	1.215	1.081	939	143	26	35	73
2003	1.284	1.133	963	170	28	37	87
2004	1.371	1.195	1.029	166	52	41	82
2005	1.494	1.257	1.086	171	70	64	104
2006	1.492	1.300	1.119	181	59	52	81
2007	1.470	1.295	1.072	223	47	53	75
2008	1.460	1.276	1.102	174	31	56	97
2009	1.493	1.289	1.100	189	30	58	116
2010	1.499	1.273	1.076	198	28	48	150
2011	1.524	1.261	1.060	201	28	86	149
2012	1.534	1.228	1.089	139	27	102	178
2013	1.469	1.167	1.063	104	20	101	181
2014	1.451	1.135	1.040	96	19	98	198
2015	1.429	1.095	1.007	88	16	109	209

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-5: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - Frauen -

Jahr ^{1,2}	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		abhängig				
		zusammen	darunter	Beschäftigte				
	selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige							
	1.000							
1999	580	482	415	68	8	40	49	
2000	609	506	420	86	12	41	50	
2001	603	518	440	78	13	31	41	
2002	609	523	447	76	11	40	35	
2003	648	532	450	82	16	53	47	
2004	675	566	479	87	31	38	40	
2005	798	642	548	95	40	51	64	
2006	825	698	590	108	28	54	45	
2007	853	722	583	139	26	54	51	
2008	846	722	606	116	17	50	57	
2009	863	725	604	120	18	57	63	
2010	884	732	603	129	15	53	84	
2011	920	751	615	137	15	68	85	
2012	921	721	625	95	14	81	106	
2013	903	696	624	72	12	79	117	
2014	894	686	611	75	10	76	122	
2015	875	670	617	54	7	77	120	

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-6: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - unter 30-Jährige -

Jahr ²	Solo-Selbstständige						
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten			arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig zusammen	darunter				
			selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige	abhängig Beschäftigte			
	1.000						
1999	161	116	86	30	/	24	15
2000	163	114	80	35	5	27	16
2001	136	102	76	26	/	21	10
2002	135	96	68	28	6	22	10
2003	151	105	76	29	6	26	14
2004	156	108	78	30	15	23	11
2005	207	138	102	36	16	37	17
2006	210	144	104	41	16	37	13
2007	210	149	107	42	10	38	13
2008	193	135	101	34	9	34	14
2009	197	141	107	34	7	34	16
2010	184	133	96	37	/	25	21
2011	194	122	88	34	6	39	26
2012	198	119	89	30	5	44	29
2013	174	104	83	21	/	39	26
2014	178	106	85	21	/	41	27
2015	163	93	76	17	/	40	27

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-7: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - 30- bis 44-Jährige -

Jahr ²	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		abhängig				
		zusammen	darunter	Beschäftigte				
	selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige							
	1.000							
1999	753	630	535	95	18	27	80	
2000	807	688	565	123	19	29	71	
2001	791	694	577	117	17	20	60	
2002	791	686	582	104	19	31	56	
2003	817	708	586	123	22	28	59	
2004	892	767	642	126	40	28	57	
2005	994	826	698	127	55	31	83	
2006	985	853	719	134	42	31	60	
2007	954	831	674	157	37	29	57	
2008	929	805	679	126	22	32	70	
2009	912	781	652	128	23	33	76	
2010	894	751	615	136	21	28	94	
2011	865	727	599	128	19	26	93	
2012	830	674	587	87	16	29	110	
2013	754	606	544	62	12	25	111	
2014	698	561	500	61	11	21	104	
2015	655	520	471	49	9	22	104	

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-8: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - 45- bis 59-Jährige -

Jahr ²	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig zusammen	darunter		abhängig Beschäftigte			
			selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige					
	1.000							
1999	648	575	510	65	11	10	51	
2000	656	595	517	78	10	10	41	
2001	660	599	525	74	9	9	43	
2002	671	617	548	69	10	12	32	
2003	733	656	575	81	16	11	51	
2004	741	662	587	75	27	11	41	
2005	836	725	645	81	37	17	57	
2006	865	780	689	91	28	14	42	
2007	875	794	664	130	24	12	45	
2008	902	814	711	103	16	13	59	
2009	941	834	719	114	17	18	72	
2010	987	858	740	118	15	17	97	
2011	1.021	892	764	128	15	19	95	
2012	1.033	881	793	88	17	18	117	
2013	1.018	861	794	68	13	16	127	
2014	1.022	852	789	63	11	15	144	
2015	1.025	849	795	54	9	15	153	

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 11-9: Solo-Selbstständige nach Erwerbsstatus vor 12 Monaten¹ - 60-Jährige oder älter -

Jahr ²	Solo-Selbstständige							
	Insgesamt	davon waren vor 12 Monaten				arbeitslos	Nicht- erwerbs- personen	Status unbekannt (Keine Angabe)
		erwerbstätig		darunter				
		zusammen	selbstständig oder mithelfende Familienange- hörige	abhängig Beschäftigte				
1.000								
1999	188	160	144	15	/	15	12	
2000	207	177	156	21	/	17	13	
2001	213	188	173	15	/	15	10	
2002	227	205	187	18	/	10	10	
2003	231	196	177	19	/	26	10	
2004	256	224	202	22	/	18	13	
2005	254	211	189	21	/	30	11	
2006	257	221	197	24	/	24	10	
2007	284	244	210	33	/	28	11	
2008	283	243	217	26	/	26	12	
2009	305	259	226	33	/	29	15	
2010	318	265	228	36	/	31	21	
2011	364	270	223	47	/	70	20	
2012	395	273	245	29	/	91	28	
2013	427	292	266	26	/	99	33	
2014	447	303	277	26	/	97	44	
2015	460	303	282	21	/	110	45	

¹ Frage zum Erwerbsstatus vor 12 Monaten ist freiwillig zu beantworten.

² Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 12: Solo-Selbstständige nach Alters- und Nationalitätengruppen, Bundesländern sowie dem Geschlecht

Gegenstand des Nachweises	Solo-Selbstständige					
	Insgesamt		davon			
	1.000	%	Männer		Frauen	
	1.000	%	1.000	%	1.000	%
Insgesamt	2.304	100	1.429	100	875	100
Altersgruppen						
unter 30-Jährige	163	7,1	100	7,0	63	7,2
30- bis 44-Jährige	655	28,4	394	27,6	261	29,8
45- bis 59-Jährige	1.025	44,5	620	43,4	406	46,4
60-Jährige oder älter	460	20,0	315	22,1	145	16,6
Nationalitätengruppen						
Deutsche	2.030	88,1	1.249	87,4	781	89,3
EU-Ausländer/innen	169	7,3	117	8,2	52	5,9
Sonstige europäische Staaten	49	2,1	34	2,4	15	1,8
Asien	31	1,4	15	1,1	16	1,8
Amerika	17	0,7	9	0,6	8	0,9
Afrika; Ozeanien; Staatenlose; ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit	7	0,3	/	/	/	/
Bundesländer						
Baden-Württemberg	299	13,0	180	12,6	120	13,7
Bayern	387	16,8	242	17,0	145	16,6
Berlin	202	8,8	124	8,7	78	8,9
Brandenburg	75	3,3	51	3,6	24	2,7
Bremen	16	0,7	11	0,8	5	0,6
Hamburg	78	3,4	45	3,1	33	3,8
Hessen	183	8,0	112	7,9	71	8,1
Mecklenburg-Vorpommern	40	1,8	26	1,8	14	1,6
Niedersachsen	188	8,1	119	8,3	68	7,8
Nordrhein-Westfalen	427	18,5	262	18,3	166	18,9
Rheinland-Pfalz	99	4,3	61	4,3	38	4,3
Saarland	17	0,7	10	0,7	7	0,8
Sachsen	114	4,9	72	5,0	42	4,8
Sachsen-Anhalt	47	2,1	32	2,3	15	1,7
Schleswig-Holstein	83	3,6	51	3,5	32	3,7
Thüringen	48	2,1	30	2,1	18	2,0

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

Tabelle 13-1: Solo-Selbstständige (Gründer/innen)¹ nach Wirtschaftsbereichen² - Insgesamt -

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	475	36	77	127	234
2000	514	29	89	125	272
2001	450	28	64	115	242
2002	438	21	72	104	241
2003	519	28	79	110	302
2004	537	22	86	130	299
2005	658	29	118	139	371
2006	608	25	98	130	356
2007	668	33	108	136	391
2008	598	27	93	117	362
2009	652	27	87	157	381
2010	704	27	105	174	398
2011	769	30	102	178	459
2012	741	22	112	177	431
2013	686	21	100	151	414
2014	694	21	101	151	420
2015	680	24	100	141	416

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

**Tabelle 13-2: Solo-Selbstständige (Gründer/innen¹⁾) nach Wirtschaftsbereichen²
- Alte Länder (einschl. Berlin) -**

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	427	34	69	111	214
2000	466	28	76	112	249
2001	401	26	55	100	221
2002	392	20	59	91	222
2003	458	27	66	95	272
2004	458	19	66	110	262
2005	565	28	95	118	325
2006	531	23	81	111	316
2007	594	31	90	120	353
2008	533	25	79	101	328
2009	582	25	74	140	344
2010	637	25	90	159	364
2011	694	27	90	159	417
2012	671	21	99	160	392
2013	618	19	87	135	377
2014	626	20	89	136	381
2015	615	22	89	126	379

¹ Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

² Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

³ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

**Tabelle 13-3: Solo-Selbstständige (Gründer/innen¹) nach Wirtschaftsbereichen²
- Neue Länder (ohne Berlin) -**

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	47	/	9	16	20
2000	48	/	13	12	22
2001	48	/	10	15	21
2002	46	/	13	13	20
2003	61	/	13	15	31
2004	78	/	19	20	36
2005	92	/	23	22	46
2006	78	/	17	19	39
2007	73	/	18	16	38
2008	65	/	14	16	34
2009	70	/	13	17	37
2010	67	/	15	16	35
2011	76	/	12	19	43
2012	70	/	14	16	39
2013	68	/	13	16	37
2014	67	/	12	15	39
2015	64	/	11	14	37

¹ Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

² Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

³ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 13-4: Solo-Selbstständige (Gründer¹) nach Wirtschaftsbereichen² - Männer -

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	310	29	66	84	130
2000	325	26	71	77	152
2001	286	22	55	75	135
2002	276	17	61	66	132
2003	322	22	67	70	163
2004	342	19	77	92	154
2005	408	23	101	91	193
2006	373	21	83	84	185
2007	398	29	90	91	187
2008	358	23	76	77	181
2009	393	22	77	108	186
2010	423	21	89	118	194
2011	464	25	88	122	229
2012	445	18	96	120	211
2013	407	17	87	103	200
2014	411	18	88	104	201
2015	422	21	87	99	216

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 13-5: Solo-Selbstständige (Gründerinnen¹) nach Wirtschaftsbereichen² - Frauen -

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründerinnen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	165	6	11	43	105
2000	189	/	18	48	120
2001	163	6	10	40	107
2002	162	/	11	38	109
2003	197	6	12	40	139
2004	195	/	8	38	145
2005	250	6	17	48	178
2006	235	/	15	45	171
2007	270	/	18	45	203
2008	240	/	17	40	181
2009	259	/	10	49	195
2010	281	6	15	56	204
2011	305	5	14	56	230
2012	296	/	16	56	220
2013	279	/	13	48	214
2014	282	/	13	48	218
2015	258	/	13	42	200

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 13-6: Solo-Selbstständige (Gründer/innen¹⁾) nach Wirtschaftsbereichen² - unter 30-Jährige -

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	74	/	10	19	42
2000	83	/	14	17	50
2001	60	/	6	14	38
2002	67	/	6	16	41
2003	75	/	6	15	53
2004	79	/	13	16	49
2005	105	/	17	20	66
2006	106	/	13	20	71
2007	103	/	15	16	69
2008	92	/	12	13	65
2009	90	/	9	22	58
2010	88	/	12	24	50
2011	105	/	12	24	67
2012	109	/	12	25	69
2013	91	/	10	20	60
2014	93	/	12	22	58
2015	87	/	9	19	57

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

**Tabelle 13-7: Solo-Selbstständige (Gründer/innen¹) nach Wirtschaftsbereichen²
- 30- bis 44-Jährige -**

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	219	12	41	55	111
2000	241	10	37	61	134
2001	214	11	32	52	120
2002	209	9	35	45	120
2003	231	11	37	45	137
2004	250	10	40	61	139
2005	296	11	53	61	171
2006	266	9	45	55	157
2007	280	12	48	57	163
2008	250	11	41	49	149
2009	260	7	38	64	151
2010	280	7	43	72	157
2011	265	7	38	65	155
2012	243	6	40	57	140
2013	210	/	33	47	125
2014	198	/	32	43	118
2015	184	/	30	39	110

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet. Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

**Tabelle 13-8: Solo-Selbstständige (Gründer/innen)¹⁾ nach Wirtschaftsbereichen²⁾
- 45- bis 59-Jährige -**

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	138	13	20	41	65
2000	139	9	26	38	66
2001	135	11	18	38	68
2002	122	/	22	33	64
2003	159	10	26	39	83
2004	154	6	25	39	84
2005	191	11	35	43	103
2006	176	10	31	43	92
2007	212	15	33	47	117
2008	191	11	29	40	111
2009	222	14	28	53	126
2010	247	14	36	59	138
2011	257	14	34	58	151
2012	239	10	39	58	132
2013	224	9	35	48	131
2014	233	9	36	49	139
2015	230	10	35	49	137

¹⁾ Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

²⁾ Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

**Tabelle 13-9: Solo-Selbstständige (Gründer/innen)¹ nach Wirtschaftsbereichen²
- 60-Jährige oder älter -**

Jahr ³	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)				
	Insgesamt	davon sind im Wirtschaftsbereich . . . tätig			
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	produzierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe, Verkehr sowie Information und Kommunikation	sonstige Dienstleistungen
	1.000				
1999	44	7	7	13	18
2000	51	8	11	9	22
2001	40	/	7	11	17
2002	39	5	9	10	16
2003	54	6	9	11	28
2004	54	5	8	14	27
2005	65	5	13	16	31
2006	60	/	9	11	36
2007	74	/	12	16	41
2008	66	/	11	14	38
2009	80	/	12	18	46
2010	90	/	13	19	53
2011	141	6	19	30	85
2012	150	/	20	36	89
2013	161	6	22	36	97
2014	170	8	21	37	105
2015	179	8	25	34	112

[1] Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet.

Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.

[2] Im Beobachtungszeitraum kamen drei Ausgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige zum Einsatz. Für die Jahre 1999 bis 2002 die Ausgabe von 1993, für die Jahre 2003 bis 2008 die Ausgabe von 2003 und ab 2009 die Ausgabe von 2008.

[3] Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Für die Jahre 1999 bis 2004: Ergebnisse einer Unterstichprobe.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 14: Solo-Selbstständige (Gründer/innen)¹⁾ nach Bildungsabschlüssen²⁾

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige (Gründer/innen)										
	Insgesamt		darunter nicht in schulischer Ausbildung			darunter nicht in schulischer/beruflicher Ausbildung ⁴⁾			darunter nicht in schulischer/beruflicher Ausbildung ⁴⁾		
	zusammen	darunter ohne schulischen Abschluss ⁵⁾	mit mittlerem Abschluss ⁶⁾	mit Studienbedienrechtigung ⁷⁾	zusammen	darunter ohne berufsqualifizierenden Abschluss ⁸⁾	mit beruflichem Abschluss ⁹⁾	Meister ¹⁰⁾	Fachhochschulabschluss ¹¹⁾	Hochschulabschluss ¹²⁾	
1999	475	474	/	237	185	475	79	175	48	33	70
2000	514	512	/	252	201	514	78	186	58	41	73
2001	450	448	/	216	184	450	67	165	49	32	69
2002	438	436	/	223	171	438	66	163	52	39	64
2003	519	517	7	245	201	519	72	202	53	32	84
2004	537	535	6	253	221	537	67	210	55	44	84
2005	658	655	11	347	290	658	120	289	74	54	111
2006	608	605	11	320	267	608	115	272	60	49	106
2007	668	664	10	342	307	668	119	293	70	51	127
2008	598	596	9	285	295	598	98	252	62	57	122
2009	652	649	12	315	314	652	105	271	75	61	132
2010	704	703	14	342	341	704	103	305	75	68	147
2011	769	766	12	358	391	769	119	318	78	86	160
2012	741	737	13	341	378	741	126	296	71	84	155
2013	686	683	13	302	363	686	118	262	66	75	156
2014	694	690	12	304	370	694	113	260	74	73	168
2015	680	677	13	293	367	680	111	251	77	69	167

¹⁾ Person ist in der gegenwärtigen Haupttätigkeit Solo-Selbstständige/r und hat vor 12 Monaten nicht als Selbstständige/r und nicht als mithelfende/r Familienangehörige/r gearbeitet. Mithelfende Familienangehörige werden ausgeschlossen, da in diesen Fällen nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Mitunternehmerschaft vorliegt oder nicht.
²⁾ In den Jahren 1999 bis einschl. 2004 war die Beantwortung der Fragen zu den Bildungsabschlüssen freiwillig für Personen im Alter von 51 Jahren oder älter.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.
 Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.

⁴⁾ Einschließlich Besuch einer Fachhoch- oder Hochschule.

⁵⁾ Einschließlich Schulabschluss nach höchsten 7 Jahren Schulbesuch.

⁶⁾ Hauptschul- oder Realschulabschluss sowie Abschluss der polytechnischen Oberschule der DDR.

⁷⁾ Fachhochschul-/Hochschulreife.

⁸⁾ Einschließlich Anlernausbildung, berufliches Praktikum sowie Berufsvorbereitungsjahr.

⁹⁾ Lehre, Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung, Abschluss einer Berufsfachschule.

¹⁰⁾ Einschließlich Abschluss einer Fachschule, Fachschule der DDR.

¹¹⁾ Einschließlich Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule, Duale Hochschule in Baden-Württemberg.

¹²⁾ Einschließlich Promotion.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-1: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Insgesamt -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in		
	Insgesamt	darunter															
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro															
	unter 511	511 -	920 1.125	1.125 -	1.534 1.790	1.534 -	1.790 2.045	1.790 -	2.045 2.301	2.045 -	2.301 2.536	2.301 -	2.536 3.200	2.536 -	3.200 3.835 oder mehr	3.200 3.835 oder mehr	3.835 oder mehr
1999	1.786	230	242	149	278	124	98	71	58	95	32	78	201				
2000	1.842	233	241	151	274	129	105	72	69	107	38	89	197				
2001	1.821	214	239	141	267	131	108	78	68	111	34	100	192				
2002	1.858	199	214	150	252	107	121	104	91	96	69	114	186				
2003	1.960	220	235	167	273	115	131	106	87	108	69	113	173				
2004	2.076	258	269	185	296	108	139	106	83	104	74	118	165				
2005	2.292	300	321	228	317	122	138	120	105	98	74	116	162				
2006	2.317	279	331	237	313	135	154	120	101	106	70	117	140				
2007	2.323	261	317	235	332	143	161	122	101	101	78	122	145				
2008	2.306	251	306	210	329	144	157	129	100	112	78	126	142				
2009	2.356	250	308	217	337	152	158	144	108	115	81	123	127				
2010	2.383	232	299	223	346	150	171	140	114	131	93	129	128				
2011	2.444	254	292	226	357	167	171	162	121	133	96	145	125				
2012	2.456	243	302	223	375	172	188	169	117	141	110	163	115				
2013	2.373	248	298	218	359	162	180	155	129	147	104	165	104				
2014	2.344	227	272	215	362	154	188	157	130	161	108	171	102				
2015	2.304	209	258	200	349	159	184	165	129	167	112	181	99				

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

¹²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011. Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-2: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Alte Länder (einschl. Berlin) -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insge- samt	darunter													
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro													
	unter 511	920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835 oder mehr	3.323	3.835 oder mehr	4.000 oder mehr		
1999	188	190	120	243	112	91	67	54	91	31	75	194			
2000	192	185	118	240	117	97	67	65	101	37	86	190			
2001	177	185	109	226	118	100	73	63	105	32	96	186			
2002	166	168	119	211	95	105	96	85	91	65	109	179			
2003	180	184	131	228	104	117	95	81	100	65	108	165			
2004	207	207	146	243	95	122	96	77	98	70	113	159			
2005	235	236	180	258	108	125	111	98	91	69	113	154			
2006	218	243	181	259	118	138	109	94	98	66	112	132			
2007	211	233	177	271	123	144	109	93	96	74	116	138			
2008	201	230	161	268	124	139	115	92	105	74	119	134			
2009	203	236	165	271	130	140	129	100	106	76	117	121			
2010	191	231	170	277	127	151	129	105	120	87	122	122			
2011	219	225	172	288	145	151	144	111	122	89	137	119			
2012	212	237	172	301	149	166	151	108	130	103	153	110			
2013	212	232	169	288	138	158	140	116	134	96	156	99			
2014	197	213	166	295	132	163	139	116	145	99	163	97			
2015	183	204	156	280	134	159	146	114	153	102	170	94			

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebungswoche im Mikrozensus 2001 angegeben.

²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussetzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-3: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Neue Länder (ohne Berlin) -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige																	selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insgesamt	darunter																
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro																
	unter 511	511 - 920	920 - 1.125	1.125 - 1.534	1.534 - 1.790	1.790 - 2.045	2.045 - 2.301	2.301 - 2.536	2.536 - 3.323	3.323 - 3.835	3.835 oder mehr						3.835 oder mehr	
	unter 500	500 - 900	900 - 1.100	1.100 - 1.500	1.500 - 1.700	1.700 - 2.000	2.000 - 2.300	2.300 - 2.600	2.600 - 3.200	3.200 - 4.000	4.000 oder mehr						4.000 oder mehr	
1999	212	42	52	28	35	12	7	/	/	/	/						/	
2000	224	41	56	33	34	12	8	/	/	6	/						/	
2001	231	37	55	32	41	13	8	5	/	6	/						/	
2002	228	33	46	31	41	12	16	8	6	6	/						/	
2003	254	40	51	35	45	11	14	11	6	8	/						/	
2004	286	50	62	39	53	12	17	10	6	7	/						/	
2005	341	65	85	48	59	14	13	9	6	7	5						/	
2006	358	60	88	56	54	17	16	10	7	8	/						/	
2007	356	50	84	58	60	20	17	13	8	6	/						/	
2008	345	49	76	49	62	20	18	14	8	7	/						/	
2009	350	47	72	51	66	22	18	15	9	10	5						6	
2010	344	41	68	53	69	24	21	11	9	10	6						8	
2011	346	35	67	55	70	22	20	18	10	11	7						8	
2012	340	31	65	51	74	23	22	19	10	11	7						10	
2013	338	36	67	49	71	24	22	15	13	13	8						8	
2014	327	30	59	48	67	22	25	18	14	16	8						9	
2015	324	26	54	44	69	25	25	19	15	14	10						11	
	1.000																	

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

¹²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussetzung auf Basis des Zensus 2011. Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-4: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Männer -

Jahr ²⁾	Solo-Selbstständige													selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insge- samt	darunter												
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro												
	unter 511	920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835 oder mehr	3.323	3.835 oder mehr	3.835 oder mehr	
1999	80	125	93	189	94	77	58	49	79	28	67	173		
2000	75	127	95	190	96	84	56	57	88	32	76	169		
2001	67	126	88	182	96	86	62	55	92	27	86	164		
2002	65	111	91	170	75	89	77	72	79	58	98	159		
2003	81	124	101	179	83	97	81	67	86	55	95	145		
2004	99	139	113	200	77	100	82	62	82	62	101	143		
2005	113	162	137	206	87	101	94	82	79	62	99	139		
2006	100	161	140	203	94	113	89	79	85	57	101	123		
2007	82	148	134	211	97	117	94	78	77	63	103	126		
2008	80	143	121	210	99	113	95	77	86	64	107	119		
2009	81	145	119	217	105	112	105	84	90	68	103	108		
2010	76	139	123	216	98	121	102	87	102	76	106	106		
2011	81	136	124	220	108	118	122	91	101	77	119	105		
2012	73	141	123	232	111	130	122	86	109	84	135	99		
2013	76	137	123	219	106	123	109	95	113	80	135	87		
2014	71	123	116	215	101	125	111	94	120	86	138	86		
2015	65	116	112	203	100	122	113	93	128	87	144	84		

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussetzung auf Basis des Zensus 2011. Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-5: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Frauen -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in	
	Insgesamt	darunter														
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro														
	unter 511	511 - 920	920 - 1.125	1.125 - 1.534	1.534 - 1.790	1.790 - 2.045	2.045 - 2.301	2.301 - 2.536	2.536 - 3.323	3.323 - 3.835	3.835 - 4.000	4.000 - 4.000	4.000 - 4.000	4.000 - 4.000	4.000 - 4.000	
1999	589	150	117	56	89	30	21	13	9	16	/	11	11	28	28	
2000	602	158	114	56	84	33	22	16	12	20	6	13	13	28	28	
2001	595	146	114	53	85	35	22	16	13	19	7	14	14	28	28	
2002	611	134	103	59	83	32	32	27	19	18	10	16	16	27	27	
2003	656	139	112	66	94	32	34	25	20	22	14	18	18	29	29	
2004	696	159	130	72	96	31	39	24	21	23	12	16	16	22	22	
2005	798	187	159	91	110	35	37	25	22	19	12	17	17	23	23	
2006	825	178	170	97	110	41	42	31	22	21	13	16	16	18	18	
2007	853	179	169	100	121	46	43	29	23	24	15	19	19	18	18	
2008	846	171	163	90	120	45	44	34	23	26	14	19	19	23	23	
2009	863	169	163	98	120	47	46	40	25	26	13	20	20	20	20	
2010	884	157	160	100	130	52	50	38	27	29	17	23	23	22	22	
2011	920	173	156	103	137	58	54	40	30	32	19	26	26	20	20	
2012	921	171	161	101	143	62	58	48	31	32	26	28	28	16	16	
2013	903	172	162	95	140	56	57	46	34	34	23	30	30	17	17	
2014	894	157	149	99	147	52	63	46	36	41	22	33	33	16	16	
2015	875	143	141	88	146	59	62	52	36	39	25	37	37	15	15	

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

¹²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-6: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - unter 30-Jährige -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige													selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insge- samt	darunter												
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro												
	unter 511	920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835 oder mehr				
1999	157	28	29	15	27	11	6	6	/	/	/	/	14	
2000	153	30	28	14	24	10	8	6	/	/	/	/	11	
2001	136	22	28	13	21	11	6	/	/	/	/	/	9	
2002	140	20	25	14	22	12	8	7	/	/	/	/	7	
2003	152	25	29	20	22	8	8	7	/	/	/	/	6	
2004	167	28	35	21	27	8	9	/	/	5	/	/	6	
2005	207	34	52	27	29	9	9	8	/	/	/	/	7	
2006	210	33	54	28	28	13	11	6	/	/	/	/	6	
2007	210	29	50	27	35	13	14	7	/	/	/	/	7	
2008	193	24	48	20	32	11	12	9	/	5	/	/	6	
2009	197	26	45	24	31	13	11	8	/	/	/	/	6	
2010	184	22	40	24	32	11	9	8	7	7	/	/	5	
2011	194	27	40	25	32	15	11	9	7	/	/	/	7	
2012	198	30	41	23	34	14	13	10	6	6	/	/	7	
2013	174	29	39	21	27	11	12	7	5	5	/	/	7	
2014	178	25	39	22	28	12	11	9	7	6	/	/	7	
2015	163	23	34	18	28	9	13	8	5	5	/	/	7	

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

¹²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.
/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.
Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben
Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-7: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - 30- bis 44-Jährige -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in	
	Insgesamt	darunter														
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro														
	unter 511	511 - 920	920 - 1.125	1.125 - 1.534	1.534 - 1.790	1.790 - 2.045	2.045 - 2.301	2.301 - 2.536	2.536 - 3.323	3.323 - 3.835	3.835 oder mehr	3.835 oder mehr	4.000 oder mehr	4.000 oder mehr		
	1.000															
1999	784	104	107	67	134	56	46	33	27	39	13	27	27	77		
2000	811	103	110	68	128	61	50	31	32	47	16	32	32	76		
2001	789	94	106	63	123	59	50	37	29	47	14	35	35	75		
2002	808	88	97	65	118	45	54	49	40	42	29	40	40	75		
2003	838	96	101	73	127	53	57	51	37	46	26	37	37	66		
2004	893	112	120	84	134	51	62	48	37	42	27	43	43	63		
2005	994	132	139	103	150	57	62	51	48	42	30	42	42	60		
2006	985	113	144	102	141	62	69	57	44	42	28	41	41	51		
2007	954	107	131	101	140	66	67	56	43	42	29	40	40	53		
2008	929	100	120	88	145	63	68	52	43	46	27	43	43	50		
2009	912	93	117	85	142	64	71	59	41	46	27	39	39	39		
2010	894	84	115	86	144	63	73	56	45	48	30	40	40	33		
2011	865	89	103	82	139	66	70	62	47	46	34	40	40	31		
2012	830	81	103	79	137	66	72	60	41	47	33	42	42	26		
2013	754	74	94	75	128	54	65	57	43	42	28	44	44	21		
2014	698	65	79	65	119	52	62	50	42	46	29	43	43	19		
2015	655	56	74	62	102	55	56	50	41	47	30	40	40	19		

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussetzung auf Basis des Zensus 2011. Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-8: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - 45- bis 59-Jährige -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insgesamt	darunter													
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro													
	unter 511	511 920	920 1.125	1.125 1.534	1.534 1.790	1.790 2.045	2.045 2.301	2.301 2.536	2.536 2.835	2.835 3.200	3.200 3.835	3.835 4.000	4.000 oder mehr	3.835 oder mehr	
1999	644	83	83	50	88	43	36	24	23	37	13	34	80		
2000	653	83	79	51	91	43	35	27	26	40	14	37	76		
2001	673	80	80	50	92	46	40	28	27	44	13	44	74		
2002	676	75	69	55	80	40	45	36	33	37	26	48	73		
2003	725	82	78	56	86	38	47	38	34	42	28	46	73		
2004	763	96	87	62	99	36	54	40	31	40	32	47	71		
2005	836	113	101	76	106	43	50	47	39	37	30	48	73		
2006	865	113	105	83	113	47	58	40	38	42	28	50	67		
2007	875	104	105	83	117	50	60	46	40	39	31	52	68		
2008	902	104	105	82	116	54	60	49	39	45	31	53	70		
2009	941	109	113	83	125	54	57	61	46	44	34	51	65		
2010	987	104	111	90	129	58	68	57	44	55	39	58	69		
2011	1.021	111	114	92	141	62	68	65	48	57	40	65	68		
2012	1.033	104	118	89	155	64	77	72	47	59	48	76	62		
2013	1.018	109	119	90	148	71	72	64	54	65	50	72	56		
2014	1.022	103	106	94	152	66	82	66	54	77	49	75	53		
2015	1.025	101	104	86	150	68	80	76	59	74	49	84	51		

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensangaben bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse. Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvorausschätzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-9: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - 60-Jährige oder älter -

Jahr ¹²⁾	Solo-Selbstständige													selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insgesamt	darunter												
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro												
		511	920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835			
		unter									oder			
		511	-	-	-	-	-	-	-	-	mehr			
			920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835			
		unter									4.000			
		500	900	1.100	1.500	1.700	2.000	2.300	2.600	3.200	4.000			
											oder			
			900	1.100	1.500	1.700	2.000	2.300	2.600	3.200	mehr			
	1.000													
1999	201	16	23	16	14	10	8	6	13	/	14	30		
2000	224	18	24	19	15	12	8	8	17	6	17	34		
2001	223	18	25	14	15	12	9	10	16	5	17	35		
2002	235	16	23	16	11	15	12	14	12	11	22	31		
2003	244	16	27	17	15	18	11	11	15	11	25	27		
2004	252	22	28	18	12	14	13	10	17	12	24	25		
2005	254	22	29	23	12	17	14	13	15	11	23	22		
2006	257	20	28	23	13	16	17	15	17	12	23	17		
2007	284	20	30	24	14	20	13	13	18	15	26	21		
2008	283	23	32	21	16	17	19	14	16	17	26	17		
2009	305	22	33	24	20	19	16	15	21	17	30	18		
2010	318	22	33	24	18	20	19	18	21	21	28	20		
2011	364	27	35	27	23	22	26	20	25	19	35	22		
2012	395	29	40	33	28	26	28	22	29	25	41	22		
2013	427	35	47	32	27	31	27	27	34	24	45	22		
2014	447	34	47	34	24	33	31	27	33	27	50	26		
2015	460	29	45	35	28	35	31	25	41	28	52	25		

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

¹²⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.
Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussetzung auf Basis des Zensus 2011.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-10: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Produktionsberufe²⁾ -

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige																selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in		
	Insge- samt	darunter																	
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro																	
	unter 511	511 -	920 -	1.125 -	1.125 -	1.534 -	1.534 -	1.790 -	1.790 -	2.045 -	2.045 -	2.301 -	2.301 -	2.536 -	2.536 -	3.323 -	3.323 -	3.835 oder mehr	3.835 oder mehr
1999	599	47	56	38	73	37	31	31	20	17	26	9	14	198					
2000	624	47	58	42	76	36	35	20	19	29	9	19	193						
2001	622	46	59	38	74	37	33	23	21	30	8	21	189						
2002	637	47	56	40	70	31	36	31	20	17	26	20	183						
2003	661	54	61	45	78	35	37	35	25	31	16	24	171						
2004	675	56	68	51	85	34	38	30	25	26	19	27	162						
2005	756	68	80	65	98	38	44	40	31	27	20	27	159						
2006	755	65	85	74	92	43	48	37	30	30	18	27	139						
2007	763	59	80	68	108	46	53	42	31	30	17	27	143						
2008	768	58	74	64	108	48	51	40	35	34	21	30	140						
2009	770	56	79	63	104	52	52	47	34	37	20	27	126						
2010	777	56	77	66	111	47	54	45	36	40	25	27	125						
2011	788	57	75	62	114	56	53	53	41	41	26	28	122						
2012	804	55	81	65	123	55	63	55	38	45	32	35	113						
2013	800	58	80	71	126	53	63	56	43	45	28	38	103						
2014	785	54	71	66	120	55	69	51	43	50	31	35	100						
2015	777	50	68	64	116	58	67	60	42	53	31	36	97						

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Als Berufsgruppen werden die Berufsklassen bis einschließlich der Grundlage der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 2010 herangezogen. Für die Jahre 1999 bis einschl. 2011 wurde eine entsprechende Zuordnung auf Basis der KldB 1992 vorgenommen.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.
Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-11 : Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Personenbezogene Dienstleistungsberufe²⁾ -

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige															
	Insgesamt	darunter														
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro														
	unter 511	511 - 920	920 - 1.125	1.125 - 1.534	1.534 - 1.790	1.790 - 2.045	2.045 - 2.301	2.301 - 2.536	2.536 - 3.323	3.323 - 3.835	3.835 oder mehr	selbstständige/r Landwirt/in				
1999	372	81	74	40	64	24	15	9	10	12	/	10	/	/	/	
2000	389	85	74	38	62	24	19	13	10	17	6	12	/	/	/	
2001	389	79	71	38	62	28	19	15	11	17	6	12	/	/	/	
2002	400	73	67	40	63	23	24	19	16	15	10	15	/	/	/	
2003	436	78	73	44	68	23	28	20	16	20	12	16	/	/	/	
2004	470	93	83	50	72	24	31	21	14	19	12	16	/	/	/	
2005	530	109	97	63	83	26	26	20	18	18	13	16	/	/	/	
2006	563	106	109	69	78	30	32	24	19	17	12	17	/	/	/	
2007	590	109	111	72	88	35	33	21	20	21	17	15	/	/	/	
2008	593	102	109	66	91	38	35	27	18	24	13	17	/	/	/	
2009	615	100	111	72	97	33	36	31	24	25	16	17	/	/	/	
2010	633	97	113	71	100	41	36	34	24	23	16	24	/	/	/	
2011	685	109	111	77	110	46	48	37	24	28	18	26	/	/	/	
2012	719	111	121	79	120	53	46	43	26	29	23	28	/	/	/	
2013	709	112	121	80	113	48	50	40	31	33	24	32	/	/	/	
2014	703	104	116	78	118	44	52	42	32	38	23	30	/	/	/	
2015	705	102	109	77	122	50	47	38	33	38	25	38	/	/	/	

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Als Berufsgruppen werden die Berufssektoren auf der Grundlage der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 2010 herangezogen. Für die Jahre 1999 bis einschl. 2011 wurde eine entsprechende Zuordnung auf Basis der KldB 1992 vorgenommen.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoranschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-12: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Kaufmännische und unternehmensbezogene Dienstleistungsberufe²⁾ -

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in			
	Insgesamt	darunter																
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von . . . bis unter . . . Euro																
	511 unter 511	920 -	1.125 -	1.534 -	1.790 -	2.045 -	2.301 -	2.536 -	3.323 -	3.835 oder mehr	4.000 oder mehr	2.301 -	2.536 3.323	2.600 -	3.200 -	3.835 3.835	4.000 oder mehr	
1999	698	90	97	60	119	53	45	37	28	47	16	48	/	/	/	/	/	/
2000	702	89	91	60	111	57	43	32	34	53	20	48	/	/	/	/	/	/
2001	687	76	93	53	109	55	48	35	32	54	16	56	/	/	/	/	/	/
2002	691	68	76	59	99	43	52	46	41	46	34	62	/	/	/	/	/	/
2003	736	77	86	65	104	47	56	43	39	50	35	62	/	/	/	/	/	/
2004	786	94	98	69	117	40	59	47	37	51	37	65	/	/	/	/	/	/
2005	832	103	117	83	109	48	58	48	45	45	35	61	/	/	/	/	/	/
2006	828	90	112	78	117	50	61	49	44	50	33	62	/	/	/	/	/	/
2007	806	80	104	78	108	53	64	48	41	43	37	69	/	/	/	/	/	/
2008	777	78	103	64	106	45	58	50	39	47	36	66	/	/	/	/	/	/
2009	802	80	95	66	108	56	58	54	44	46	38	65	/	/	/	/	/	/
2010	799	69	89	70	107	49	65	52	46	57	41	63	/	/	/	/	/	/
2011	783	70	84	69	106	52	55	59	44	52	44	74	/	/	/	/	/	/
2012	750	62	80	62	104	50	63	58	44	55	46	80	/	/	/	/	/	/
2013	694	62	79	53	93	49	53	48	44	59	43	76	/	/	/	/	/	/
2014	687	55	69	56	98	42	53	53	45	60	41	84	/	/	/	/	/	/
2015	665	49	64	49	85	41	56	54	46	62	45	88	/	/	/	/	/	/

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Als Berufsgruppen werden die Berufsklassen bis einschließlich der Grundlage der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 2010 herangezogen. Für die Jahre 1999 bis einschl. 2011 wurde eine entsprechende Zuordnung auf Basis der KldB 1992 vorgenommen.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.
/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-13: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - IT- und naturwissenschaftliche Dienstleistungsberufe²⁾ -

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in
	Insge- samt	darunter													
		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro													
	unter 511	511 - 920	920 - 1.125	1.125 - 1.534	1.534 - 1.790	1.790 - 2.045	2.045 - 2.301	2.301 - 2.536	2.536 - 3.323	3.323 - 3.835	3.835 oder mehr	4.000 oder mehr			
1999	38	/	/	/	6	/	/	/	/	/	/	6	/	/	
2000	47	/	/	/	7	/	/	/	/	/	/	/	/	8	
2001	48	/	/	/	6	/	/	/	/	/	/	/	/	8	
2002	52	/	/	/	6	/	/	/	/	/	/	/	/	10	
2003	51	/	5	/	6	/	/	/	/	/	/	/	/	8	
2004	60	6	6	/	6	/	/	/	/	/	/	/	/	8	
2005	74	8	8	/	9	/	/	/	6	6	/	10	/	10	
2006	70	6	8	/	8	/	5	/	5	5	/	9	/	9	
2007	66	6	7	/	8	/	/	/	/	/	/	9	/	9	
2008	70	5	6	5	7	/	5	6	/	/	5	10	/	10	
2009	80	6	9	5	9	6	6	5	/	/	/	12	-	12	
2010	82	/	7	6	8	7	7	5	/	7	8	12	/	12	
2011	91	7	9	7	9	/	6	7	7	7	7	13	/	13	
2012	87	6	7	6	8	7	6	6	/	8	7	17	/	17	
2013	85	7	7	5	7	6	5	7	7	7	8	16	-	16	
2014	88	5	7	5	9	/	6	6	6	6	8	19	-	19	
2015	80	/	6	/	8	/	6	6	/	8	9	17	-	17	

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Als Berufsgruppen werden die Berufsklassen auf der Grundlage der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 2010 herangezogen. Für die Jahre 1999 bis einschl. 2011 wurde eine entsprechende Zuordnung auf Basis der KldB 1992 vorgenommen.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

= nichts vorhanden.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 25-14: Solo-Selbstständige nach persönlichem Nettoeinkommen¹⁾ - Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungserbeufe²⁾ -

Jahr ³⁾	Solo-Selbstständige														selbst- ständi- ge/r Land- wirt/in		
	Insge- samt	darunter		mit einem persönlichen Nettoeinkommen von ... bis unter ... Euro										3.835 oder mehr			
		unter 511	920	1.125	1.534	1.790	2.045	2.301	2.536	3.323	3.835	4.000 oder mehr					
1999	81	10	11	8	18	7	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2000	81	8	12	8	19	8	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2001	75	9	11	8	17	7	/	/	/	/	/	5	/	/	/	/	/
2002	78	8	11	8	15	9	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2003	77	7	10	9	16	6	6	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2004	84	9	15	11	16	6	7	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2005	100	12	18	12	18	7	7	6	5	/	/	/	/	/	/	/	/
2006	100	11	17	11	17	8	8	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2007	97	7	14	13	20	7	7	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2008	98	8	15	12	18	8	8	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2009	89	7	14	10	19	6	6	8	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2010	92	7	12	11	19	7	9	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2011	96	11	12	12	18	8	9	7	/	/	/	5	/	/	/	/	/
2012	97	9	13	11	19	8	9	7	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2013	84	8	12	8	19	7	7	6	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2014	80	8	9	10	16	7	8	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
2015	73	/	10	7	17	7	8	5	/	/	5	/	/	/	/	/	/

¹⁾ Die unterschiedlichen Einkommensgrenzen ergeben sich aufgrund der Einführung des Euro. Bis einschließlich 2001 wurde im Mikrozensus die Einkommensangaben in DM erfasst, ab 2002 in Euro. Im Tabellenkopf sind in der oberen Reihe die auf Euro umgerechneten DM-Einkommensklassen bis einschließlich der Erhebung 2001 angegeben.

²⁾ Als Berufsgruppen werden die Berufsklassen bis einschließlich der Grundlage der Klassifikation der Berufe (KldB) in der Ausgabe von 2010 herangezogen. Für die Jahre 1999 bis einschl. 2011 wurde eine entsprechende Zuordnung auf Basis der KldB 1992 vorgenommen.

³⁾ Bis einschl. 2004 Ergebnisse einer festen Berichtswoche im Frühjahr, ab 2005 Jahresdurchschnittsergebnisse.

Ab 2001 Hochrechnung an die laufende Bevölkerungsvoraussschätzung auf Basis des Zensus 2011.
/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.
= nichts vorhanden.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invalidität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Belgien			X	X	X (nur bei Mutterschaft)	X	X	-	-		
Bulgarien			X	X ¹	X ¹ (nur bei Mutterschaft)	X	X ²	-	-		¹ Für bestimmte Personkreise ist eine optionale Absicherung in diesen Bereichen möglich (u.a. Kaufleute, Freiberufler, Handwerker, registrierte Landwirte etc.). Eine Einbeziehung bei Vaterschaft ist generell nicht vorgesehen. ² Für Personen, die nach dem 31.12.1959 geboren sind, ist die zusätzliche Mitgliedschaft im privaten Pensionsfond (sog. 2. Säule) verpflichtend.
Dänemark	X			X	X	X	X	X ¹	X ¹		¹ grds. ja, in Abhängigkeit zusätzlicher Voraussetzungen
Estland			X	X	X (nur bei Mutterschaft)	X	X	-	-		

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten -Fortsetzung-

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invaliddität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Finnland	X			X ¹	X ¹	X	X	X	X		<p>Selbstständige mit einem Jahreseinkommen von größer 7.557,18 EUR sind obligatorisch in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.</p> <p>¹ Auch ohne zu versteuerndes Einkommen besteht ein Mindestanspruch auf Leistungen.</p>
Frankreich			X	X ¹	X	X ²	X	freiwillig möglich	–		<p>¹ Für die überwiegende Anzahl der Personen besteht Versicherungspflicht (ausgenommen sind u.a. Landwirte, Anwälte und Notare).</p> <p>² Es besteht eine Basisabsicherung, die max. 50% der bisherigen Einkünfte ersetzt. Bei jährlichen Einkünften von weniger als 8.424,05 EUR und einer Erwerbsminderung von mindestens 2/3, können ergänzende Leistungen beantragt werden (Allocation supplémentaire d'invaliddité).</p>
Griechenland	X			X	X (nur bei Mutterschaft)	X	X	X	X	X	
Italien			X	X	X ¹	X	X	X	–		<p>Die Einbeziehung der Bereiche erfolgt durch zwei Systeme, in denen unterschiedliche Personenkreise integriert werden.</p> <p>¹ Gilt auch unter erweiterten Voraussetzungen für Geldleistungen. Seit 2016 sind auch Leistungen bei Vaterschaft erfasst.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten - Fortsetzung -

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invalidität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Irland			X	X ¹	X ²	-	X	-	-	¹ keine Geldleistungen. ² Die Leistungen bei Vaterschaft werden zum 01. September 2016 eingeführt (analog bei den Beschäftigten). Selbstständige mit einem Jahresarbeitseinkommen von weniger als 5.000 EUR sind in den genannten Bereichen nicht obligatorisch versichert. Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung ist nicht vorgesehen.	
Kroatien	X			X	X	X ¹	X	X	X	¹ Besonderheiten für bestimmte Personengruppen sind zu beachten, u.a. Landwirte.	
Lettland										keine Rückmeldung	
Litauen										keine Rückmeldung	

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten -Fortsetzung-

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invalidität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Luxemburg	X			X	X	X	X	X	X		Die Einbeziehung erfolgt wie bei allen übrigen Selbstständigen. Eine obligatorische Einbeziehung in die Sozialsysteme erfolgt nicht für Selbstständige, die ein Einkommen von weniger als 640,00 EUR monatlich nachweisen. Für diesen Personenkreis ist eine freiwillige Versicherung möglich.
Malta			X	X	X	X	X	X	-		Steuerpflichtige Selbstständige mit einem Jahresgewinn von mehr als 910,00 EUR sind obligatorisch wie Arbeitnehmer in den genannten Bereichen versichert.
Niederlande			X	X	X ¹	-	X ²	X ³	-		¹ Weibliche Selbstständige haben Anspruch auf eine Leistung für 16 Wochen, die auf dem Mindestlohn basiert. ² Im dualen System der Altersversorgung haben Selbstständige Zugang zur allgemeinen Rentenversicherung. Eine Anspruch auf Zusatzversorgung (wie bei Beschäftigten) besteht nicht. ³ Das Risiko von Arbeitsunfällen wird durch die Absicherung bei Krankheit abgedeckt.
Österreich	X			X	X	X	X	X	X ¹		Die Einbeziehung erfolgt grds. wie bei allen übrigen Selbstständigen. Der Personenkreis unterliegt nach dem GSVG der Kranken- und Pensionsversicherung und nach dem ASVG der Unfallversicherung. ¹ In der Arbeitslosenversicherung besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten -Fortsetzung-

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invalidität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Polen	X			X ¹	X ¹	X	X	X	X		¹ Die Einbeziehung für den Bereich der Sachleistungen ist obligatorisch, eine freiwillige Einbeziehung für den Bereich der Geldleistungen ist auf Antrag möglich.
Portugal				X	X	X		Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung	X für bestimmte Personengruppen		Solo Selbstständige mit einem Jahreseinkommen von mindestens 2.515,32 EUR werden obligatorisch in die genannten Bereiche einbezogen. Eine freiwillige Mitgliedschaft für Personen unterhalb der Einkommensgrenze ist möglich.
Rumänien											keine Rückmeldung
Schweden											keine Rückmeldung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten -Fortsetzung-

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?								Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invaliddität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit			
Slowakei			X	X	X	X	X	X		freiwillig möglich		<p>Selbstständige mit einem Jahreseinkommen von weniger als 50 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens sind in den genannten Bereichen nicht obligatorisch versichert. Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung besteht. Arbeitsunfälle sind nicht abgedeckt.</p>
Slowenien	X			X	X	X	X	X		X		<p>Alle Personen, die eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben, werden obligatorisch in allen Zweigen des sozialen Sicherungssystems einbezogen.</p>
Spanien			X	X	X	X	X	X	X	freiwillig möglich		
Tschechische Republik			X	X ¹	X ¹	X	X	X		X		<p>¹ Die Einbeziehung für den Bereich der Sachleistungen ist obligatorisch, eine freiwillige Einbeziehung für den Bereich der Geldleistungen ist auf Antrag möglich.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 55 bis 56: Einbeziehung der Solo-Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU- Mitgliedstaaten - Fortsetzung-

Mitgliedstaat	Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme			falls ja: in welchen Bereichen werden Solo- Selbstständige in die sozialen Sicherungssysteme einbezogen?							Anmerkungen und Besonderheiten
	ja	nein	teilweise	Krankheit	Mutterschaft bzw. Vaterschaft	Invalidität	Alter	Arbeitsunfällen	Arbeitslosigkeit		
Ungarn	X			X	X	X	X	X	X		
Vereinigtes Königreich			X	X	X	X	X	-	-		Selbständige mit einem Jahreseinkommen ab GBP 5.965 sind in den genannten Bereichen obligatorisch versichert. Bei einem geringeren Einkommen besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung für den Bereich der Altersversorgung.
Zypern											keine Rückmeldung

Tabelle 60: Solo-Selbstständige nach Krankenversicherungsschutz, Geschlecht und Einkommenssituation¹⁾

Gegenstand des Nachweises	Solo-Selbstständige									
	Insgesamt		darunter zusammen		davon zusammen mit Krankenversicherungsschutz		davon zusammen mit Krankenversicherungsschutz		ohne Krankenversicherungsschutz	
	2.304	2.221	2.202	617	674	153	744	13	19	
Geschlecht										
Männer	1.429	1.377	1.362	387	407	31	527	9	16	
Frauen	875	844	840	231	267	122	217	/	/	
darunter:										
Einkommenssituation										
selbstständige/r Landwirt/in mit Einkommensangaben	99	97	97	80	7	/	6	/	/	
1. Einkommens-Quintil	2.113	2.035	2.017	506	645	144	711	11	19	
(unter 840 Euro)	423	407	403	108	99	113	81	/	/	
2. Einkommens-Quintil	422	404	398	131	145	17	103	/	6	
(840 - 1.303 Euro)	424	406	403	121	139	7	134	/	/	
3. Einkommens-Quintil	424	406	403	121	139	7	134	/	/	
(1.304 - 1.483 Euro)	421	408	405	89	144	/	166	/	/	
4. Einkommens-Quintil	421	408	405	89	144	/	166	/	/	
(1.844 - 2.770 Euro)	422	410	407	58	118	/	227	/	/	
5. Einkommens-Quintil	422	410	407	58	118	/	227	/	/	
(2.771 Euro oder mehr)										

¹⁾ Im Mikrozensus wird das Einkommen nur in klassifizierter Form erfragt. Zur Bestimmung der Quintile wurde auf einen Hilfswert zurückgegriffen, der eine gleichverteilte Einkommensverteilung innerhalb einer jeden Einkommensklasse unterstellt. Für die nach oben offene Einkommensklasse wurde als oberster Wert der 1,5-fache Einkommenswert der obersten Einkommensklasse gesetzt.

²⁾ Ohne Befragte, die in 2014 befragt werden sollten, deren Befragung jedoch erst in 2015 mit dem Fragebogen aus 2014 erfolgte. Erhebungsbedingt liegen für diesen Personenkreis keine Angaben zur Krankenversicherung vor.

³⁾ GKV: Gesetzliche Krankenversicherung.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

Tabelle 66: Persönliches Nettoeinkommen¹⁾ von Selbstständigen und Solo-Selbstständigen mit privatem Krankenversicherungsschutz²⁾

Persönliches Nettoeinkommen	Selbstständige mit privatem Krankenversicherungsschutz	
	Insgesamt	darunter Solo-Selbstständige
	1000 / Euro	
Insgesamt³⁾	1.716	744
Selbstständiger Landwirt/in in der Haupttätigkeit	12	6
Mit Einkommensangaben	1.623	711
davon mit einem Einkommen von		
unter 500 Euro	50	40
500 bis unter 900 Euro	65	49
900 bis unter 1.300 Euro	146	93
1.300 bis unter 1.500 Euro	87	52
1.500 bis unter 1.700 Euro	88	50
1.700 bis unter 2.000 Euro	121	65
2.000 bis unter 2.600 Euro	249	117
2.600 bis unter 3.200 Euro	194	80
3.200 bis unter 4.500 Euro	167	57
4.500 Euro oder mehr	95	24
Durchschnittseinkommen (Median) in Euro ⁴⁾	2.623	2.032

¹⁾ Die Angabe zum persönlichen Einkommens bezieht sich auf die Summe aller Einkommen, die eine Person bezieht. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Einkommensquellen ist für Selbstständige nicht möglich.
²⁾ Ohne Befragte, die in 2014 befragt werden sollten, deren Befragung jedoch erst in 2015 mit dem Fragebogen aus 2014 erfolgte. Erhebungsbedingte Abweichungen sind möglich.
³⁾ Einschließlich Selbstständiger ohne Angabe zum persönlichen Nettoeinkommen.
⁴⁾ Das Einkommen wird im Mikrozensus mit 24 Einkommensklassen erhoben. Als Durchschnittseinkommen wird daher der Median angegeben. Es ist der Wert, der die Stichprobe in zwei gleiche Hälften teilt. 50 Prozent der Selbstständigen haben ein persönliches Einkommen das unterhalb des Medians liegt, 50 Prozent ein Einkommen das oberhalb des Medians liegt.
 Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.
 Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2015, Wiesbaden 2016.

Tabelle 102-1: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer und Frauen

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.		darunter ²⁾ :		Handwerker
		auf Antrag	Kraft Gesetzes	Anzahl		
				alte Bundesländer	neue Bundesländer	
2005	28.135.498	296.906	10.594	19.768	112.963	44.806
2006	28.408.143	278.587	9.896	19.368	121.464	42.757
2007	28.447.435	228.132	9.229	19.330	123.517	42.336
2008	28.524.958	209.364	8.837	20.789	127.168	42.360
2009	28.669.996	207.310	8.562	26.016	130.906	41.826
2010	28.966.745	213.134	8.525	29.156	133.370	42.083
2011	29.208.004	222.227	8.575	31.930	139.887	41.835
2012	29.434.345	222.856	8.449	35.331	137.829	41.247
2013	29.905.915	231.796	8.633	38.914	143.935	40.314
2014	30.227.761	227.406	8.986	41.819	136.333	40.268
2015	30.783.200	241.225	9.507	44.765	146.130	40.823
		Neue Bundesländer				
2005	6.586.408	98.234	1.551	7.548	20.973	10.287
2006	6.610.687	89.710	1.439	6.907	23.195	8.974
2007	6.540.965	61.936	1.474	6.381	23.999	9.223
2008	6.484.512	50.079	1.580	6.560	25.060	9.670
2009	6.456.663	45.825	1.754	8.048	26.096	9.927
2010	6.403.190	47.322	1.810	8.761	26.734	10.017
2011	6.338.019	49.421	1.915	9.305	28.426	9.775
2012	6.279.463	49.020	1.902	9.525	28.255	9.338
2013	6.287.977	50.771	1.935	10.018	29.864	8.954
2014	6.255.327	49.388	2.082	10.370	27.959	8.977
2015	6.243.514	52.894	2.275	10.615	30.872	9.132
		Deutschland				
2005	34.721.906	395.140	12.145	27.316	133.936	55.093
2006	35.018.830	368.297	11.335	26.275	144.659	51.731
2007	34.988.400	290.068	10.703	25.711	147.516	51.559
2008	35.009.470	259.443	10.417	27.349	152.228	52.030
2009	35.126.659	253.135	10.316	34.064	157.002	51.753
2010	35.369.935	260.456	10.335	37.917	160.104	52.100
2011	35.546.023	271.648	10.490	41.235	168.313	51.610
2012	35.713.808	271.876	10.351	44.856	166.084	50.585
2013	36.193.892	282.567	10.568	48.932	173.799	49.268
2014	36.483.088	276.794	11.068	52.189	164.292	49.245
2015	37.026.714	294.119	11.782	55.380	177.002	49.955

Hinweis: Stichlagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.
¹⁾ Einschl. geringfügig Beschäftigte.
²⁾ Ohne Existenzgründer.
³⁾ Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungszeitpunkte und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-2: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.	darunter ²⁾ :			
			Selbstständige		Künstler/ Publizisten ³⁾	Handwerker
			auf Antrag	kraft Gesetzes		
Anzahl						
Alte Bundesländer						
2005	14.740.358	167.822	8.643	8.804	61.219	36.930
2006	14.790.037	155.887	8.033	8.569	65.265	35.406
2007	14.785.846	129.694	7.431	8.401	65.502	34.833
2008	14.788.851	120.787	7.038	8.760	66.654	34.457
2009	14.811.023	118.100	6.751	9.368	68.237	33.744
2010	14.942.179	119.212	6.655	9.806	68.923	33.828
2011	15.067.202	122.419	6.643	10.171	72.144	33.461
2012	15.185.274	120.462	6.480	10.585	70.547	32.850
2013	15.439.180	123.592	6.578	11.254	73.975	31.785
2014	15.612.158	119.497	6.791	11.677	69.315	31.714
2015	15.929.256	126.226	7.192	12.007	74.942	32.085
Neue Bundesländer						
2005	3.398.502	57.375	1.018	3.823	11.869	8.471
2006	3.394.965	51.592	931	3.471	13.012	7.399
2007	3.356.295	36.219	952	3.177	13.381	7.542
2008	3.325.994	29.829	1.002	3.208	13.810	7.857
2009	3.310.827	26.736	1.099	3.297	14.303	8.037
2010	3.280.403	27.151	1.136	3.421	14.514	8.080
2011	3.251.036	27.822	1.196	3.451	15.314	7.861
2012	3.216.109	27.169	1.182	3.382	15.089	7.516
2013	3.216.917	27.628	1.192	3.411	15.950	7.075
2014	3.189.803	26.598	1.271	3.442	14.807	7.078
2015	3.185.342	28.512	1.372	3.480	16.487	7.173
Deutschland						
2005	18.138.860	225.197	9.661	12.627	73.088	45.401
2006	18.185.002	207.479	8.964	12.040	78.277	42.805
2007	18.142.141	165.913	8.383	11.578	78.883	42.375
2008	18.114.845	150.616	8.040	11.968	80.464	42.314
2009	18.121.850	144.836	7.850	12.665	82.540	41.781
2010	18.222.582	146.363	7.791	13.227	83.437	41.908
2011	18.318.238	150.241	7.839	13.622	87.458	41.322
2012	18.401.383	147.631	7.662	13.967	85.636	40.366
2013	18.656.097	151.220	7.770	14.665	89.925	38.860
2014	18.801.961	146.095	8.062	15.119	84.122	38.792
2015	19.114.598	154.738	8.564	15.487	91.429	39.258

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.

1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.

2) Ohne Existenzgründer.

3) Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-3: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Frauen

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.	darunter ²⁾ :			
			Selbstständige		Künstler/ Publizisten ³⁾	Handwerker
			auf Antrag	kraft Gesetzes		
Anzahl						
Alte Bundesländer						
2005	13.395.140	129.084	1.951	10.964	51.744	7.876
2006	13.618.106	122.700	1.863	10.799	56.199	7.351
2007	13.661.589	98.438	1.798	10.929	58.015	7.503
2008	13.736.107	88.577	1.799	12.029	60.514	7.903
2009	13.858.973	89.210	1.811	16.648	62.669	8.082
2010	14.024.566	93.922	1.870	19.350	64.447	8.255
2011	14.140.802	99.808	1.932	21.759	67.743	8.374
2012	14.249.071	102.394	1.969	24.746	67.282	8.397
2013	14.466.735	108.204	2.055	27.660	69.960	8.529
2014	14.615.603	107.909	2.195	30.142	67.018	8.554
2015	14.853.944	114.999	2.315	32.758	71.188	8.738
Neue Bundesländer						
2005	3.187.906	40.859	533	3.725	9.104	1.816
2006	3.215.722	38.118	508	3.436	10.183	1.575
2007	3.184.670	25.717	522	3.204	10.618	1.681
2008	3.158.518	20.250	578	3.352	11.250	1.813
2009	3.145.836	19.089	655	4.751	11.793	1.890
2010	3.122.787	20.171	674	5.340	12.220	1.937
2011	3.086.983	21.599	719	5.854	13.112	1.914
2012	3.063.354	21.851	720	6.143	13.166	1.822
2013	3.071.060	23.143	743	6.607	13.914	1.879
2014	3.065.524	22.790	811	6.928	13.152	1.899
2015	3.058.172	24.382	903	7.135	14.385	1.959
Deutschland						
2005	16.583.046	169.943	2.484	14.689	60.848	9.692
2006	16.833.828	160.818	2.371	14.235	66.382	8.926
2007	16.846.259	124.155	2.320	14.133	68.633	9.184
2008	16.894.625	108.827	2.377	15.381	71.764	9.716
2009	17.004.809	108.299	2.466	21.399	74.462	9.972
2010	17.147.353	114.093	2.544	24.690	76.667	10.192
2011	17.227.785	121.407	2.651	27.613	80.855	10.288
2012	17.312.425	124.245	2.689	30.889	80.448	10.219
2013	17.537.795	131.347	2.798	34.267	83.874	10.408
2014	17.681.127	130.699	3.006	37.070	80.170	10.453
2015	17.912.116	139.381	3.218	39.893	85.573	10.697

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.

1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.

2) Ohne Existenzgründer.

3) Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-4: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer und Frauen, Anteile in % an allen aktiv Versicherten

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.	darunter ²⁾ :			
			Selbstständige		Künstler/ Publizisten ³⁾	Handwerker
			auf Antrag	kraft Gesetzes		
Anteile in %						
Alte Bundesländer						
2005	100	1,06	0,04	0,07	0,40	0,16
2006	100	0,98	0,03	0,07	0,43	0,15
2007	100	0,80	0,03	0,07	0,43	0,15
2008	100	0,73	0,03	0,07	0,45	0,15
2009	100	0,72	0,03	0,09	0,46	0,15
2010	100	0,74	0,03	0,10	0,46	0,15
2011	100	0,76	0,03	0,11	0,48	0,14
2012	100	0,76	0,03	0,12	0,47	0,14
2013	100	0,78	0,03	0,13	0,48	0,13
2014	100	0,75	0,03	0,14	0,45	0,13
2015	100	0,78	0,03	0,15	0,47	0,13
Neue Bundesländer						
2005	100	1,49	0,02	0,11	0,32	0,16
2006	100	1,36	0,02	0,10	0,35	0,14
2007	100	0,95	0,02	0,10	0,37	0,14
2008	100	0,77	0,02	0,10	0,39	0,15
2009	100	0,71	0,03	0,12	0,40	0,15
2010	100	0,74	0,03	0,14	0,42	0,16
2011	100	0,78	0,03	0,15	0,45	0,15
2012	100	0,78	0,03	0,15	0,45	0,15
2013	100	0,81	0,03	0,16	0,47	0,14
2014	100	0,79	0,03	0,17	0,45	0,14
2015	100	0,85	0,04	0,17	0,49	0,15
Deutschland						
2005	100	1,14	0,03	0,08	0,39	0,16
2006	100	1,05	0,03	0,08	0,41	0,15
2007	100	0,83	0,03	0,07	0,42	0,15
2008	100	0,74	0,03	0,08	0,43	0,15
2009	100	0,72	0,03	0,10	0,45	0,15
2010	100	0,74	0,03	0,11	0,45	0,15
2011	100	0,76	0,03	0,12	0,47	0,15
2012	100	0,76	0,03	0,13	0,47	0,14
2013	100	0,78	0,03	0,14	0,48	0,14
2014	100	0,76	0,03	0,14	0,45	0,13
2015	100	0,79	0,03	0,15	0,48	0,13

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.

1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.

2) Ohne Existenzgründer.

3) Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-5: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer, Anteile in % an allen aktiv Versicherten

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.	darunter ²⁾ :			
			Selbstständige		Künstler/ Publizisten ³⁾	Handwerker
			auf Antrag	kraft Gesetzes		
Anteile in %						
Alte Bundesländer						
2005	100	1,14	0,06	0,06	0,42	0,25
2006	100	1,05	0,05	0,06	0,44	0,24
2007	100	0,88	0,05	0,06	0,44	0,24
2008	100	0,82	0,05	0,06	0,45	0,23
2009	100	0,80	0,05	0,06	0,46	0,23
2010	100	0,80	0,04	0,07	0,46	0,23
2011	100	0,81	0,04	0,07	0,48	0,22
2012	100	0,79	0,04	0,07	0,46	0,22
2013	100	0,80	0,04	0,07	0,48	0,21
2014	100	0,77	0,04	0,07	0,44	0,20
2015	100	0,79	0,05	0,08	0,47	0,20
Neue Bundesländer						
2005	100	1,69	0,03	0,11	0,35	0,25
2006	100	1,52	0,03	0,10	0,38	0,22
2007	100	1,08	0,03	0,09	0,40	0,22
2008	100	0,90	0,03	0,10	0,42	0,24
2009	100	0,81	0,03	0,10	0,43	0,24
2010	100	0,83	0,03	0,10	0,44	0,25
2011	100	0,86	0,04	0,11	0,47	0,24
2012	100	0,84	0,04	0,11	0,47	0,23
2013	100	0,86	0,04	0,11	0,50	0,22
2014	100	0,83	0,04	0,11	0,46	0,22
2015	100	0,90	0,04	0,11	0,52	0,23
Deutschland						
2005	100	1,24	0,05	0,07	0,40	0,25
2006	100	1,14	0,05	0,07	0,43	0,24
2007	100	0,91	0,05	0,06	0,43	0,23
2008	100	0,83	0,04	0,07	0,44	0,23
2009	100	0,80	0,04	0,07	0,46	0,23
2010	100	0,80	0,04	0,07	0,46	0,23
2011	100	0,82	0,04	0,07	0,48	0,23
2012	100	0,80	0,04	0,08	0,47	0,22
2013	100	0,81	0,04	0,08	0,48	0,21
2014	100	0,78	0,04	0,08	0,45	0,21
2015	100	0,81	0,04	0,08	0,48	0,21

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.

1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.

2) Ohne Existenzgründer.

3) Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-6: Aktiv Versicherte und Selbstständige am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Frauen, Anteile in % an allen aktiv Versicherten

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	Selbstständige am 31.12.	darunter ²⁾ :			
			Selbstständige		Künstler/ Publizisten ³⁾	Handwerker
			auf Antrag	kraft Gesetzes		
Anteile in %						
Alte Bundesländer						
2005	100	0,96	0,01	0,08	0,39	0,06
2006	100	0,90	0,01	0,08	0,41	0,05
2007	100	0,72	0,01	0,08	0,42	0,05
2008	100	0,64	0,01	0,09	0,44	0,06
2009	100	0,64	0,01	0,12	0,45	0,06
2010	100	0,67	0,01	0,14	0,46	0,06
2011	100	0,71	0,01	0,15	0,48	0,06
2012	100	0,72	0,01	0,17	0,47	0,06
2013	100	0,75	0,01	0,19	0,48	0,06
2014	100	0,74	0,02	0,21	0,46	0,06
2015	100	0,77	0,02	0,22	0,48	0,06
Neue Bundesländer						
2005	100	1,28	0,02	0,12	0,29	0,06
2006	100	1,19	0,02	0,11	0,32	0,05
2007	100	0,81	0,02	0,10	0,33	0,05
2008	100	0,64	0,02	0,11	0,36	0,06
2009	100	0,61	0,02	0,15	0,37	0,06
2010	100	0,65	0,02	0,17	0,39	0,06
2011	100	0,70	0,02	0,19	0,42	0,06
2012	100	0,71	0,02	0,20	0,43	0,06
2013	100	0,75	0,02	0,22	0,45	0,06
2014	100	0,74	0,03	0,23	0,43	0,06
2015	100	0,80	0,03	0,23	0,47	0,06
Deutschland						
2005	100	1,02	0,01	0,09	0,37	0,06
2006	100	0,96	0,01	0,08	0,39	0,05
2007	100	0,74	0,01	0,08	0,41	0,05
2008	100	0,64	0,01	0,09	0,42	0,06
2009	100	0,64	0,01	0,13	0,44	0,06
2010	100	0,67	0,01	0,14	0,45	0,06
2011	100	0,70	0,02	0,16	0,47	0,06
2012	100	0,72	0,02	0,18	0,46	0,06
2013	100	0,75	0,02	0,20	0,48	0,06
2014	100	0,74	0,02	0,21	0,45	0,06
2015	100	0,78	0,02	0,22	0,48	0,06

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.

1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.

2) Ohne Existenzgründer.

3) Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-7: Pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung Höhe des im Berichtsjahr durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags, Alte Bundesländer¹⁾

Jahr	Selbstständige		Künstler/ Publizisten ²⁾		Handwerker
	auf Antrag	kraft Gesetzes	Ø monatlicher Beitrag (EUR)		
	Männer				
2005	399	280	195	320	320
2006	400	284	199	324	324
2007	406	299	214	332	332
2008	408	311	226	342	342
2009	411	316	235	350	350
2010	414	321	240	357	357
2011	409	319	248	356	356
2012	417	329	253	366	366
2013	419	332	252	365	365
2014	434	344	260	380	380
2015	450	348	264	387	387
	Frauen				
2005	301	225	152	227	227
2006	300	230	156	228	228
2007	299	241	167	232	232
2008	300	252	176	232	232
2009	302	236	183	237	237
2010	304	238	187	243	243
2011	300	232	193	242	242
2012	320	239	196	254	254
2013	322	240	196	258	258
2014	334	250	202	268	268
2015	344	256	205	278	278
	Männer und Frauen				
2005	381	251	175	304	304
2006	381	254	179	307	307
2007	385	267	192	314	314
2008	386	278	202	322	322
2009	388	267	210	328	328
2010	390	267	214	334	334
2011	384	261	221	333	333
2012	394	267	225	343	343
2013	396	268	224	343	343
2014	410	277	232	356	356
2015	424	282	235	364	364

Hinweis: Zeitraumauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Stichtagsauswertung.

- Zuordnung erfolgt nach Arbeitsort.
- Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 102-8: Pflichtversicherte Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung Höhe des im Berichtsjahr durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags, Neue Bundesländer¹⁾

Jahr	Selbstständige		Künstler/ Publizisten ²⁾		Handwerker
	auf Antrag	kraft Gesetzes	Ø monatlicher Beitrag (EUR)		
	Männer				
2005	269	229	153	240	240
2006	271	230	156	245	245
2007	272	242	167	251	251
2008	270	252	177	252	252
2009	264	259	185	255	255
2010	268	264	191	262	262
2011	272	267	198	269	269
2012	283	270	202	276	276
2013	285	272	203	276	276
2014	304	283	211	290	290
2015	320	291	217	300	300
	Frauen				
2005	234	200	127	199	199
2006	233	200	129	198	198
2007	228	208	138	203	203
2008	223	220	146	200	200
2009	222	210	152	200	200
2010	228	211	157	205	205
2011	233	209	161	205	205
2012	245	217	164	210	210
2013	248	218	164	215	215
2014	263	225	170	225	225
2015	271	232	175	234	234
	Männer und Frauen				
2005	258	215	141	233	233
2006	259	215	144	237	237
2007	257	225	154	242	242
2008	253	236	163	242	242
2009	248	231	170	244	244
2010	253	233	175	251	251
2011	258	232	180	256	256
2012	269	237	184	263	263
2013	271	237	184	264	264
2014	288	245	192	276	276
2015	301	252	197	286	286

Hinweis: Zeitraumauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Stichtagsauswertung.

- Zuordnung erfolgt nach Arbeitsort.
- Abweichungen zur Statistik der Künstlersozialkasse resultieren aus unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungskonzepten, z. B. im Hinblick auf die Erhebungsstichtage und Erhebungszeiträume.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 107: Beitragsrückstände am 31.12., Niederschlagungen und erlassene Forderungen getrennt nach Handwerker, andere Selbstständige und Selbstständige mit nur einem Auftraggeber
Gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland¹⁾

Jahr	Beitragsrückstände am 31.12. Bestand ²⁾	Im Berichtsjahr		erlassene Forderungen
		erfolgte Niederschlagungen	befristet	
		Anzahl		
Handwerker				
2005	27.361	164	1.193	0
2006	29.029	136	1.475	0
2007	30.242	159	2.074	2
2008	30.799	337	2.172	9
2009	30.567	417	2.086	12
2010	29.857	362	2.110	2
2011	28.618	194	1.900	2
2012	27.869	157	1.667	6
2013	27.828	136	1.331	1
2014	27.250	139	1.371	5
2015	26.601	151	1.358	7
andere Selbstständige				
2005	98.470	173	5.281	25
2006	106.371	265	7.227	10
2007	95.351	364	9.084	3
2008	81.829	547	7.024	5
2009	70.981	412	6.497	9
2010	63.450	387	4.818	6
2011	57.067	389	3.754	4
2012	52.224	347	3.082	3
2013	48.458	289	2.274	5
2014	42.648	274	2.007	14
2015	40.971	519	2.607	13
Selbstständige mit nur einem Auftraggeber				
2005	11.211	6	111	3
2006	11.835	5	112	1
2007	12.659	3	162	1
2008	12.808	8	191	2
2009	12.547	8	236	3
2010	12.077	15	315	2
2011	11.322	18	340	2
2012	11.206	14	310	3
2013	11.223	13	288	2
2014	11.058	26	310	5
2015	11.365	27	579	4

1) Die Beitragsrückstandsstatistik wird nur für Deutschland insgesamt geführt.
2) Einschl. gestundete Beiträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 114-1: Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer und Frauen

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.	und zwar ²⁾ :		Anteile in % an allen aktiv Versicherten
		Anzahl	freiwillig Versicherte	
Alte Bundesländer				
2005	28.135.498	374.195		1,33
2006	28.408.143	350.090		1,23
2007	28.447.435	329.287		1,16
2008	28.524.958	310.087		1,09
2009	28.669.996	290.499		1,01
2010	28.966.745	273.655		0,94
2011	29.208.004	257.475		0,88
2012	29.434.345	243.005		0,83
2013	29.905.915	231.613		0,77
2014	30.227.761	215.186		0,71
2015	30.783.200	206.838		0,67
Neue Bundesländer				
2005	6.586.408	66.417		1,01
2006	6.610.687	61.543		0,93
2007	6.540.965	58.793		0,90
2008	6.484.512	56.195		0,87
2009	6.456.663	52.948		0,82
2010	6.403.190	48.877		0,76
2011	6.338.019	45.718		0,72
2012	6.279.463	42.260		0,67
2013	6.287.977	38.946		0,62
2014	6.255.927	36.496		0,58
2015	6.243.514	34.307		0,55
Deutschland				
2005	34.721.906	440.612		1,27
2006	35.018.830	411.633		1,18
2007	34.988.400	388.080		1,11
2008	35.009.470	366.282		1,05
2009	35.126.659	343.447		0,98
2010	35.369.935	322.532		0,91
2011	35.546.023	303.193		0,85
2012	35.713.808	285.265		0,80
2013	36.193.892	270.559		0,75
2014	36.483.088	251.682		0,69
2015	37.026.714	241.145		0,65

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.
1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.
2) Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, BMAS eigene Berechnung

Tabelle 114-2: Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Männer

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.		und zwar ²⁾ :		Anteile in % an allen aktiv Versicherten
	Anzahl		freiwillig Versicherte		
Alte Bundesländer					
2005	14.740.358	286.415	1,94		
2006	14.790.037	268.424	1,81		
2007	14.785.846	252.824	1,71		
2008	14.788.851	237.919	1,61		
2009	14.811.023	223.044	1,51		
2010	14.942.179	210.472	1,41		
2011	15.067.202	197.403	1,31		
2012	15.185.274	184.620	1,22		
2013	15.439.180	172.649	1,12		
2014	15.612.158	160.601	1,03		
2015	15.929.256	151.341	0,95		
Neue Bundesländer					
2005	3.398.502	46.981	1,38		
2006	3.394.965	43.255	1,27		
2007	3.356.295	40.891	1,22		
2008	3.325.994	38.591	1,16		
2009	3.310.827	36.166	1,09		
2010	3.280.403	33.407	1,02		
2011	3.251.036	31.288	0,96		
2012	3.216.109	28.804	0,90		
2013	3.216.917	26.426	0,82		
2014	3.189.803	24.363	0,76		
2015	3.185.342	22.489	0,71		
Deutschland					
2005	18.138.860	333.396	1,84		
2006	18.185.002	311.679	1,71		
2007	18.142.141	293.715	1,62		
2008	18.114.845	276.510	1,53		
2009	18.121.850	259.210	1,43		
2010	18.222.582	243.879	1,34		
2011	18.318.238	228.691	1,25		
2012	18.401.383	213.424	1,16		
2013	18.656.097	199.075	1,07		
2014	18.801.961	184.964	0,98		
2015	19.114.598	173.830	0,91		

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.
1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.
2) Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, BMAS eigene Berechnung

Tabelle 114-3: Aktiv Versicherte und freiwillig Versicherte am 31.12. in der gesetzlichen Rentenversicherung Frauen

Jahr	Aktiv Versicherte ¹⁾ am 31.12.		und zwar ²⁾ :		Anteile in % an allen aktiv Versicherten
	Anzahl		freiwillig Versicherte		
Alte Bundesländer					
2005	13.395.140	87.780	0,66		
2006	13.618.106	81.666	0,60		
2007	13.661.589	76.463	0,56		
2008	13.736.107	72.168	0,53		
2009	13.858.973	67.455	0,49		
2010	14.024.566	63.183	0,45		
2011	14.140.802	60.072	0,42		
2012	14.249.071	58.385	0,41		
2013	14.466.735	58.964	0,41		
2014	14.615.603	54.585	0,37		
2015	14.853.944	55.497	0,37		
Neue Bundesländer					
2005	3.187.906	19.436	0,61		
2006	3.215.722	18.288	0,57		
2007	3.184.670	17.902	0,56		
2008	3.158.518	17.604	0,56		
2009	3.145.836	16.782	0,53		
2010	3.122.787	15.470	0,50		
2011	3.086.983	14.430	0,47		
2012	3.063.354	13.456	0,44		
2013	3.071.060	12.520	0,41		
2014	3.065.524	12.133	0,40		
2015	3.058.172	11.818	0,39		
Deutschland					
2005	16.583.046	107.216	0,65		
2006	16.833.828	99.954	0,59		
2007	16.846.259	94.365	0,56		
2008	16.894.625	89.772	0,53		
2009	17.004.809	84.237	0,50		
2010	17.147.353	78.653	0,46		
2011	17.227.785	74.502	0,43		
2012	17.312.425	71.841	0,41		
2013	17.537.795	71.484	0,41		
2014	17.681.127	66.718	0,38		
2015	17.912.116	67.315	0,38		

Hinweis: Stichtagsauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Zeitraumauswertung.
1) Einschl. geringfügig Beschäftigte.
2) Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, BMAS eigene Berechnung

**Tabelle 114-4: Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
Höhe des im Berichtszeitraum durchschnittlich entrichteten monatlichen Beitrags,
Höchst- und Mindestbeitragszahler nach Anzahl der Beiträge im Berichtszeitraum
Deutschland¹⁾**

Jahr	Freiwillig Versicherte im Berichtszeitraum		
	davon ganzjährig:		
	Ø entrichteter monatlicher Beitrag (EUR)	Mindestbeitrags- zahler	Höchstbeitrags- zahler
Anzahl			
Männer			
2005	92	297.986	1.193
2006	92	277.162	1.022
2007	96	260.473	973
2008	98	246.226	912
2009	100	230.602	924
2010	102	216.667	971
2011	103	203.196	1.064
2012	104	186.309	1.257
2013	113	174.625	1.605
2014	118	158.744	2.055
2015	126	145.311	2.845
Frauen			
2005	87	93.142	169
2006	89	85.190	171
2007	93	78.992	159
2008	96	75.071	167
2009	102	69.892	171
2010	104	65.428	206
2011	106	61.723	250
2012	107	57.063	324
2013	116	55.338	489
2014	122	52.051	728
2015	129	50.744	1.036
Männer und Frauen			
2005	91	391.128	1.362
2006	92	362.352	1.193
2007	95	339.465	1.132
2008	97	321.297	1.079
2009	101	300.494	1.095
2010	102	282.095	1.177
2011	104	264.919	1.314
2012	104	243.372	1.581
2013	113	229.963	2.094
2014	119	210.795	2.783
2015	127	196.055	3.881

Hinweis: Zeitraumauswertung; hier liegt eine andere Fallzahl zugrunde als bei der Stichtagsauswertung.

1) Ausweisung nur für Deutschland insgesamt, da ab 1999 Wegfall der Ost-Anwartschafts-Erhaltungsbeiträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Tabelle 122: Solo-Selbstständige nach Altersvorsorge, Geschlecht und Einkommenssituation¹⁾

Gegenstand des Nachweises	Solo-Selbstständige					
	Insgesamt	darunter mit Beiträgen zur GRV ²⁾	darunter zur Lebensversicherung Befragte ¹⁾			
			zusammen	davon mit Lebensversicherung	ohne Lebensversicherung	keine Angabe, ob Lebensversicherung vorhanden
	1.000					
Insgesamt	2.373	774	2.299	642	1.172	486
Geschlecht						
Männer	1.469	466	1.426	416	704	306
Frauen	903	308	874	226	468	179
Einkommenssituation						
selbstständige/r Landwirt/in mit Einkommensangaben	104	54	102	39	42	20
1. Einkommens-Quintil (unter 754 Euro)	2.165	684	2.097	575	1.084	438
2. Einkommens-Quintil (754 - 1.199 Euro)	434	117	418	79	243	95
3. Einkommens-Quintil (1.200 - 1.717 Euro)	432	151	416	85	243	88
4. Einkommens-Quintil (1.718 - 2.560 Euro)	433	151	418	108	229	81
5. Einkommens-Quintil (2.561 Euro oder mehr)	433	147	423	140	197	86
	432	117	421	163	171	88

¹⁾ Im Mikrozensus wird das Einkommen nur in klassifizierter Form erfragt. Zur Bestimmung der Quintile wurde auf einen Hilfswert zurückgegriffen, der eine gleichverteilte Einkommensverteilung innerhalb einer jeden Einkommensklasse unterstellt. Für die nach oben offene Einkommensklasse wurde als oberster Wert der 1,5-fache Einkommenswert der obersten Einkommensklasse gesetzt.

²⁾ Ohne Befragte, die in 2012 befragt werden sollten, deren Befragung jedoch erst in 2013 mit dem Fragebogen aus 2012 erfolgte. Erhebungsbedingt liegen für diesen Personenkreis keine Angaben vor.

³⁾ GRV: Gesetzliche Rentenversicherung.

/ = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus 2013, Wiesbaden 2016.